FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde Schierau

18.12.2007
204-21101/ABI/350

April 2007

acerplan
Planungsgesellschaft mbH
Seebener Straße 22
06114 Halle (Saale)

Auftraggeber:	Gemeinde Schierau Niesauer Weg 1 06779 Schierau vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heller
Auftragnehmer:	ACERPLAN Planungsgesellschaft mbH Architekten und Ingenieure Seebener Straße 22 06114 Halle Tel. 0345 / 5 29 21 73 Fax 0345 / 5 29 24 43
Autoren:	Dipl.-Ing. Arch. für Stadtplanung Hildegard Ebert Projektleiterin Yvette Trebel Planbearbeitung
Vorhaben-Nr. des Auftrages:	02223.003
Bearbeitungszeitraum:	November 2002 bis April 2007
Bearbeitungsstand:	**Planfassung für die Genehmigung** **April 2007**

i. V. Dipl.-Ing. Frank Ackmann
Geschäftsbereichsleiter

i. A. Dipl.- Ing. Arch. f. Stadtplanung
Hildegard Ebert
Projektleiterin

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I Ziele, Grundlagen und Inhalte des Flächennutzungsplans

0 Bedeutung und Aufgabe des Flächennutzungsplanes 6

1 Einführung 7
1.1 Plangebiet 7
1.2 Planungsanlass 7
1.3 Planungsgrundlagen, Baurecht 8
1.4 Verfahren 8
1.4.1 Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB) 8
1.4.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) 8
1.4.3 Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) 8
1.4.4 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) 9
1.4.5 Offenlage 9

2 Höherrangige und übergeordnete Planungen 10
2.1 Raumordnung und Landesplanung 10
2.1.1 Raumordnungsgesetz (ROG) 10
2.1.2 Landesplanungsgesetz (LPlG) 10
2.1.3 Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 11
2.1.4 Regionaler Entwicklungsplan (REP) 13
2.2 Fachplanungen und sonstige nachrichtliche Übernahmen 15
2.2.1 Wasserwirtschaft 15
2.2.2 Naturschutz 15
2.2.3 Denkmalpflege 17
2.2.4 Altlasten 20
2.2.5 Verkehrsanlagen 26
2.2.6 Übergeordnetes Leitungsnetz 27
2.2.7 Land- und Forstwirtschaft 27
2.2.8 Grenz- und Vermessungsmarken 28

3 Bestandsanalyse, Entwicklung und Prognose 29
3.1 Naturraum 29
3.1.1 Einordnung, Landschaftsbild und Oberflächenformen 29
3.1.2 Geologie 30
3.2 Siedlung 30

3.2.1 Siedlungsentwicklung 30
3.2.2 Siedlungsstruktur 31
3.2.3 Entwicklungsrichtung 33
3.3 Bevölkerung 34
3.3.1 Alters- und Geschlechtsstruktur 34
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung 35
3.3.3 Bevölkerungsprognose 37
3.4 Wohnen 37
3.4.1 Wohnungsstruktur 37
3.4.2 Haushaltsstruktur 39
3.4.3 zukünftiger Wohnflächenbedarf 40
3.4.4 Flächenpotential 41
3.5 Wirtschaft 42
3.5.1 Wirtschaftliche Entwicklung, Wirtschaftsstruktur 42
3.5.2 Erwerbstätigkeit und Erwerbsstruktur 42
3.5.3 Gewerbliche Bauflächen 45
3.6 Soziale Infrastruktur 46
3.7 Verkehrsflächen 47
3.7.1 Motorisierter Individualverkehr 47
3.7.2 Öffentlicher Personenverkehr 48
3.7.3 Parkplätze 48
3.7.4 Rad- und Wanderwege 49
3.8 Technische Infrastruktur 50
3.8.1 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung 50
3.8.2 Energieversorgung 51
3.8.3 Fernmeldewesen 52
3.8.4 Richtfunkverbindungen 52
3.8.5 Abfallbeseitigung 52
3.8.6 Produktenleitungen 53
3.9 Freiraum und Grünstruktur 53

4 Plandarstellung 56
4.1 Ausweisung von Bauflächen innerhalb von Schutzgebiete 56
4.2 Wohnbauflächen 57
4.3 Gemischte Bauflächen 58
4.4 Gewerbeflächen 59
4.5 Sonderbauflächen 59
4.6 Gemeinbedarfsflächen 60

4.7 Verkehrsflächen ... 60
4.8 Technische Infrastruktur ... 61
4.9 Wasserflächen/Wasserwirtschaft ... 62
4.10 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen ... 63
4.11 Altlasten ... 63
4.12 Landwirtschaft ... 64
4.13 Wald/Forstwirtschaft ... 65
4.14 Naturschutz, Landschaftspflege ... 65
4.14.1 Ökologisches Netz „Natura 2000" ... 65
4.14.2 Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale ... 66
4.14.3 Arten- und Biotopschutz ... 69
4.14.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ... 69
4.15 Denkmale ... 71

5 Eingriffe und Ausgleichbarkeit ... 71

6 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung ... 72
6.1 Belange der regionalen Entwicklung ... 72
6.2 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung ... 72

7 Flächenbilanz ... 74

8 Umweltbericht ... 76
8.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans ... 76
8.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung ... 78
8.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltsituation ... 81
8.3.1 Schutzgut Mensch ... 81
8.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere ... 83
8.3.3 Schutzgut Boden ... 86
8.3.4 Schutzgut Wasser ... 88
8.3.5 Schutzgut Klima/Luft ... 89
8.3.6 Schutzgut Landschaft ... 91
8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 93
8.3.8 Wechselwirkung ... 93
8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ... 95
8.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 95
8.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 96

8.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen ... 96
8.6 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 98
8.7 Zusätzliche Angaben ... 98
8.7.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung ... 98
8.7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 99
8.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 99

9 Gesetzliche Grundlagen ... 101

10 Literatur- und Quellenverzeichnis ... 102

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb der Gemarkung Schierau ... 16
Tabelle 2 Bau- und Kulturdenkmale innerhalb der Gemarkung Schierau ... 17
DTabelle 3 Archäologische Denkmale innerhalb der Gemarkung Schierau ... 18
Tabelle 4: Altlastenverdachtsflächen nach MDALIS im Gemeindegebietes Schierau ... 21
Tabelle 5 Altersstruktur der Bevölkerung von Schierau im Verhältnis zum Landkreis Bitterfeld und zum Land Sachsen Anhalt (Stand 31.12.2004): ... 34
Tabelle 6 Altersgruppen in Schierau im Verhältnis zum Landkreis Bitterfeld und zum Land Sachsen Anhalt (Stand 31.12.2004) ... 34
Tabelle 7 Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schierau (1991 bis 2004) ... 35
Tabelle 8 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Bitterfeld (1993 bis 2004) ... 36
Tabelle 9 Wohngebäude in der Gemeinde Schierau nach Anzahl der Wohnungen (GWZ 1995) ... 38
Tabelle 10 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden in der Gemeinde Schierau nach Baujahr (GWZ 1995) ... 38
Tabelle 11 Wohnungsgrößen in der Gemeinde Schierau nach Raumzahl und Wohnfläche (GWZ 1995 und Fortschreibung 2004) ... 38
Tabelle 12 Flächepotential für eine mögliche Wohnbebauung innerhalb der Ortslagen ... 41
Tabelle 13 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort (Stand 30. Juni 2004) ... 42
Tabelle 14 durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Schierau im Vergleich zum Landkreis 2004 ... 44
Tabelle 15 Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Schierau im Vergleich zum Landkreis seit 1998 ... 44
Tabelle 16 Entwicklung der Arbeitslosenquote im Landkreis und im Land 1998-2004 ... 44
Tabelle 17 Ausweisung von geplanten Wohnflächen entsprechend der Bedarfsermittlung innerhalb von Wohnbauflächen bzw. Dorfgebieten ... 57
Tabelle 18 Übersicht zu den Gewässern II. Ordnung ... 62

Tabelle 19 Geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA 69
Tabelle 20 Flächen nach der Art der aktuellen Bodennutzung Schierau im Vergleich zum Landkreis Mansfelder Land 74
Tabelle 21 Flächenbilanz zur Planzeichnung FNP 75
Tabelle 22 Ausweisung von Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen.. 77
Tabelle 23 Fachgesetze und Fachtexte 78

0 Bedeutung und Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. Das Bauleitplanverfahren ist zweistufig aufgebaut. Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt dabei die übergeordnete Planung dar, aus dem wiederum Bebauungspläne als detaillierte und verbindliche Bauleitpläne entwickelt werden können.

Der Flächennutzungsplan stellt für die gesamte Gemarkung die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist damit die umfassende räumliche Planung auf kommunaler Ebene.

Der Plan enthält die Vorstellungen der Kommune über die Nutzung der bebauten und bebaubaren Flächen sowie der auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen und umfasst einen Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren.

Eine wesentliche Aufgabe des Flächennutzungsplans liegt in der Umsetzung übergeordneter Vorgaben und der Lenkung nachfolgender Planungen. Neben den Planungen der Kommune gibt der Flächennutzungsplan auch Auskunft über die Planungen anderer Träger, sofern sie sich auf die räumliche Ordnung im Gemeindegebiet auswirken.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan berücksichtigen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1-11 BauGB u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Entwicklung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie Belange des Denkmalschutzes, Erfordernisse von Gottesdienst und Seelsorge, Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft, der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie sonstige städtebauliche Planungen.

Da der Flächennutzungsplan die verbindliche Bodennutzung nur vorbereitet und nicht regelt, entfaltet er keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Das heißt, er hat keine direkte Auswirkung auf den Bürger. Er löst jedoch eine rahmensetzende Selbstbindung der an der Aufstellung beteiligten öffentlichen Planträger aus, was bedeutet, dass sich die Zielstellungen der Kommune in nachfolgenden Planungen wiederfinden müssen.

Der Teil I der vorliegenden Begründung ist in seinem Aufbau folgendermaßen gegliedert:

- Darstellung der Vorgaben aus übergeordneten und Fachplanungen für die Region sowie den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schierau
- Darstellung der Gegebenheiten, Konfliktpunkte und Potenziale im Umfeld und auf der Gemarkung der Gemeinde Schierau
- Prognosen, Schlussfolgerungen, kommunale Zielvorstellungen
- Ausweisungen im Flächennutzungsplan Schierau.

Der vg. Rahmen soll eine nachvollziehbare Darstellung der Entscheidungsfindung der Kommune ermöglichen. Insbesondere die gemeindliche Abwägung im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung hinsichtlich der unterschiedlichen, sich z.T. entgegenstehenden Belange kann damit verdeutlicht werden.

Teil II der Begründung bildet der Umweltbericht. Hier werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.

1 Einführung

1.1 Plangebiet

Die Gemeinde Schierau liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt südlich der Stadt Dessau. Sie besteht aus den 4 Ortsteilen Schierau, Priorau, Möst und Niesau.

Per 31. Dezember 2005 hatte die Gemeinde 865 Einwohner. Das Planungsgebiet umfasst die gesamte Gemarkung der Gemeinde Schierau, das sind etwa 2.983 ha.

Administrativ gehört Schierau zum Landkreis Bitterfeld. Anteilig bedeckt es eine Fläche von 6,5 %, die Einwohnerzahl beträgt im Verhältnis zum Kreis 0,83%. Mit einer Bevölkerungsdichte von 0,03 EW/km² liegt es weit unter dem Durchschnitt des Kreises.

Mit den Gemeinden Altjeßnitz, Marke, Retzau, Thurland, Tornau v. d. Heide und den Städten Jeßnitz und Raguhn bildet Schierau die Verwaltungsgemeinschaft „Raguhn" mit insgesamt 10.514 Einwohnern, einer Fläche von 97,09 km² und Sitz in Raguhn.

Das Plangebiet ist überwiegend von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt und liegt innerhalb des Biosphärenreservats Mittlere Elbe.

Folgende Gemeinden grenzen an die Gemarkung an:

im Süden:	Raguhn
im Westen:	Marke, Tornau vor der Heide
und im Norden und Osten:	die Stadt Dessau
im Osten	Retzau

1.2 Planungsanlass

Die Gemeinde Schierau beabsichtigt zur planerischen Steuerung der Gemeindeentwicklung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Damit soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung erreicht werden.

Mit der Planung werden durch die Gemeinde zunächst einmal generelle Ziele verfolgt.

Für die Entwicklung der Gemeinde ist eine stabile Bevölkerungszahl erforderlich. Dazu sind entsprechende Flächenzuweisungen zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und für Gewerbe als wirtschaftliche Basis der gemeindlichen Entwicklung erforderlich.

Die Land- und Forstwirtschaft stellen für Schierau eine wichtige wirtschaftliche Grundlage der gemeindlichen Entwicklung dar. Hier besteht das Hauptanliegen darin, die vorhandenen Flächen in möglichst geringem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

Dadurch, dass sich in einem überwiegenden Teil der Gemarkung ökologisch hochwertige Bereiche befinden, kommt der Entwicklung von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung zu.

Des Weiteren werden durch die Gemeinde angestrebt:

- der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser und Luft;
- die Gewährleistung einer angemessenen verkehrlichen Erschließung der einzelnen Ortsteile;
- die Sicherung einer angemessenen infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde;

- eine abgestimmte Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Raguhn" und mit der Stadt Dessau.

1.3 Planungsgrundlagen, Baurecht

Ab dem vorliegenden Entwurf wurde die Planzeichnung digital erstellt.

Plangrundlage sind folgende Topographische Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt in digitaler Form (DTK 10), alle aus dem Auflagejahr 2001

4139SO	Dessau
4239NW	Dessau-Kochstedt
4239NO	Dessau-Törten
4239SW	Tornau vor der Heide
4239SO	Raguhn

Die Vervielfältigungserlaubnis wurde vom Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt mit Datum vom 28. September 2006 (Erlaubnisnummer LVermGeo / A9-923-2006-07) erteilt.

Das vorliegende Zahlenmaterial wurde den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalts entnommen und von der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren erfolgte bei der Darstellung von nachrichtlich übernommenen Planungen ein Abgleich mit den Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK) mit der Genehmigungsnummer LVwA309/070/05 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Für das Gemeindegebiet liegt noch kein bestätigter FNP im Sinne des Baugesetzbuches vor. Ebenso gibt es innerhalb der Gemeinde keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Der B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet Möst", Entwurf von 1992, wurde nicht weiter verfolgt. Damit befinden sich auch keine Pläne mehr in Aufstellung.

1.4 Verfahren

1.4.1 Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Schierau wurde am 21. Januar 1992 der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan gefasst.

1.4.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für den Flächennutzungsplan wurde in Form einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Februar 1992 in der Gaststätte in Schierau durchgeführt.

1.4.3 Gemeindenachbarliche Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die förmliche gemeindenachbarliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt verfahrensmäßig im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB.

1.4.4 Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB)

Eine erste frühzeitige Trägerbeteiligung erfolgte bereits 1992. Mit der Überarbeitung des Entwurfs vom September 1997 erfolgte eine erneute Beteiligung bzw. Benachrichtigung zur Offenlage im Juni 1998.

Zur 2. Überarbeitung des Entwurfs vom Mai 2006 erfolgte aufgrund der großen Zeitspanne und des zweistufig aufgebauten Verfahrens nach neuem BauGB eine nochmalige Beteiligung aller betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30. Juni 2006. Parallel wurden sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Gemeinderat abgewogen und entsprechend in den Entwurf (3. Überarbeitung vom November 2006) eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang kam es insbesondere zu einer Prüfung und Anpassung der künftigen Bevölkerungsprognose und einer nochmaligen Reduzierung der geplanten Bauflächenausweisungen sowie zur Korrektur bzw. Ergänzung nachrichtlicher Übernahmen überwiegend zu Anlagen der technischen Infrastruktur.

Eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V .m. § 4a Abs. 3 erfolgte parallel zur Offenlage mit Schreiben vom 21. Dezember 2006.

1.4.5 Offenlage (§ 3 BauGB)

Im Laufe des Verfahrens erfolgten verschiedene Offenlagen des Flächennutzungsplanes. Die erste im Jahr 1992.

Die erste Überarbeitung des Entwurfs mit Stand September 1997 wurde vom 07. Juli 1998 bis 07. August 1998 öffentlich ausgelegt. Der Beschluss dazu wurde am 04. Dezember 1997 gefasst.

Danach ruhte die weitere Bearbeitung aufgrund des laufenden Verfahrens zur Änderung der naturschutzfachlichen Regelungen für das Biosphärenreservat und wurde erst im Oktober 2005 wieder aufgenommen.

Neben dem vg. Verfahren fanden bei der 2. Überarbeitung des Entwurfs insbesondere die fortgeschriebenen übergeordneten Planungen bzw. die nachrichtlich übernommenen Fachplanungen sowie aktuelle statistische Daten Berücksichtigung.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – AEG Bau) wurde das BauGB zum 24. Juni 2004 geändert (BGBl. I S. 1359). Nach der Überleitungsvorschrift § 244 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Verfahren, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitete worden sind oder die nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Da nicht davon auszugehen war, dass das Verfahren vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden konnte, fand mit der 2. Überarbeitung des Entwurfs das BauGB in der Neufassung Anwendung.

Damit wurde der Begründung nach § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Punkt (Teil II) beigefügt.

Der Entwurf in der Fassung der 3. Überarbeitung vom November 2006 wurde durch den Gemeinderat am 30. November 2006 beschlossen und lag in der Zeit vom 08. Januar 2007 bis zum 10. Februar 2007 während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Zimmer 5, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn öffentlich aus.

Im Rahmen der Abwägung der zur 3. Überarbeitung eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine Änderungen der Planung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich wurde.

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen in der Begründung sowie zu nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung (Ergänzung bzw. Richtigstellung von übergeordneten Leitungen, Wanderwegenetz sowie archäologische Denkmale) vorgenommen.

2 Höherrangige und übergeordnete Planungen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

2.1.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Raumordnungsgesetz in der Neufassung vom 18. August 1997 (BGBl. Teil I, Nr. 59, S. 2081 ff. vom 25. August 1997, zul. geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)); verkündet als Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG). In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell-organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben. Aufgabe der Länder ist es, die aufgestellten allgemein gehaltenen Grundsätze, die sie durch eigene ergänzen können, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedingungen zu verwirklichen und dazu die räumlich und sachlich erforderlichen Ziele vorzugeben.

Durch Raumordnungspläne und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen ist der Gesamtraum Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Leitvorstellung dabei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

2.1.2 Landesplanungsgesetz (LPlG)

Das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG) wurde am 28. April 1998 erlassen (GVBl. LSA Nr. 16/1998 vom 04. Mai 1998 S. 255 ff., zul. geändert am 20. Dezember 2005, GVBl. LSA S. 804) und hat den Artikel I des Vorschaltgesetzes zur Raumordnung und Landesentwicklung ersetzt.

Es enthält im Wesentlichen Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen. Neben einem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne.

Als Regionale Planungsgemeinschaft ist im LPlG die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - zu der auch der Landkreis Bitterfeld gehört - benannt.

2.1.3 Landesentwicklungsplan (LEP-LSA)

Mit Datum vom 23. August 1999 liegt das Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vor (GVBl. LSA S. 244, zul. geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 15. August 2005, GVBl. LSA S. 550).

Es enthält die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie einzelfachliche Grundsätze. Die in der Präambel formulierte Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Dazu werden u.a. folgende, für den Planungsraum besonders relevante Grundsätze formuliert, so unter Punkt 2.6:

"Ländliche Räume sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu erhalten"

Bezüglich der Deckung des Wohnbedarfs ist in diesem Zusammenhang unter Punkt 2.11 ausgeführt:

„Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. ..."

Unter 2.8 heißt es:

„Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen."

Neben den vg. allgemeinen Grundsätzen ist die Gemeinde Schierau im Speziellen von folgenden Ausweisungen betroffen:

Zuordnung zum ländlichen Raum (3.1.3)

„Der ländliche Raum weist keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdicht auf. Die Land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen."

Hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten werden vier Grundtypen unterschieden. Zielstellung für ländliche Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft ist es, *„diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt."*

Zentralörtliche Gliederung (3.2)

Dessau als Oberzentrum; Bitterfeld/Wolfen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Zuordnung zu Dessau), Schierau keine Funktion

Unter 3.3 werden für **Vorranggebiete** folgende Ziele definiert.

„Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.

Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von der Vorrangfestlegung ausgenommen."

Vorranggebiet für Hochwasserschutz (3.3.3)

Die Mulde im Osten der Gemarkung ist unter 1. als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Sowie unter 3.

„Die deichgeschützten Gebiete an der ... Mulde ... die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiet hergestellt werden können"

Dazu heißt es:

„Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen oder beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten."

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielstellungen.

Dazu heißt es unter 3.5:

„Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen der Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass es dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen."

Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (3.5.3)

Hier sind weite Teile des Gemeindegebiet von Schierau von der Zugehörigkeit zu einem Teil des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe und Mulde (20) sowie zur Mosigkauer Heide (22) betroffen. Dazu heißt es:

„Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften."....

„Diese Gebiete sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten."

"In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."

Als ***Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege*** wird unter 3.5.5 das Dessau-Wörlitzer Gartenreich benannt.

„In den Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."

Betroffen ist der östliche Teil der Gemarkung.

Zum ***Verkehr*** werden unter Punkt 3.6.1.1 zunächst folgende allgemeine Ausführungen vorangestellt:

„Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu verbessern, dass im Sinne eines integrierten Gesamtkonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht wird.

Beim **Schienennetz** werden unter 3.6.2.5 bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) benannt, die vorrangig durch- oder weiterzuführen sind:

- Verkehrsprojekte der Deutschen Einheit (VDE) unter c) Neu- und Ausbau der Strecke Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig (VDE Nr. 8)

Zum **Straßennetz** unter 3.6.3.2 wird das

- Verkehrsprojekte der Deutschen Einheit (VDE) unter b) Ausbau der BAB A 9 Nürnberg - Halle/Leipzig - Berlin (VDE Nr. 12)

als vordringliche Maßnahme aufgeführt.

Beide Trassen queren den westlichen Teil der Gemarkung Schierau, ohne dabei die Ortslagen zu berühren.

2.1.4 Regionaler Entwicklungsplan (REP)

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) wurde am 7. Oktober 2005 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 9. November 2005 durch die oberste Landesbehörde genehmigt. Seit dem 24. Dezember 2006 ist der Plan (nach erneuter Bekanntmachung) rechtswirksam.

Neben grundsätzlichen werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Raumstruktur

Der **ländliche Raum**, dem die gesamte Planungsregion angehört, wird unter Punkt 5.1.2 wie folgt charakterisiert:

„Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenangebots durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen- Anhalt. Sein Potential für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung."

Bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten werden die ländlichen Räume entsprechend ihrer Lage in vier Grundtypen unterschieden. Dabei ist die Gemeinde Schierau dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und Potentialen für den Tourismus zuzuordnen (Grundtyp 3).

Zentralörtliche Gliederung

„Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System Zentraler Orte weiter zu entwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen." (LEP- LSA Pkt. 3.2.1- REP Pkt. 5.2)

In diesem System nimmt Dessau die Funktion eines Oberzentrums ein. Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist Bitterfeld/Wolfen. Raguhn nimmt Funktionen als Grundzentrum wahr.

Schierau wird im Regionalen Entwicklungsprogramm keine zentrale Funktion zugewiesen.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte

Über Vorranggebiete und Vorrangstandorte werden Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugeordnet. Diese Funktionen sind über den jeweiligen Raum bzw. die Region hinaus von grundsätzlicher entwicklungspolitischer Bedeutung.

Betroffen ist Schierau von folgenden Ausweisungen:

*„**Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen und können ebenso dem Schutz des Naturhaushaltes um seiner selbst willen dienen"(LEP LSA Pkt. 3.3.1) ."*

Festgelegt ist dazu die Flusslandschaft Elbe, Mulde und Schwarze Elster, mit dem Ziel der *„Erhaltung der charakteristischen Flussauen mit ausgedehnten Überflutungsbereichen und der reichhaltigen Biotopausstattung als Lebensraum aller der dafür charakteristischen Arten."(REP Pkt. 5.3.1.,2 Z I).* Im Westen berührt das Untersuchungsgebiet das Vorranggebiet für Natur und Landschaft unter Z XIV Mosigkauer Heide (Erhaltung des Feuchtwaldes mit angrenzenden Feuchtlandbereichen und Wiesen) an.

Zu den ***Vorranggebieten für Hochwasserschutz*** gehören die Flussniederungen der Mulde, welche das Untersuchungsgebiet entlang seiner östlichen Gemarkungsgrenze durchfließt (REP Pkt. 5.3.3.3, Z V).

Dabei heißt es ergänzend zu den Ausführungen des LEP unter 5.3.3.5

„In Vorbehaltsgebieten für Kultur- und Denkmalpflege sind die besonderen Belange des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu beachten."

Unter Pkt. 5.3.6 wird ausgeführt:

*„**Vorranggebiete für die Forstwirtschaft** sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von besonderer Bedeutung ist."* Angeführt wird u.a. die *Mosigkauer Heide* (REP – Z III), die die nördlichen und nordwestlichen Teile der Gemarkung berührt.

Vorbehaltsgebiete

Als **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** ist laut Pkt. 5.5.3.4 Nr. 1 u.a. die Flusslandschaft Elbe Mulde festgelegt. Davon sind weite Teile östlich der Bahnlinie betroffen (siehe auch LEP LSA 3.5.3).

Die Gemeinde Schierau liegt ferner im **Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalschutz des Dessau –Wörlitzer – Gartenreiches**. Ziel ist es hier, *"...die Belange der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen."* (REP Pkt. 5.5.5 mit Bezug auf LEP-LSA Punkt 3.5.5). Betroffen ist der östliche Teil der Gemarkung.

Verkehrsanlagen

Beim Schienennetz ist die Gemeinde gemäß LEP-LSA Punkt 3.6.2.5 von der Strecke (Halle) Bitterfeld - Dessau (Berlin) betroffen.

Die Entwicklung eines leistungsfähigen Straßennetzes für den überregionalen, regionalen und lokalen Verkehr betrifft im Plangebiet vordringlich den Ausbau der Bundesautobahn Berlin - Nürnberg (A 9), um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2).

Angeführt wird unter diesem Punkt auch die Fortführung der Nordharzverbindung (B 6 n). Sie ist als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa (Richtung Polen) vorzuhalten (LEP –LSA Pkt. 3.6.3.2). Die geplante Trasse, die noch näherer Abstimmungen bedarf, führt jedoch südlich an Raguhn vorbei und berührt damit die Gemarkung nicht.

2.2 Fachplanungen und sonstige nachrichtliche Übernahmen

Unter Fachplanungen sind die auf die Entwicklung bestimmter, abgegrenzter Sachbereiche ausgerichteten Planungen zu verstehen, die von den entsprechenden Fachbehörden oder sonstigen Trägern durchgeführt werden. Dabei wird zwischen übergeordneten Planungen und solchen Planungen unterschieden, die der Abwägung der Gemeinde unterliegen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erhalten diese die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zum F-Plan abzugeben. Sie haben zudem Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 4 sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen als nachrichtliche Übernahmen entsprechend in den Planteil des Flächennutzungsplans zu übernehmen.

2.2.1 Wasserwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes ist die Mulde ein Gewässer erster Ordnung. Alle übrigen Gewässer, auch wenn sie nur zeitweise Wasser führen, sind Gewässer zweiter Ordnung. Nach § 94 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind entsprechende Gewässerschonstreifen einzuhalten.

Die Gemeinde ist vom Überschwemmungsgebiet der Mulde betroffen, das nachrichtlich übernommen wurde.

Für das Land Sachsen-Anhalt liegt eine Hochwasserschutzkonzeption (in der Fassung der Fortschreibung vom 04. August 2005) vor. Darin werden unter 3.1.3 Bereiche für mögliche Deichrückverlegungen benannt. In dem aktuellen Maßnahmeplan wird für die Mulde auch Niesau/Schierau mit einer Länge des neuen Deichs von 2,6 km (alt 3,8 km) und 67 ha neuer Retentionsfläche benannt (Planungsstand Vorplanung). Darauf baut die fachliche Hochwasserschutzkonzeption für die Mulde auf.

Weitere Ausführungen zur Wasserwirtschaft sind dem Punkt 4.9 der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu entnehmen.

2.2.2 Naturschutz

Innerhalb der Gemarkung Schierau gibt es eine Vielzahl von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Die Wesentlichen sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb der Gemarkung Schierau

FFH-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie *(Richtlinie 92/43/EWG)*			
FFH0128LSA	iR	Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst	DE 4239 301
FFH0129LSA	iR	Untere Muldeaue	DE 4239 302
SPA-Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie *(Richtlinie 79/409/EWG)*			
SPA0001LSA	iR	Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst	DE 4139 401
Biosphärenreservat (BR) gemäß § 33 NatSchG LSA			Zone
BR_0001LSA	verordnet	Mittlere Elbe	3
Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 32 NatSchG LSA			
LSG0051BTF	verordnet	Mittlere Elbe	
Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 31 NatSchG LSA			
NSG0119___	verordnet	Möster Birken (Verordnung vom 22.01.2004)	2
NSG0120___	verordnet	Untere Mulde (Verordnung vom 22.01.2004)	2
		Kernzone	1
NSG0162___	verordnet	Taubequellen (Verordnung vom 12.12.1995)	2
NSG0187___	verordnet	Steinhorste (Verordnung vom 28.05.1999)	2
NSG0119___	unbestät. Plang.	Möster Birken *(Erweiterung NSG 119)*	
NSG0187___	unbestät. Plang.	Steinhorste *(Erweiterung NSG 187)*	
NSG0305___	unbestät. Plang.	Möster altes Wasser *(Erweiterungsfläche NSG 120)*	
NSG0324___	unbestät. Plang.	Stillinge bei Niesau *(Erweiterungsfläche NSG 120)*	
NSG0344___	unbestät. Plang.	Steilhang Raguhn-Schierau	
Flächennaturdenkmal gemäß § 34 NatSchG LSA			
NDF0003BTF	verordnet	Kolk bei Möst	
NDF0007BTF	verordnet	Stillingsbereich (Freileitung)	
NDF0009BTF	verordnet	Feuchtgebiet Kiesgrube Marke	

Quelle: Raumordnungskataster

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Gebieten und Schutzzielen finden sich unter Punkt 4.14 der Begründung.

Die Schutzzone III des Biosphärenreservats "Mittlere Elbe" (neu Mittelelbe) entspricht dem Status eines Landschaftsschutzgebietes und ist innerhalb der Gemarkung Schierau mit der Abgrenzung des LSG identisch. Sie betrifft im wesentlichen das Gemeindegebiet östlich der Bahnstrecke und damit alle Ortslagen. Da die Herstellung von Baurecht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten - abgesehen von im Zusammenhang bebauten Ortslagen nach § 34 BauGB - nicht vorgesehen ist, ist zuvor eine Befreiung der betreffenden Flächen von den Verboten der Verordnung erforderlich.

Deshalb wurde ein förmliches Änderungsverfahren gem. § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, vom 14.02.1992, S. 108 ff.) durchgeführt.

Die *„Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als*

Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 01. Januar 1997 ... für die Gemarkung Schierau..." ist seit dem 11. Oktober 2005 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Ausgabe 10/2005 vom 28. Oktober 2005, S. 5f) in Kraft.

Das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" ist Bestandteil einer Ausweisung als BR „Mittelelbe", das am 02. Februar 2006 verordnet wurde. Dabei ist die Gemeinde Schierau von den Erweiterungen nicht betroffen.

Für das Land Sachsen-Anhalt existiert ein Landschaftsprogramm [10]. In ihm werden allgemeine Aussagen zu den Zielstellungen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen, die die Grundlage für die grünordnerischen und landschaftsgestalterischen Überlegungen bilden. Außerdem werden im Teil 2 die Landschaftseinheiten beschrieben.

Es liegt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Bitterfeld im Entwurf vom Dezember 1995 vor. Er wurde von LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau in Zusammenarbeit mit OEKOKART GmbH Halle erstellt.

Im Auftrag der Biosphärenreservatsverwaltung wurde eine naturschutzfachliche Planung „Nutzungsanalyse und Biotopmanagement mit integrierter Pflege- und Entwicklungsplanung im südlichen Bereich des Biosphärenreservates Mittlere Elbe Zone III - Landschaftsschutzgebiet, im Landkreis Bitterfeld" erstellt.

Für die Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt liegen Planungen von Biotopverbundsystemen vor (Bitterfeld mit Stand vom Oktober 2001). Darin werden die Biotopverbundflächen entsprechend ihrer Bedeutung in überörtliche (regionale) und überregionale unterschieden sowie darüber hinaus ausgewählte örtlich bedeutende Biotopverbundeinheiten betrachtet.

Die Gemeinde Schierau wird im Osten von der überregionalen Verbundeinheit Muldeaue (2.1.1) und hier speziell Untere Muldeaue Dessau-Bitterfeld (2.1.1.1) berührt.

Als regional bedeutsame Biotopverbundeinheiten wird die Mosigkauer Heide (2.2.14) im Nordosten der Gemarkung benannt.

Die vg. Fachplanungen bilden die Grundlage der Darstellungen und Ausführungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schierau zu den landschaftsplanerischen Belangen. Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet existiert nicht.

2.2.3 Denkmalpflege

Nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) werden innerhalb des Plangebietes folgende Baudenkmale im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis geführt und stehen entsprechend unter Schutz:

Tabelle 2 Bau- und Kulturdenkmale innerhalb der Gemarkung Schierau

Schierau	
Dorfplatz:	Kriegerdenkmal
Dorfplatz:	Speicher
Hauptstraße 11:	Wohnhaus
Schulstraße:	Kirche
Friedhof:	Kriegerdenkmal

Priorau	
Kirchplatz:	Kirche
Kirchplatz :	Gutshof
Kirchplatz 9:	Wohnhaus
Kirchplatz 15:	Bauernhof
Kirchplatz 17:	Wohnhaus
Möst	
Feldfläche: *	seit E. 18. Jh. landwirtschaftlich genutzte Feld und Ackerfläche im Bereich der unteren Mulde
Wiese: *	Muldeauwiesen seit dem 18. Jahrhundert nachweisbare, ca. 10 ha große, raum- und gestaltprägende Hutewiese, Mischbestand aus Eichen, Kiefern und Weiden
Wiese: *	Kuperwiese überwiegend mit Solitäreichen und Kiefern bestandene, ca. 8 ha große, raum- und gestaltprägende, ehemalige Hutewiese, als Zeugnis der historischen Weidebewirtschaftung seit dem 18. Jh. nachweisbar
Hauptstraße:	Kriegerdenkmal auf dem Friedhof
nördlich der Verbindungsstraße Schierau-Niesau in nördlicher Richtung*:	Muldedeich
Niesau	
Feldfläche: *	mit der Besiedlung Niesau im Zusammenhang stehende landwirtschaftliche Nutzfläche, der heutige Ortsgrundriss bereits E. 18. Jh. nachweisbar, mindestens seit dieser Zeit bewirtschaftete Feld- und Ackerfläche
Straße Schierau - Niesau:	Grenzstein
Niesau Richtung Mulde*:	Allee

Die mit * gekennzeichneten Denkmale gehören zu den Eintragungen des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches.

Der Denkmalbereich Dessau-Wörlitzer Gartenreich ragt im Nordosten in die Gemarkung Schierau hinein und umfasst auch die Ortslage Niesau.

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zudem archäologische Kulturdenkmale. Von besonderer Bedeutung sind dabei die beiden Burganlagen in Schierau sowie die im Umfeld des Autobahnanschlusses Dessau-Süd liegende befestigte Dorfwüstung Fünfhausen, welche sich teilweise im Gemeindegebiet befindet. Folgende Denkmale wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

Tabelle 3 Archäologische Denkmale innerhalb der Gemarkung Schierau

ID	Denkmal	FPL_OA	Fundart	Zeitstellung
4922	17	0	Siedlung	undatiert
4923	18	3	Einzelfunde	Bronzezeit Eisenzeit, Mittelalter
4924	19	4	Erdwerk	Mittelalter
4925	20	5	Einzelfund	Kaiserz./ Völkerwand.z.
4926	21	10	Siedlungen, Körpergräberfeld	Eisenzeit, Kaiserz. /Völkerwand. z.
4927	22	13	Einzelfunde	Altsteinzeit, Mittelalter, Neuzeit
4928	23	2	Siedlung	Mittelalter
4929	24	3	Einzelfunde	Altsteinzeit, Mittelsteinzeit
4930	25	4	Einzelfunde	Altsteinzeit, Mittelsteinzeit, Bronzezeit

ID	Denkmal	FPL_OA	Fundart	Zeitstellung
4931	26	6	Einzelfunde	Altsteinzeit, Mittelsteinzeit, Eisenzeit, Kaiserz. / Völkerwand. z., Neuzeit
5134	2	2	Siedlung	Eisenzeit
5135	3	1	Siedlungen, Körpergräberfeld	Kaiserz./Völkerwand.z.,Mittelalter,undatiert
5136	4	2	Siedlung	Eisenzeit
5137	5	3	Siedlung	Alt-/Mittelsteinzeit
5138	6	4	Siedlung	Jungsteinzeit
5141	8	6	Einzelfund	Alt-/Mittelsteinzeit
5144	10	8	Einzelfund	Bronzezeit
5145	11	1	Siedlung	Mittelalter
5146	12	2	Siedlung, Brandgräberfeld	Jungsteinzeit, Eisenzeit
5147	13	3	Siedlung, Einzelfund	Jungsteinzeit, undatiert
5148	14	4	Brandgräberfeld	Eisenzeit
5149	15	8	Einzelfund	Bronzezeit
1030357	27	7	Siedlung	Mittelalter
2531490	28	8	Einzelfund	undatiert
5133	1	1	Erdwerk	Mittelalter
5139	7	5	Einzelfunde, Siedlung	Eisenzeit, Mittelalter, Neuzeit
5142	9	7	Einzelfund	Jungsteinzeit
5150	16	1	Einzelfund	Jungsteinzeit

Quelle: Raumordnungskataster

Grundsätzlich besteht für alle Kulturdenkmale Erhaltungspflicht (§ 9 DSchG LSA). Soll ein Denkmal instand gesetzt, umgestaltet, verändert, in seiner Nutzung verändert, von seinem Standort entfernt, beseitigt oder zerstört werden, oder sollen Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung von Denkmalen durchgeführt werden, die das Erscheinungsbild beeinflussen, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA).

Sind Erdarbeiten in Bereichen vorgesehen, in welchen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Funde oder Befunde freigelegt werden, sind diese rechtzeitig vor Beginn der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich (mit Lageplan) anzuzeigen. Widerspricht die Behörde nicht innerhalb von 14 Tagen, gilt die Genehmigung als erteilt. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalschutzsubstanz beiträgt (§ 14 Abs. 2 DSchG LSA).

Sind Maßnahmen an Denkmalen, welche zur Veränderung der Denkmalsubstanz führen, muss darüber eine Dokumentation nach Auflagen der Denkmalschutzbehörde angefertigt werden. Die Kosten dieser Dokumentation gehen zu Lasten des Veranlassers (§ 14 Abs. 1 DenkmSchG).

Die aufgeführten Bau- und archäologischen Denkmale haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Treten neue Erkenntnisse auf, welche den Denkmalwert eines unbekannten Objektes belegen, wird die Denkmalliste ergänzt.

2.2.4 Altlasten

Der Landkreis Bitterfeld verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet sein, deren Böden *erheblich* mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Gleichzeitig sind über den Bauleitplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Das Baugesetzbuch schreibt eine Kennzeichnung nur für solche Flächen vor, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Der Begriff „für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen" ist dabei umfassend zu verstehen. Neben den eigentlichen Bauflächen kommen insbesondere auch von Menschen intensiv genutzte Freiflächen in Betracht. Solche Flächen sind zum Beispiel Spiel- und Sportplätze, Parks, aber auch Flächen, die über den Nahrungspfad für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können.

Im Folgenden werden die im Altlastenkataster des Landkreises registrierten Altlastverdachtsflächen mit dem zur vorgesehenen Nutzung bestehenden Konfliktpotenzial beschrieben und bewertet. Außerdem wird der Handlungsbedarf für die Altlastverdachtsflächen bezüglich der geplanten Nutzungen ausgewiesen.

Im Altlastenkataster des Landkreises Bitterfeld sind folgende Altlastenverdachtsflächen für das Gebiet der Gemeinde Schierau verzeichnet:

Tabelle 4: Altlastenverdachtsflächen nach MDALIS im Gemeindegebietes Schierau

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Untersuchungs-ergebnisse/ Gutachten	vorgesehene Nutzung	Konflikt ALV -Nutzung	Handlungsbedarf bei Nutzung	Kenn-zeichnung im FNP
4 1012	Müllablagerung	1979 Mülldeponie Hausmüll, Schrott; Umriss und Größe nicht mehr erkennbar	nein	Wald, Grünfläche unter Freileitung	nein	Nutzung als Wald- bzw. Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 1018	Müllablagerung	1992 Mülldeponie Hausmüll, Schrott, Bauschutt, Deich an zwei Stellen Müll	nein	Landwirtschaft, Grünfläche, Maßnahmefläche* Naturschutz	nein	Nutzung als Wald- bzw. Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 1024	Meliorations-genossenschaft Mulde-Fuhne	Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Kohlengrus und Gartenabfälle, Brachfläche	nein	Grünfläche	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 1120	Kommunale Altdeponie Priorau „Am Finkenberg" (nur teilweise in der Gemarkung Schierau)	Verkippung mit Müll etwa ab 1960; vor allem Bauschutt, Erdaushub, Asche, Gartenabfälle, Sperrmüll, Eisenteile, Hausmüll; seit 1991 offiziell geschlossen und umzäunt, Beräumung von Sperrmüll	„Erstbewertung kommunaler Altdeponien, Altdeponie Priorau", IfUA Bitterfeld, Bericht vom Februar 1994; „Abschluss der Nachsorgephase im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Deponie", Bescheid des Landkreises vom 10. Dezember 2004	Grünfläche, geplantes Naturschutzgebiet	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 1125	Müllablagerung in Priorau	1910 - 1960 Mülldeponie Asche, Schrott, Hausmüll heute verwachsen, Ödland	nein	Grünfläche	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Untersuchungs-ergebnisse/ Gutachten	vorgesehene Nutzung	Konflikt ALV -Nutzung	Handlungsbedarf bei Nutzung	Kenn-zeichnung im FNP
4 5002	Altablagerung „Möster Berg" (Sandkippe) Möst	3m-4m tiefe Sandgrube, ab 1960/65 bis 1990 mit Hausmüll, Asche und Gartenabfällen verfüllt, ein Teil weiterhin unverfüllt, eine Oberflächenabdeckung erfolgte nicht, natürlicher Bewuchs dicht, so dass Abwehen von Abfällen nicht möglich, aus Nachsorge entlassen	„Erstbewertung kommunaler Altdeponien, Altdeponie Möst", Februar 1994, IfUA Bitterfeld, Abschluss der Nachsorge mit Stilllegung, Schreiben vom Dezember 2004	Wald	nein	Nutzung als Wald- bzw. Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 5005	ehemalige Müllablagerung bei Niesau	bis 1990 Müllablagerung Hausmüll	nein	Grünfläche im Randbereich Mulde, NSG	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
4 5006	ehemalige Müllkippe Schierau	bis 1990 Ablagerung von Hausmüll	nein	Grünfläche	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
0 5025	ehemalige Müllkippe südl. Schierau	bis 1960 Ablagerung von Hausmüll, beräumt und aufgefüllt, seit Jahren als Ackerfläche genutzt	nein	Landwirtschaft	nein	keiner	*Fläche archiviert, Passiv-datei, nein*
4 5027	verfüllter Dorfteich Schierau	bis 1970 Ablagerung von Bauschutt	nein	Grünfläche	nein	Nutzung als Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
5 1082	Werkstatt der LPG/ Agrargen. Schierau	seit 1979 Reparaturwerkstatt, wird als Werkstatt genutzt	nein	Dorfgebiet	nein	wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt, bei sensibler Nutzung Untersuchungen erforderlich, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 1084	Ziegelei Schierau	1904 - 1992 Ziegelei verwachsen, bereits bebaut (Wohnung, Gärten)	nein	Dorfgebiet	nein	Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Untersuchungs-ergebnisse/ Gutachten	vorgesehene Nutzung	Konflikt ALV -Nutzung	Handlungsbedarf bei Nutzung	Kenn-zeichnung im FNP
5 1098	Ziegelei Schierau	1938 Ziegelei alte Ziegelei, Betriebsanlagen nicht mehr festzustellen, heute Wohnhäuser, Gärten, Wiese	nein	Dorfgebiet, Grünfläche, Maßnahmefläche	nein	Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 1118	LPG/ Agrargen. Priorau	1979 Tierhaltung ehemals starker Jaucheaustritt registriert, Jauchegruben angelegt, in Nutzung	nein	SO-LW	nein	Wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten ordnungsgemäße Entsorgung der lagernden Abfälle und Bauschutt	*ja*
5 1124	ehemalige Ziegelei Priorau	1872 Ziegelei stellenweise Bauschutt, heute Wohnhäuser, Lagerplatz für Baumaterialien	nein	Dorfgebiet, Grünfläche (entsprechend Bestand, keine Erweiterung möglich)	nein	Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 5000	Rinderstall Möst	seit 1960 Tieraufzucht, in Nutzung	nein	SO-LW	nein	wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 5001	Rinderstall Möst (Jungtier)	seit 1960 Tieraufzucht (Jungtierrinder) Möst, in Nutzung auf der Fläche der ehemaligen Scheune Ablagerung von Bauschutt, Teerresten, Folie, Reifen	nein	Dorfgebiet	nein	wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten ordnungsgemäße Beräumung der Fläche	*ja*
0 5004	ehemaliger LPG Rinderstall Niesau	1960 - 1990 Tieraufzucht, Rückbau erfolgt, heute Freizeitzentrum	nein	gemischte Baufläche	nein	keiner	*Fläche archiviert, Passiv-datei, nein*
0 5007	Güllebecken Schierau	seit 1986 Güllehochlastfläche, Rindergülle, beräumt und wird seit Jahren als Acker genutzt	nein	Landwirtschaft	nein	keiner	*Fläche archiviert, Passiv-datei, nein*

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Untersuchungs-ergebnisse/ Gutachten	vorgesehene Nutzung	Konflikt ALV -Nutzung	Handlungsbedarf bei Nutzung	Kenn-zeichnung im FNP
5 5022	LPG-Rinderstall Priorau	seit 1960 Tieraufzucht, in Nutzung	nein	Dorfgebiet	nein	wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 5024	LPG-Tankstelle Priorau	seit 1970 Tankstelle, Reparaturwerkstatt und Fuhrpark, in Nutzung	nein	Dorfgebiet	nein	wird entsprechend Altlastenverdacht genutzt, Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
5 5029	ehemalige LPG-Tankstelle Schierau	bis 1987 Tankstelle, einschließlich Tanks beräumt, Erdaustausch	nein	Dorfgebiet, Randbereich zur Straße	nein	Beprobung Erdaushub bei Bauarbeiten	*ja*
6 1010	Schießstand	seit 1938 Schieß- und Übungsplatz	nein	Wald	nein	Nutzung als Wald- bzw. Grünfläche unproblematisch, bei Erdarbeiten Beprobung, ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials	*ja*
0 5028	ehemaliger Munitionslager-platz	bis 1945 Lagerplatz für konventionelle Kampfmittel, beräumt, wird seit Jahren beackert	nein	Landwirtschaft	nein	keiner	*Fläche archiviert, Passiv-datei, nein*

(Quelle: Mitteldeutsches Altlasteninformationssystem)

* Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Flächen ist folgendes auszuführen:

1. Flächen, die nicht im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden müssen:

Bei den Flächen mit der Registriernummer 5004, 5007, 5025, 5029 und 50280 handelt es sich um bereits beräumte und archivierte Flächen. Eine Kennzeichnung dieser Flächen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Sie werden jedoch im Beiplan dargestellt.

In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgt die Kennzeichnung folgender Flächen im Hauptplan:

2. Außerhalb bebauter oder zur baulichen Nutzung vorgesehener Flächen zu kennzeichnende Altlasten:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die Altablagerung mit der Reg.-Nr. 1012, 1024, 1120, 1125, 5002, 5005, 5006, 5027 eine erhebliche Bodenbelastung vorliegt. Die Flächen werden im FNP gekennzeichnet. Gesundheitsgefahren über den Nahrungspfad können aufgrund der Nutzung als Wald- bzw. Grünfläche ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten ist eine Beprobung und ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials erforderlich.

Bei der Fläche mit der Reg.-Nr. 1018 handelt es sich um Müllablagerungen an zwei Stellen eines Deiches, die nicht näher bestimmt sind. Der Deich verläuft im FNP sowohl innerhalb von Grünflächen, Waldfläche aber auch landwirtschaftlich genutzten Flächen, in die er aufgrund seiner geringen Breite flächenmäßig mit einbezogen wurde. Eine Bewirtschaftung als Acker ist jedoch nicht möglich.

Der ehemalige Schieß- und Übungsplatz in der Randlage zu Dessau-Törten befindet sich innerhalb einer Waldfläche bzw. Grünfläche (unter Freileitungen).

Die Kennzeichnung der vorgenannten Flächen erfolgt zum Zwecke einer „Warnfunktion".

3. Im Bereich bebauter oder zur baulichen Nutzung vorgesehener Flächen zu kennzeichnende Altlasten:

Im Gemeindegebiet von Schierau befinden sich im Bereich von Bauflächen Altstandorte, die gegenwärtig noch entsprechend dem Altlastverdacht genutzt werden. Bei den Standorten mit der Reg.-Nr. 1084, 1118, 5000, 5001, 5022 und 5024 handelt es sich jeweils um ehemalige LPG-Standorte, die von der Agrargenossenschaft als Stallanlage bzw. Werkstatt, Fuhrpark... weiter genutzt werden und im FNP als Sondergebiet für Tierhaltung ausgewiesen bzw. als gemischte Baufläche oder Dorfgebiet dargestellt sind. Auf Grund der aktuellen Nutzung ergibt sich kein Konflikt, bei einer sensiblen (Um)Nutzung sind Untersuchungen erforderlich, bei Bauarbeiten ist der Erdaushub zu beproben.

Bei den Standorten mit der Reg.-Nr. 1084, 1098 und 1124 handelt es sich um ehemalige Ziegeleien. Die Betriebsanlagen sind nicht mehr zu erkennen, die Flächen im Randbereich der Ortslage zum Teil wieder mit Wohnhäusern bebaut, zum Teil werden sie als Gartenfläche genutzt. Entsprechend der aktuellen Nutzung erfolgt auch eine Darstellung im FNP anteilig als Dorfgebiet bzw. Grünfläche. Bei Bauarbeiten ist der Erdaushub zu beproben.

Die ehemalige LPG-Tankstelle in Schierau im Straßenrandbereich wurde zwischenzeitlich beräumt. Die angrenzende Fläche ist bebaut. Analyseergebnisse liegen nicht vor, daher kann eine weitere Belastung nicht ausgeschlossen werden. Bei Bauarbeiten ist der Erdaushub ebenfalls zu beproben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorhandenen Bodenverunreinigungen *die geplanten Nutzungen nicht ausschließen.*

Ergänzend zur punktuellen Kennzeichnung im Hauptplan entsprechend den vorstehenden Ausführungen und der oben stehenden tabellarischen Übersicht zu den Altlastverdachtsflächen, die im Altlastenkataster des Landkreises registriert sind, wird die Lage aller Flächen in der Anlage 1 zur Begründung dargestellt. Damit kommt die Gemeinde ihrer Hinweispflicht nach.

Außerdem liegen Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen im Überschwemmungsgebiet der Mulde vor. Die Karte der Höhenstufen mit den entnommenen Bodenproben im relevanten Bereich sind der Anlage 2 zu entnehmen. Der Boden im oberflächennahen Bereich ist teilweise mit Schwermetallen und organischen Schadstoffen (meist Restabfälle/ umgelagerte ehemalige Schwebstoffe der Bitterfelder Chemieproduktion) vorbelastet und unterliegt damit Nutzungseinschränkungen. Die hohen Schwermetallkonzentrationen spiegeln in der Regel die Paragenese der erzgebirgischen Blei-Zink-Lagerstätten wider. Sie sind somit geogen bedingt und nicht auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG zurückzuführen. Hier liegen also Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten nach § 9 Abs. BBodSchV.

Die Untersuchungsergebnisse der Bodenuntersuchungen können im Einzelfall vom Amt für Umweltschutz bewertet werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung kontaminierter Flächen erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises.

2.2.5 Verkehrsanlagen

Seitens der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bestehen Planungsabsichten zum Bau einer Weiterführung der B 6n. Die Weiterführung ist als 2-streifige Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan unter der Kategorie „weiterer Bedarf" (neue Vorhaben mit festgestelltem hohem ökologischem Risiko) enthalten. Dies betrifft gemäß Stellungnahme zur 2. Überarbeitung des Entwurfs einen Planungskorridor, der auch den Süden der Gemarkung Schierau berührt. Er erstreckt sich sowohl nördlich als auch südlich von Raguhn (von Priorau bis nördlich von Bobbau). Da die beabsichtigte Trassenführung noch nicht hinreichend konkret fixiert war, wurde sie nicht in die Planzeichnung der 3. Überarbeitung des FNP übernommen.

Zur 3. Überarbeitung des Entwurfs wurde in der Stellungnahme des Landesbetriebs Bau erneut der Hinweis gegeben, den geplanten Trassenverlauf zwischen Priorau und Raguhn in den FNP zu übernehmen.

Gemäß § 1 Abs. 4 sind Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden im Landesentwicklungsplan (LEP LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) verbindlich dargestellt.

Im LEP mit Verordnung vom 29. Juli 2005 zur „Änderung einzelner Ziele des Gesetzes über den LEP des LSA" wird die B 6n östlich der A 9 als Trassenführung (mit dem Bedarf für nähere Abstimmungen) südlich von Raguhn dargestellt. Diese Trasse wurde entsprechend in den REP übernommen.

Für die Verlängerung der B 6n östlich der A 9 wurde bisher noch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Sie hat also noch keinen Planungsstand erreicht, der eine Übernahme in den Flächennutzungsplan bedingen würde.

Mit der Darstellung im FNP kann dem Raumordnungsverfahren, in das alle Belange, hier insbesondere auch die des Naturschutzes (Biosphärenreservat, NSG, Vogelschutzgebiet...) einzustellen sind, nicht vorgegriffen werden.

Daher wird die Trassenplanung weiterhin nicht in die Planzeichnung des FNP übernommen.

Jedoch wird die dem Bundesverkehrswegeplan (Stand 2004) unter der Kategorie „weiterer Bedarf" zu Grund liegende Trasse der Begründung zur Information als Anlage beigefügt. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung zum FNP mit den vorgebrachten Anregungen auseinandergesetzt hat.

Im Übrigen regelt sich die Trassenplanung der B 6n nach anderen gesetzlichen Vorschriften und wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nur nachrichtlich in den FNP übernommen.

Im Bereich der geplanten Trasse sieht der FNP Schierau keine Neuausweisungen vor.

2.2.6 Übergeordnetes Leitungsnetz

Vom Standort des Umspannwerkes Marke führen mehrer 110-kV-Leitungen sowie Richtfunkverbindungen über das Gemeindegebiet.

110-kV-Leitungen	*Richtfunkverbindungen*
Marke - Bitterfeld-Mitte - Piesteritz/Nord	Marke - Vockerode
Bernburg/Nord - Marke	Marke - Gölsdorf
Marke - CON - Roßlau	Marke - Zschornewitz
Marke - OrC/PieN	Raguhn - Apollensdorf

Für alle Trassen gelten entsprechende Schutzbestimmungen aus denen sich im konkreten Fall Einschränkungen für Baumaßnahmen und Bepflanzungen sowie Bauhöhen ergeben können.

Weiterhin wird das Gemeindegebiet von Ferngas- und Produktenleitungen gequert, in deren bereich sich ebenfalls Einschränkungen ergeben:

- Ferngasleitungen 202 und 214 mit Korrossionsschutzanlagen der Verbundnetz Gas AG
- Erdgashochdruckleitung der WINGAS GmbH
- Rohölpipeline Heinersdorf – Spergau I und II mit Fernmeldekabel der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Schierau gehört dem Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig an. Die Kläranlage des Zweckverbandes liegt innerhalb der Gemarkung Schierau, zu ihr führen verschiedene Schmutzwassersammler (Druckleitungen).

(zum übergeordneten Leitungsnetz siehe auch Punkt 3.8 der Begründung)

2.2.7 Land- und Forstwirtschaft

Für alle Ortsteile liegen Dorfentwicklungsplanungen vor.

Innerhalb der Gemeinde laufen gegenwärtig acht Bodenordnungsverfahren (BOV) im Rahmen der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) die Bereiche in allen Ortsteilen betreffen.

Schierau 6, Aktz.: 611/2-10-BTF 042

Schierau 7, Aktz.: 611/2-10-BTF 069

Schierau 9, Aktz.: 611/2-01-BTF 094

Schierau 11, Aktz.: 611/2-01-BTF 123

Schierau 12, Aktz.: 611/2-01-BTF 137

Schierau 14, Aktz.: 611/2-01-BTF 141

Schierau 15, Aktz.: 611/2-01-BTF 142

Schierau 16, Aktz.: 611/2-01-BTF 143

Mit der Bekanntmachung des Flurneuordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes können zeitweise Einschränkungen des Eigentums nach § 63 (2) LwAnpG i.V. mit § 34 FlurbG in Kraft treten. In diesem Zeitraum bedürfen Errichtungen/ Änderungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, an Anpflanzungen sowie Änderungen der Nutzungsart von Grundstücken der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Flurbereinigungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht anhängig.

2.2.8 Grenz- und Vermessungsmarken

Innerhalb der Gemarkung Schierau befinden sich Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Lage- und Höhenfestpunktfeldes. Gemäß § 5 und 3 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Grenz- und Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Bei Baumaßnahmen sind ggf. erforderliche Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung durch eine nach § 1 des vg. Gesetzes befugte Stelle durchzuführen.

3 Bestandsanalyse, Entwicklung und Prognose

Um in Übereinstimmung mit den Zielstellungen der Gemeinde zu den einzelnen Darstellungen im Flächennutzungsplan zu gelangen, ist neben der Berücksichtigung der übergeordneten und Fachplanungen eine Analyse der Gegebenheiten vor Ort erforderlich. Das betrifft neben konkreten Nutzungen auch sie beeinflussende Faktoren und im Planungshorizont absehbare Entwicklungstendenzen.

3.1 Naturraum

3.1.1 Einordnung, Landschaftsbild und Oberflächenformen

Nach dem Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalts liegt die Gemeinde Schierau innerhalb der Landschaftseinheiten Muldeaue und Mosigkauer Heide.

Innerhalb der landwirtschaftlich geprägten, gewässerreichen Auenlandschaft der Mulde vermitteln der meist stark mäandrierende Flusslauf und die häufigen Altwässer den Eindruck einer naturnahen Auenland. Verstärkt wird das Bild durch größere Auwaldkomplexe. Die mit zahlreichen Einzelbäumen und Baumgruppen durchsetzten Wiesen und Weiden geben den Blick auf diese Auenlandschaft frei. Die nördlich Möst gelegenen Auenteile waren in die Gestaltung der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft einbezogen, so dass hier die typischen Auenwiesen mit einzelnen Eichengruppen durchsetzt sind.

Die Muldeaue wird noch einmal in das Törtener Muldetal und die Möst-Retzauer Ackerebene unterteilt, die wie folgt beschrieben werden:

Das Törtener Muldetal umfasst die mit geschlossenen Auenwäldern bestandenen Teile des Muldetals zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und der Wald-Offenland-Grenze im Raum Möst, sowie von der Mulde im Osten bis zu dem Steilhang der Mosigkauer Heide im Westen. Diese Landschaft wird von einem geschlossenen Waldgebiet eingenommen, dass nur in unmittelbarer Muldenähe und in der Taubeniederung von Wiesenflächen unterbrochen wird.

Das Gebiet ist geomorphologisch vielfältig gegliedert. Alte Flussläufe der Mulde haben sich tief in die pleistozänen Hochfläche der Mosigkauer Heide eingegraben und einen markanten Steilhang geschaffen. Dabei haben die Flussläufe die Niederterrassen oft geteilt, so dass heute viele von ihnen vom Steilhang getrennt inselartig in der Aue liegen. Das Relief der Aue selbst wird durch eingeschnittene Flutrinnen und Altarme sowie kleine Dünenfelder gebildet. Im Törtener Muldetal existieren zahlreiche den Fluss begleitende Altwässer.

Die Möst-Retzauer-Ackerebene umfasst die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereiche beidseitig der Mulde zwischen Möst und Raguhn (innerhalb der Gemeinde Schierau die Flächen westlich der Mulde) einschließlich der überfluteten Muldeaue. In dieser Landschaft liegen auch die vier Ortslagen. Das Relief des Gebietes ist durch eine Vielzahl alter Muldeläufe, wie die Niesauer Stillinge, geprägt. Das Gebiet wird zudem von zahlreichen Gräben durchzogen, die das Wasser der Schichtquellen vom Fuße des Steilhangs abführen. Besonders markant ist die Taube, die an der westlichen Talseite nach Norden verläuft.

Die Mosigkauer Heide wird durch den Steilhang Raguhn-Schierau, der Höhen von 10 bis 15 Meter erreicht, vom Muldetal getrennt. Die Grenze verläuft entlang der Bahnlinie Dessau-Bitterfeld bzw. westlich von Priorau entlang der Gemeindegrenze.

Die Mosigkauer Heide unterscheidet sich vom Relief, der Landschaftsstruktur und der Vegetation vom Muldetal. Der Charakter des Gebietes ist deutlich trockener. Die Landschaft ist eben und wird meist forstwirtschaftlich genutzt.

Die Ortslagen von Schierau, Priorau und Möst liegen im wesentlichen zwischen 68-70 m ü. NN, die Ortslage Niesau bei ca. 66 m ü. NN. Sie befinden sich im Bereich der Muldeaue. Ebenso wie im Bereich der Mosigkauer Heide ist die Oberfläche hier leicht wellig.

Die Waldfläche liegt innerhalb der Gemarkung zwischen 65 und 84 m ü. NN.

Zur Muldeaue mit einer Höhe zwischen 62 und 64 m ü. NN ergeben sich z. T. steile, markante Böschungskanten.

3.1.2 Geologie

Geologisch wird die reliefarme Heidelandschaft aus pleistozänen Mulde- bzw. Glazialschottern, Sanderflächen und saalekaltzeitlichen Grundmoränen aufgebaut. Während der jüngeren Saalekaltzeit und in der Weichselkaltzeit unterlag das Gebiet einer intensiven Abtragung. Die Weichselkaltzeit hinterließ 40-80 cm mächtige Treibsanddecken, die über lehmigen Grundmoränen schluffig ausgebildet sind. Nach Osten erfolgt der Übergang zu den weichselkaltzeitlichen Talsanden der Mulde.

Das Muldetal schneidet sich deutlich mit einer Geländestufe in die umgebenden pleistozänen Platten ein. Im Untersuchungsgebiet finden sich bis zu mehreren Metern mächtige Auelehmablagerungen.

Im Raum Möst treten kleinere Dünenbildungen auf.

Weiterführende Aussagen zu den natürlichen Gegebenheiten (Boden, Hydrologie, Klima, Flora und Fauna sind dem **Umweltbericht** unter Teil II, Pkt. 8 der Begründung zu entnehmen.

3.2 Siedlung

3.2.1 Siedlungsentwicklung

Großräumig handelt es sich um uraltes Siedlungsgebiet, das bereits in der mittleren Steinzeit (10-3000 v.u.Z.) bewohnt war, was zahlreiche Bodenfunde im Dessauer und Bitterfelder Raum belegen.

Schierau, Priorau, Möst und Niesau sind als Siedlungen im Bereich der unteren Mulde sorbische Gründungen. Sie liegen in dem Gebiet zwischen Saale, Mulde, Elbe und Fuhne, das zu Beginn des 7. Jahrhunderts durch einwandernde Slawen besiedelt wurde.

Schierau wird 1382 erstmals als "Schierow" urkundlich erwähnt. Die erste urkundliche Erwähnung von Niesau stammt aus dem Jahre 1345. Es waren Bauerndörfer, die Bewohner lebten von der Landwirtschaft, dem Holzfällen und dem Fischfang. Ein Rittergut bildete das Zentrum des Ortes Schierau. In Schierau sind neben der Kirchenburg aus dem 17. Jahrhundert die Reste (Wall, Graben) einer ehemaligen slawischen Burg vorhanden.

Schierau und Möst waren mit Priorau ehemals preußische Exklaven im anhaltischen Gebiet. Kurz nach dem Abzweig von der Ringstraße Schierau/Priorau in Richtung Niesau befand sich früher die Grenze zwischen Preußen und Anhalt.

Bei einem Hochwasser im Jahre 1750 verlegte die Mulde ihr Bett so, dass Niesau vom rechten auf das linke Ufer kam.

1942 wurden Schierau, Priorau und Möst an das Land Anhalt und den Landkreis Dessau-Köthen angegliedert. 1950 kamen sie mit Änderung der Kreisgrenzen zum Kreis Bitterfeld. Priorau war bis 1972 eine eigenständige Gemeinde.

3.2.2 Siedlungsstruktur

Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Ortsteile ist neben der Schaffung bedarfsgerechter Wohn- und Gewerbeflächen ein wesentliches Anliegen der Bauleitplanung. Um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln lenkend und ordnend eingreifen zu können, ist eine Analyse bestehender Strukturen sowie eines möglichen Funktionswandels innerhalb der Gemeinde erforderlich. So führten die Umstrukturierungen vor allem in der Landwirtschaft zu Gebäudeleerständen oder dem Brachfallen entsprechender Flächen. In diesem Zusammenhang ist mit der Gebietsausweisung über die Zielstellung einer möglichen Umnutzung nachzudenken.

Mit dem Strukturwandel vollzieht sich auch ein Wandel im Ortsbild. Bauliche Maßnahmen im Inneren der Orte und am Rand - wie Ortsabrundungen oder die Einbindung in die umgebende Landschaft - spielen dabei gleichermaßen eine Rolle. Auch die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Ortsbild

Die einzelnen Ortslagen der Gemeinde Schierau stellen sich, z. T. bedingt durch den Verlauf des Niederungsgebietes innerhalb der Ortslage, als Straßenwegedörfer mit unregelmäßigen Grundrissen dar. Eine Begrenzung der Ortsentwicklung in östlicher Richtung bildete zum Teil die Muldeaue mit ihren Überschwemmungsgebieten.

Die Siedlungen waren durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt, es dominierten Bauerngehöfte und Wirtschaftsstellen mit oft großen Hausgärten, die die Ortslagen in die umgebende Auenlandschaft einbetteten.

Die Ortsbilder der vier Ortsteile waren vor allem landwirtschaftlich geprägt, der Funktionswandel, der sich in den letzten Jahrzehnten vollzog, ist jedoch an der Bebauung abzulesen. Ein Teil der Bauernhöfe wurden im Zuge der Industrialisierung der Region zunächst zu Nebenerwerbsstellen, heute dienen viele ausschließlich der Wohnnutzung. Ein Teil der handwerklichen Betriebe ist erhalten geblieben.

Die Landwirtschaft wurde zu DDR-Zeiten geprägt von großflächiger, oft industrialisierter Bewirtschaftung. So entstanden in Möst, Niesau und Priorau jeweils am Ortsrand größere Stallkomplexe. Sie beeinflussten die Ortsbilder negativ und waren zudem ungenügend in die Landschaft eingebunden.

Die Raumstruktur der Ortslagen wird vor allem durch die beidseitige Bebauung entlang der Hauptstraßen geprägt. In Schierau und Priorau entstanden an den angerartigen Aufweitungen die Dorfplätze, die mit einer dichten Bebauung umgeben sind. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöfte sind oft als Drei- oder Vierseithöfe mit einer hohen Einfriedung errichtet worden.

Die Ortsränder werden durch die zum Teil großen Hausgärten geprägt. Sie binden die Ortslage in die Landschaft ein.

An den Ortseingängen entlang der Durchgangsstraßen befinden sich z. T. Betriebs- und Stallkomplexe, die nur noch partiell genutzt werden. Hier ist der Übergang zur umgebenden Landschaft gestört und dringend eine Eingrünung erforderlich. Auch einzelne der im Zusammenhang bebauten Ortslage vorgelagerte Grundstücke sind bebaut.

Im Einzelnen können die Raumstrukturen innerhalb der Ortslagen folgendermaßen umrissen werden.

Priorau ist ein Haufenwegedorf mit rechtwinklig angeordneten Wegen und deutlicher Angerbildung im Bereich des Kirchplatzes, dessen westlichen Abschluss die Kirche bildet, an die sich der ehemalige Gutshof anschließt. Im Übrigen begrenzen kleine meist 3-Seithöfe den Platz. Südlich der Kirche grenzt mit dem Pfarrhaus und einem Durchgang zur Bachstraße der

älteste Bereich der Ortslage an. Einen weiteren öffentlichen Platz bildet der Mündungsbereich der Bachstraße in die Raguhner Straße mit dem ehemaligen Dorfteich und eher flacher Bebauung, der von der Gaststätte dominiert wird. Bauliche Ergänzungen bildeten die Raguhner Straße und die Bachstraße. Einen weiteren alten Siedlungskern stellte der Bereich der ehemaligen Ziegelei dar, der erst nach 1945 durch die Bebauung der nördlichen Seite der Bachstraße mit der Ortslage verbunden wurde.

Aus neuerer Zeit stammt die Bebauung am Neuen Weg und der südwestlichen Raguhner Straße, die Stallanlagen und der Reparaturstützpunkt im Nordosten und das Altenpflegeheim im Nordwesten.

Die Bebauung weist insgesamt relativ homogene Baustrukturen mit wechselnder trauf- und giebelständiger Bebauung sowie leichten Vor- und Rücksprüngen auf.

Schierau ist ein Straßenwegedorf mit unregelmäßigem Grundriss. Die Ortsmitte wird durch eine angerartige Erweiterung charakterisiert.

Die Bebauung auf der Westseite der Hauptstraße (K 2050) stellt sich weitgehend geschlossen dar, während die Ostseite auch durch vorgelagerte Gärten eher aufgelockert wirkt. Zum Teil nur einseitige Bebauung findet sich an der Dessauer Straße, der Bahnhofstraße, dem Niesauer Weg sowie der Angerstraße. Der Dorfplatz in den fünf Straßen bzw. Wege münden, stellt mit seiner breiten Grünachse eine Zäsur innerhalb der Ortslage dar. Der Ortskern wird durch die Kirchruine mit Turm, das ehemalige Gut, die Gaststätte und kleinere Gehöfte gebildet. Der östliche Teil des Angers war früher Standort der Ziegelei.

In Schierau wurden zu DDR-Zeiten keine Stallanlagen errichtet, die Agrargesellschaft hat ihren Sitz im ehemaligen Gut.

Bei **Möst** handelt es sich um ein Straßendorf mit zwei kleinen, sackgassenartigen Kernen. Die Hauptstraße wurde von kleineren 3-Seithöfen begrenzt. Die Gebäude zur Straße hin sind meist giebelständig angeordnet, in handtuchförmigen Grundstücken entstanden langgestreckte Höfe. Im Nordwesten wurde die Straße erweitert durch die Höfe an der Angerstraße und im Südosten an der Schulstraße.

Nach 1945 entstand die Wohnbebauung am südlichen Ortseingang, am Kolk- und Bergweg, um den Dorfteich und im gesamten nördlichen Bereich. Die Bebauung setzt entlang der Straßen die historischen Strukturen fort, ist jedoch, auf meist größeren Grundstücken, überwiegend traufständig. Im nördlichen Bereich wird das Ortsbild in seiner Kleinteiligkeit durch die Stallanlagen gesprengt.

Der Ortsteil **Niesau** ist ein kleines klassisches Straßendorf, das entlang der Dorfstraße beidseitig von 1- und 2-geschossigen Gebäuden gesäumt ist. Die Zufahrtsstraße endet als Sackgasse. Die Stallanlage, die den östlichen Abschluss zur Mulde hin bildete, wurde in der Zwischenzeit zurückgebaut. Die geradlinige Straßenführung, durch Bäume gegliedert, stellt aufgrund der geringen Ausdehnung den eigentliche Ortskern dar. Die historische Struktur Hof/ Garten/ Feldflur ist noch klar ausgeprägt.

Westlich von Möst, am Möster Berg, entstand nach 1968 am Rand der Mosigkauer Heide eine Wochenendsiedlung, die keinerlei Bezug zu den umliegenden Ortschaften nimmt. Von der Gemarkung der Gemeinde Marke her wurde am Umspannwerk eine Siedlung errichtet, die zum Teil auf Schierauer Gemarkung liegt, jedoch ebenfalls keine räumliche Beziehung zu den Ortslagen der Gemeinde Schierau besitzt. Die Versorgung und räumliche Anbindung erfolgt über die Gemeinde Marke.

Von dem Umspannwerk Marke aus durchquert verschiedene 110 kV-Trassen das Gemeindegebiet.

Vorherrschend sind in allen Ortsteilen ein- bis zweigeschossige Gebäude mit einem steilen Satteldach. Neben Gebäuden mit Klinker- und Putzfassaden sind auch Fachwerkhäuser anzutreffen. Nebengebäude sind im Giebelbereich oder im Obergeschoss teilweise mit

Fachwerk versehen. Die ursprünglich für den mitteldeutschen Raum typische Biberschwanzeindeckung ist noch häufig anzutreffen, wurde in den letzten Jahren aber immer mehr durch Pfannen ersetzt.

Die Fenster hatten bei den meisten Häusern ursprünglich ein stehendes Format, waren 2-, 3- oder auch 4-flügelig und oft durch Sprossen unterteilt.

Im Zuge von Werterhaltungsmaßnahmen wurden in früheren Jahren oft Veränderungen an der Bausubstanz vorgenommen. So wurden vielfach die Fensteröffnungen, Fensterunterteilungen, Dachneigungen und Putz/Sockel verändert. Es wurden Jalousiekästen und Eingangsüberdachungen angebracht. Damit wurde zum Teil der gesamte Gebäudecharakter zerstört, sind doch die Fenster (teilweise mit Fensterläden), Türen und Tore meist das wesentlichste Gestaltungselement der Fassade.

Geschosswohnungsbau ist nicht errichtet worden. Jedoch sind seit den 70er Jahren Gebäude errichtet worden, die oftmals die Proportionen und die Kleinteiligkeit der Umgebung nicht aufnehmen und dadurch das historische Ortsbild stören (flachgeneigte Dächer, große liegende Fensterformate). Garagenneubauten und Freiflächengestaltungen tragen oft zu diesem untypischen Erscheinungsbild bei.

3.2.3 Entwicklungsrichtung

Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde in der Flächennutzungsplanung ist die Ausweisung von Flächen für die Befriedigung der Wohnbedürfnisse und von Gewerbeflächen als wirtschaftliche Grundlage. Neben einer nur begrenzt möglichen Verdichtung innerhalb der einzelnen Ortsteile muss die Einordnung neuer Bauflächen im Hinblick auf eine Abrundung des Ortsbildes erfolgen. Hier werden die Flächen entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung unter Beachtung einer Reserve für Neuansiedlungen in Angliederung an den Bestand ausgewiesen. Dabei ist Bezug auf die typische, relativ geringe Bebauungsdichte und Durchgrünung zu nehmen, eine Zersiedelung zu vermeiden und es sind städtebaulich nachvollziehbare Grenzen zu finden.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenausweisungen sind im Zusammenhang mit einer Bewahrung der gewachsenen Siedlungsstruktur zu betrachten. Dazu gehört auch der Erhalt klar definierter Siedlungsränder.

Oberstes Ziel der Planung ist eine geordnete Siedlungsentwicklung. Dabei wurden die Möglichkeiten, Einzelstandorte an den vorhandenen Straßen innerhalb der Ortslagen zur Verdichtung / Lückenschließung zu nutzen, in den letzten Jahren weitgehend ausgeschöpft.

Daher werden einzelne Wohnungsbaustandorte zur Abrundung vorhandener Strukturen im Außenbereich ausgewiesen, um die erforderlichen Bauflächen für den Zeitraum von 10-15 Jahren bereitzustellen. Für diese Flächen wurde ein Änderungsverfahren NatSchG LSA (alt) durchgeführt.

Grundsätzlich sollten die folgenden Schwerpunkte hinsichtlich der Siedlungsstruktur Berücksichtigung finden:

- Wahrung des eigenständigen Charakters der Ortslagen (Raumfolge, Silhouette, Gebäudetypen, Einbindung in die Landschaft)
- Erhaltung und Ergänzung baulicher Strukturen besonders im ortsbildprägenden Bereich
- Verbesserung der Einbindung in die Landschaft.

Detaillierte Empfehlungen zur weiteren Gestaltung der Ortslagen, deren Bebauung und Freiräume geben die vorliegenden Dorfentwicklungsplanungen.

3.3 Bevölkerung

3.3.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

Die Gliederung der Wohnbevölkerung nach Altersgruppen ist eine wichtige Grundlage für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und die Planung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Die ungünstige natürliche Bevölkerungsentwicklung hat zur Folge, dass vorhandene Kindereinrichtungen in zunehmendem Maße unwirtschaftlich werden und sich die Standorte für die Schulen weiter konzentrieren. Der Anteil der Bevölkerung im Rentenalter nimmt dagegen weiter zu.

In Schierau stellt sich die Altersstruktur gegenwärtig – auch im Vergleich zum Landkreis und zum Land Sachsen-Anhalt folgendermaßen dar:

Tabelle 5 Altersstruktur der Bevölkerung von Schierau im Verhältnis zum Landkreis Bitterfeld und zum Land Sachsen Anhalt (Stand 31.12.2004):

Altersgruppe	Schierau			Schierau	Kreis	Land
	gesamt	männlich	weiblich	prozentual		
unter 5	29	19	10	3,43%	3,15%	3,50%
5 - 10	29	17	12	3,43%	2,92%	3,22%
10 - 15	37	16	21	4,38%	3,64%	3,74%
15 - 20	60	38	22	7,10%	6,79%	6,81%
20 - 25	49	28	21	5,80%	6,18%	6,47%
25 - 30	34	22	12	4,02%	4,70%	5,25%
30 - 35	52	27	25	6,15%	5,35%	5,59%
35 - 40	67	30	37	7,93%	7,18%	7,46%
40 - 45	86	55	31	10,18%	8,61%	8,67%
45 - 50	67	36	31	7,93%	8,28%	7,98%
50 - 55	80	36	44	9,47%	8,07%	7,82%
55 - 60	35	21	14	4,14%	5,34%	5,44%
60 - 65	49	25	24	5,80%	8,08%	7,34%
65 - 70	52	28	24	6,15%	7,57%	7,25%
70 - 75	46	18	28	5,44%	5,50%	5,12%
75 und älter	73	24	49	8,64%	8,64%	8,33%
Summe	845	440	405	100,00%	100,00%	100,00%

Quelle: Angaben Statistisches Landesamt S.-A.

Fasst man größere Gruppen zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 6 Altersgruppen in Schierau im Verhältnis zum Landkreis Bitterfeld und zum Land Sachsen Anhalt (Stand 31.12.2004)

Altersgruppe	Schierau	Landkreis	Land S.-A.
Kinder und Jugendliche (0 bis 20)	18,34%	16,51%	17,28%
Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 65)	61,42%	61,78%	62,03%
Personen im Rentenalter (65 und älter)	20,24%	21,71%	20,69%

Quelle: Angaben Statistisches Landesamt S.-A, eigene Berechnungen

Der Anteil der unter 20-Jährigen ist in der Gemeinde Schierau höher als im Durchschnitt des Landkreises Bitterfeld und des Landes Sachsen-Anhalt. Der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegt geringfügig unter dem Durchschnitt von Kreis und Land, der Anteil der über 65-Jährigen ist ebenfalls etwas niedriger. Damit ist die zunehmende Tendenz der Überalterung der Bevölkerung in Schierau noch nicht so deutlich zu erkennen.

Die Geschlechtsstruktur in Schierau ist insgesamt durch einen leichten Überschuss der männlichen Bevölkerung charakterisiert.

Der deutlich höhere Frauenanteil bei den über 70Jährigen lässt sich sowohl auf die Verluste an Männern durch den zweiten Weltkrieg als auch auf die höhere natürliche Lebenserwartung der Frauen zurückführen.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Um die zukünftige Einwohnerentwicklung abschätzen zu können, ist es zunächst notwendig, die bisherige Entwicklung aufzuzeigen. Die Bevölkerungsfortschreibung beinhaltet neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Sterbefälle) die Wanderungsbewegung (Zu- und Fortzüge).

Die Entwicklung der Wohnbevölkerung wurde über einen längeren Zeitraum durch folgende Zahlen charakterisiert:

1945	874	1970		1.115	
1957		1.305		1976	1.005
1963		1.222		1984	909

Nach 1945 stieg die Bevölkerung zunächst durch eine relativ hohe Zahl von Umsiedler an.

Die Ursachen für die darauffolgende Abwanderung lagen u. a. in der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiete und der damit begrenzten Entwicklungsmöglichkeit für neue Bauflächen. Ein großer Teil der jungen Bevölkerung zog in unmittelbare Nähe der Arbeitsorte so z. B. in die Plattenbaugebiete in Dessau oder Wolfen.

Die negative Bevölkerungsentwicklung seit 1990 basiert jedoch weniger auf der Migration als vielmehr auf dem natürlichen Bevölkerungsrückgang. Die Sterberaten überwiegen die Geburtenraten bei weitem.

Die Bevölkerungsfortschreibung, nach den Komponenten Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge zusammen gesetzt, ergibt seit 1991 folgendes Bild:

Tabelle 7 Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schierau (1991 bis 2004)

	geboren	gestorben	natürl. Saldo	Zuzüge	Fortzüge	Migration	gesamt	31.12.
1991	4	35	-31	40	28	12	-19	854
1992	3	35	-32	55	28	27	-5	849
1993	2	33	-31	58	31	27	-4	845
1994	2	33	-31	42	21	21	-10	835
1995	2	27	-25	28	19	9	-16	819
1996	1	34	-33	65	29	36	3	822
1997	5	21	-26	87	32	55	29	851
1998	4	38	-34	78	44	34	+/- 0	851
1999	6	29	-23	73	38	35	12	863

	geboren	gestorben	natürl. Saldo	Zuzüge	Fortzüge	Migration	gesamt	31.12.
2000	5	24	-19	72	34	38	19	882
2001	5	23	-18	24	36	-12	-30	852
2002	6	22	-16	38	44	-6	-22	830
2003	6	26	-20	62	34	28	8	838
2004	6	24	-18	55	30	25	7	845
1991/ 2004	57	414	-357	777	448	329	-28	-9
			-40,89%			+37,69%	-3,21%	

Quelle: Statistisches Landesamt S.-A., statistische Berichte

Im Vergleich dazu stellt sich die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Bitterfeld folgendermaßen dar:

Tabelle 8 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Bitterfeld (1993 bis 2004)

	geboren	gestorben	natürl. Saldo	Zuzüge	Fortzüge	Migration	gesamt	31.12.
1993*	607	1.509	-902	5.158	5.035	123	-779	119.173
1994	608	1.571	-963	5.717	5.533	184	-779	118.394
1995	640	1.485	-845	6.439	6.405	34	-811	117.583
1996	655	1.444	-789	6.744	6.716	28	-761	116.822
1997	680	1.341	-661	6.547	7.115	-568	-1.229	115.593
1998	688	1.375	-687	5.982	7.183	-1.201	-1.888	113.705
1999	703	1.321	-618	5.933	7.120	-1.187	-1.805	111.900
2000	691	1.335	-644	5.219	7.186	-1.967	-2.611	109.289
2001	696	1.247	-551	5.148	6.927	-1.779	-2.330	106.959
2002	662	1.245	-583	4.891	6.571	-1680	-2.263	104.696
2003	626	1.222	-596	4.484	5.882	-1.398	-1.994	102.702
2004	623	1.182	-559	4.323	5.573	-1.250	-1.809	100.893
1993/ 2004	7.879	16.277	-8.398	66.585	77.246	-10.661	-19.059	-18.280
			-7,00%			-8,89%	-15,89%	

Quelle: Statistisches Landesamt S.-A., statistische Berichte
* Kreisgebietsreform

Damit ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde wesentlich ungünstiger als im Kreisdurchschnitt verlaufen. Für diese Entwicklung ist jedoch das Seniorenzentrum in Priorau maßgebend, das mit ca. 50 Plätzen den überdurchschnittlich hohen Anteil an Sterbefällen bzw. Zuzügen verursacht, da der Einzugsbereich über die Gemeindegrenze hinaus reicht.

Bei der Wanderbewegung lag Schierau dementsprechend weit über dem Durchschnitt. Das zeigt auch die Tendenz der Umverteilung aus den großen Wohnsiedlungen in direkter Nachbarschaft, z.B. Dessau und Wolfen/Bitterfeld in angrenzende ländliche Gemeinden.

Insgesamt ist in der Gemeinde Schierau ein wesentlich geringerer Bevölkerungsrückgang als im Kreisdurchschnitt zu verzeichnen.

3.3.3 Bevölkerungsprognose

Die Prognose der künftigen Einwohnerzahlen und der demographischen Veränderungen ist von wesentlicher Bedeutung für künftige Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung. Sie ist jedoch vor dem Hintergrund einer unwägbaren sozialpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung und einer steigenden Mobilitätsbereitschaft der Bevölkerung problematisch.

Schierau stellt keinen Schwerpunkt für die Entwicklung/Ansiedlung im Kreismaßstab dar, so dass gemäß raumordnerischer Vorgaben nicht von Zuzügen ausgegangen werden kann. Ziel der Kommune muss es dann sein, Abwanderungen zu verhindern und die Einwohnerzahl in allen Ortsteilen möglichst konstant zu halten. Durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan sollen seitens der Gemeinde angemessene Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung geschaffen werden. Deshalb werden Neuausweisungen von Flächen für Wohnen und Gewerbe als sinnvoll erachtet. Durch ein entsprechend ausgewogenes Angebot an Flächen wird versucht, verstärkt junge Leute an den Ort zu binden.

Seit 1993 lässt sich wieder eine leichte Zunahme der Geburten feststellen, die sich seit 1999 stabilisiert hat. Der Anteil der unter 15Jährigen liegt in Schierau in allen Altersgruppen über dem Kreisdurchschnitt.

In der 3. Regionalisierten Bevölkerungsprognose 2002 bis 2020 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt wird für den Landkreis Bitterfeld von einem Bevölkerungsrückgang von 2002 bis 2020 um 27,8% ausgegangen. Dabei wird angenommen, dass ca. 57 % des Rückgangs durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung verursacht werden. Für das Land Sachsen Anhalt wird bis 2020 von einem Rückgang um 19,4 % (davon ca. 70 % durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung) ausgegangen. Damit wird für den Landkreis Bitterfeld eine Abnahme der Bevölkerung auf Grund des Geburtendefizits um jährlich ca. 1 % prognostiziert. Das wären zwischen 2005 und 2015 insgesamt ca. 10 %.

Unter Berücksichtigung der bisherigen, abweichenden Entwicklung ist nicht davon auszugehen, dass die Entwicklung insgesamt innerhalb der Gemeinde derart negativ verläuft.

Wie bereits festgestellt, spiegeln die Werte der Tabelle 7 die Verteilung zwischen natürlicher Bevölkerungsentwicklung und Migration innerhalb der Gemeinde Schierau nicht aussagekräftig wider. Zahlen, die das Seniorenzentrum ausschließen und damit als Grundlage für eine konkretere Prognose dienen könnten, liegen jedoch nicht vor.

Ziel der Gemeinde ist eine weitgehende Stabilisierung der Bevölkerungszahlen. Bei gleichbleibendem bzw. steigendem Lebensstandard sind keine gravierenden wanderungsbedingten Einwohnerverluste zu erwarten. Geht man von ca. 10 % Rückgang innerhalb des Planungshorizontes aus, der in etwa dem voraussichtlichen Geburtendefizit im Kreismaßstab entspricht, kann mit einer Zielgröße von ca. **780 Einwohnern** gerechnet werden.

3.4 Wohnen

Zur Ermittlung eines künftigen Wohnflächenbedarfes ist außer der Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Planungszeitraumes auch eine Analyse des Wohnungsbestandes erforderlich. Dabei sind neben der Wohnungsstruktur und -belegung auch die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung zu berücksichtigen.

3.4.1 Wohnungsstruktur

Zur Dokumentation des Wohnungsbestandes muss im Wesentlichen auf statistisches Material der Gebäude- und Wohnraumzählung (GWZ) von 1995 zurückgegriffen werden. Eine

Fortschreibung erfolgte nur für einzelne Daten. Die Situation stellt sich jedoch gegenwärtig ähnlich dar.

Zur Gebäude- und Wohnraumzählung 1995 hatte die Gemeinde Schierau 255 Wohngebäude mit 292 Wohnungen. Von den erfassten Gebäuden waren:

Tabelle 9 Wohngebäude in der Gemeinde Schierau nach Anzahl der Wohnungen (GWZ 1995)

Gebäudeart	absolut	prozentual
Einfamilienhäuser	227	89,0 %
Zweifamilienhäuser	23	9,0 %
Drei- und Mehrfamilienhäuser	5	2,0 %
	255	100,0 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Statistische Berichte -Sonderheft, Gebäude- und Wohnungszählung 1995

Einfamilienhäuser sind vorherrschend, durchschnittlich befanden sich 1,1 Wohnungen in einem Gebäude.

Eine Gliederung nach Baujahren ergab folgendes Bild:

Tabelle 10 Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden in der Gemeinde Schierau nach Baujahr (GWZ 1995)

	Gebäude		Wohnungen	
bis 1900	86	33,7 %	102	34,9 %
1901 - 1948	62	24,3 %	73	25,0 %
1949 - 1981	77	30,2 %	87	29,8 %
1982 - 1990	22	8,6 %	22	7,5 %
1991 und später	8	3,2 %	8	2,7 %
	255	100,0 %	292	100,0 %

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Statistische Berichte -Sonderheft, Gebäude- und Wohnungszählung 1995

Nach den statistischen Angaben wiesen 14 Gebäude mit insgesamt 20 Wohnungen schwere Schäden an mindestens einem Bauteil auf. 67 Gebäude mit 76 Wohnungen wurden in die Kategorie "ohne Schäden" eingestuft.

Insgesamt 47 Wohnungen entsprachen in ihrer Ausstattung (Bad/Dusche oder WC nicht vorhanden bzw. außerhalb der Wohnung) nicht dem heutigen Standard.

Nach 1995 fortgeschrieben wurden die Wohnungsgrößen und Wohnflächen. Hier ist ein Vergleich zum Jahr 2004 möglich. Erfasst wurden alle Räume über 6 m² einschließlich Küche. Danach teilen sich die Wohnungen auf in:

Tabelle 11 Wohnungsgrößen in der Gemeinde Schierau nach Raumzahl und Wohnfläche (GWZ 1995 und Fortschreibung 2004)

Anzahl der Räume	1995*	2004**	Differenz	Anteil 95	Anteil 04
1 Raum	k. A	0	k. A	k. A.	0,00%
2 Räume	7	11	4	2,40%	3,31%
3 Räume	63	70	7	21,58%	21,08%
4 Räume	80	83	3	27,40%	25,00%

Anzahl der Räume	1995*	2004**	Differenz	Anteil 95	Anteil 04
5 Räume	80	92	12	27,40%	27,71%
6 Räume	46	60	14	15,75%	18,07%
7 und mehr	16	16	0	5,48%	4,82%
Wohnungen	292	332	40		
Wohnfläche	24.993	29.100	4.107		
Einwohner	819	845	26		
Wohnfläche pro Einwohner	30,52	34,44	3,92		
Wohnfläche je Wohnung	85,60	87,65	2,05		
Einwohner/Wohnung	2,80	2,55	-0,26		

Quelle: Statistisches Landesamt S.-A., Sonderheft F/GWZ - 3.1 und Fortschreibung

Das bedeutet eine durchschnittliche Raumzahl von 4,5 (3,5 ohne Küchen) pro Wohnung. Die durchschnittliche Fläche je Wohnung beträgt 86,4 m².

Der Zuwachs in den letzten Jahren ergab sich ausschließlich durch Lückenbebauung innerhalb der einzelnen Ortslagen. Neue Flächen wurden nicht erschlossen bzw. bebaut.

Die vorhandene Gesamt-Wohnraumfläche in der Gemeinde Schierau, die eine Grundlage für den Bedarf an künftiger Wohnbaufläche bildet, betrug 2004 29.100 m². Somit standen jedem Einwohner 34,44 m² Wohnraumfläche zur Verfügung. (Dabei fanden leerstehende Wohnungen keine Berücksichtigung. Wohnungsleerstand spielt jedoch innerhalb der Gemeinde auch keine wesentliche Rolle.) Das bedeutet, dass die Wohnfläche innerhalb der letzten 10 Jahre um ca. 0,5 m² pro Einwohner und Jahr stieg.

3.4.2 Haushaltsstruktur

Zur Haushaltsstruktur gibt es auf der Gemeindeebene kein statistisches Zahlenmaterial.

Zur Haushaltsstruktur kann auf den vorliegenden Mikrozensus (amtliche Haushaltsbefragung, in die jährlich 1 % der Bevölkerung der gesamten Bundesrepublik einbezogen wird) zurückgegriffen werden. Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Sachsen-Anhalt verringerte sich demnach von 2,28 Personen im Jahr 1995 auf 2,09 Personen 2003. In größeren Gemeinden oder Städten liegt die Haushaltsgröße höher als in kleinen Gemeinden. Die Tendenz der letzten Jahre ergab einen weiteren Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsgröße.

Der Mikrozensus 1995 ergab für Gemeinden unter 2 000 Einwohnern eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,51 Personen. Aus der Gebäude- und Wohnraumzählung ergab sich für Schierau eine mittlere Belegungsdichte von ca. 2,8 Personen pro Wohnung. Aus der Bestandsfortschreibung für das Jahr 2004 ergibt sich für Schierau eine mittlere Belegungsdichte von ca. 2,55 Personen pro Wohnung (ohne Berücksichtigung leerstehender Wohnungen), was in den letzten Jahren einer durchschnittlichen Abnahme von ca. 0,03 Einwohnern pro Wohnung und Jahr entspricht.

Grundsätzlich kann man gegenwärtig davon ausgehen, dass die Haushaltsbildung durch drei bestimmende Trends geprägt ist, die langfristig auch die weitere Entwicklung in Schierau beeinflussen werden:

- eine starke Pluralisierung der Lebensformen (Single, eheliche und außereheliche Lebens- bzw. Familiengemeinschaften, Alleinerziehende, Wohngemeinschaften etc.),
- eine Veränderung der Verlaufszyklen des individuellen Lebens wie auch des generativen Verhaltens (frühere Lösung vom Elternhaus, spätere Familienbildung, spätere Mutterschaften, höhere Lebenserwartung etc.) sowie

- eine im Verhältnis zur Bevölkerungszahl steigende Zahl der Haushalte bei gleichzeitiger Verringerung ihrer Größe.

Damit wird sich die Zahl der Einwohner pro Wohnung innerhalb des Planungshorizontes weiter verringern.

Geht man für Schierau auch künftig von einer Abnahme von 0,03 Einwohnern pro Wohnung und Jahr aus, ergibt sich innerhalb des Planungshorizontes eine Belegung von ca. 2,2 Einwohnern/Wohnung.

3.4.3 zukünftiger Wohnflächenbedarf

Die Ausweisung von Wohnbauflächen orientiert sich am Bedarf innerhalb des Planungshorizontes. Der zusätzliche Wohnungsbedarf einer Gemeinde setzt sich dabei aus dem Bedarf der Eigenentwicklung und den Wanderungsgewinnen zusammen.

Bedarf aus Wanderungsgewinnen

Von einem Bedarf aus Wanderungsgewinnen kann gemäß raumordnerischer Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgegangen werden, da Schierau keine zentralörtliche Bedeutung zukommt und die Entwicklung ausschließlich auf den Eigenbedarf abzustellen ist.

Bedarf aus Eigenentwicklung

Der innere Bedarf ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (besonders nach der Zahl der 25 bis 55jährigen als potentielle Nachfrager), aus dem Ersatzbedarf (durch Abriss, Zusammenlegung, Umnutzung) und aus dem Ergänzungsbedarf durch die Verringerung der Belegungsdichte bzw. die gestiegenen Anforderungen an die Wohnfläche.

Der jetzige Wohnungsbestand wird sich durch Modernisierung, Zusammenlegung, Aussonderung nicht mehr bewohnbaren Wohnraumes und zweckentfremdete Nutzung in den nächsten Jahren verringern. Nach dem schlechten Zustand eines Teiles der Bausubstanz und dem Ausstattungsgrad wird der Abgang auf 5 % (17 Wohnungen) geschätzt. Dieser wird anteilig wieder an gleicher Stelle zu decken sein, nicht jedoch in jedem Fall. Daher wurden 5 Wohnungen als Ersatzbedarf in Ansatz gebracht.

Der zusätzliche Bedarf aus der Abnahme der Haushaltsgröße ergibt sich überschlägig aus dem Quotienten aus der prognostizierten Einwohnerzahl und Belegungsdichte abzüglich des aktuellen Wohnungsbestandes. Das sind 23 Wohnungen.

zusätzlicher Bedarf = prognostizierte EW / prognostizierte Belegung - WE Bestand
= 780/ 2,2 - 332 WE
= 23 WE
\+ 5 WE
= 28 WE

In der Summe ergibt das einen Bedarf von ca. 28 Wohnungen.

Bei einer ortsüblichen Bauweise und dem aufgezeigten Trend der letzten Jahrzehnte zu freistehender Einfamilienhausbebauung wird von einem Flächenbedarf von ca. 800 m² Bruttobauland pro Wohneinheit ausgegangen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wert einen Durchschnittswert innerhalb der Gemeinde darstellt und sich aus Ausnutzungswerten herleitet, die wesentlich unter den Obergrenzen nach § 17 (1) BauNVO liegen.

Daraus ergibt sich bei einem prognostizierten Bedarf von ca. 28 Wohnungen ein überschlägiger Bedarf an neuer Wohnbaufläche von ca. 2,24 ha.

Berücksichtigt man, dem Hinweis der Stadt Dessau zur 3. Überarbeitung des Entwurfs folgend, die Seniorenresidenz mit ca. 50 Einwohnern bei der Ermittlung des künftigen Wohnbedarfs nicht, muss man zunächst auf eine veränderte Haushaltsgröße abstellen. Da Heimplätze nicht mit in der Statistik zur GWZ und deren Fortschreibung erfasst sind, ergibt sich bei 795 Einwohnern und 332 Wohnungen für 2004 eine Belegung von 2,40 Einwohnern/Wohnung. Da sich an der prozentualen Abnahme der Belegung dadurch nichts ändert, kann innerhalb des Planungshorizontes mit einer Belegung von ca. 2,05 Einwohnern/Wohnung gerechnet werden.

Daraus würde sich folgendes Bild ergeben:

730/ 2,05 - 332 WE ⇨ 24 WE zzgl. 5 WE ⇨29 WE

Das heißt, es ließe sich in etwa der gleiche Bedarf ermitteln.

Bisher in der Ermittlung gänzlich unberücksichtigt blieben die Einwohner, die ihren Nebenwohnsitz in Schierau haben. Das sind nach aktuellen Angaben des Einwohnermeldeamtes Raguhn 63 Personen. Auch diese könnten als potentiell Nachfragende anteilig in die Bedarfsermittlung eingestellt werden.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass der vg. Bedarf auf die Eigenentwicklung abstellt wurde und nicht den Zielen der Raumordnung und der Entwicklung der Stadt Dessau als Oberzentrum entgegen wirkt.

3.4.4 Flächenpotential

In erster Linie sollten zur Schaffung neuer Wohnbebauung die innerhalb der Siedlung zur Verfügung stehenden Baulücken nach § 34 BauGB genutzt werden. Die Gebäude haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Auch hat die Rekonstruktion innerörtlicher sanierungsbedürftiger Bausubstanz eine höhere Priorität im Vergleich zur Bebauung der neuen Wohnbauflächen.

Da eine Erweiterung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen um neue Bauflächen aufgrund der Lage im LSG bzw. Biosphärenreservat in den letzten Jahren nicht möglich war, wurde ein großer Teil der in den Ortslagen verfügbaren Lücken für die Errichtung neuer Gebäude bereits weitgehend in Anspruch genommen. Zwischen 1994 und 2004 entstanden 40 neue Wohnungen fast ausschließlich in Einfamilienhäusern.

Folgende Lücken könnten in den Ortslagen noch bebaut werden ohne zunächst die Verfügbarkeit der Grundstücke zu betrachten.

Tabelle 12 Flächepotential für eine mögliche Wohnbebauung innerhalb der Ortslagen

Standort	Nutzungsart	Wohnungen	ges. Fläche ca.
Schierau		**7-10 WE**	
Hauptstraße Richtung Priorau	MD	4	0,32 ha
Bahnhofstraße	MD	1-2	0,10 ha
südliche Gartenstraße	MD	1-2	0,16 ha
Niesauer Weg	W	1-2	0,10 ha
Priorau		**5-6 WE**	
Raguhner Straße Richtung Schierau	MD	2	0,12 ha
Neuer Weg / rückwärtiger Bereich Bachstraße	MD	3-4	0,30 ha

Standort	Nutzungsart	Wohnungen	ges. Fläche ca.
Möst		**8-10 WE**	
ehem. Gaststätte	MD	1-2	0,10 ha
Hauptstraße / Bergweg	MD	7-8	0,60 ha
Summe neuer Flächen in Baulücken		**20-26 WE**	**1,80 ha**

Quelle: Gemeinde, eigene Erfassungen

Alle genannten Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden gegenwärtig überwiegend als Hausgärten genutzt. Sie stehen daher für eine Bebauung nicht von Vornherein zur Verfügung.

Daher ist zur Deckung des Bedarfs die Ausweisung ergänzender Flächen erforderlich. Diese Flächen wurden im Laufe des Aufstellungsverfahrens des FNP nach dem jeweiligen Bedarf und in Angrenzung an bestehende Erschließungsstraßen zur Abrundung der einzelnen Ortslagen ausgewiesen und das erforderliche naturschutzrechtliche Verfahren durchgeführt.

3.5 Wirtschaft

3.5.1 Wirtschaftliche Entwicklung, Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde ist in allen Ortsteilen von Landwirtschaft, Handwerk und in geringem Maße von Handel und Dienstleistungen bestimmt. Die Gewerbe konzentrieren sich auf die Ortsdurchfahrten der K 2050 sowie auf die alten Ortskerne.

Neben der Agrargesellschaft, die ihren Sitz in Schierau hat, gibt es in Möst einen Wiedereinrichter. Die Agrargesellschaft betreibt in Möst und Priorau die Rinderstallanlagen und bewirtschaftet ca. 800 ha Land vorrangig zur Futterproduktion. Der Wiedereinrichter hat sich auf Pflanzenproduktion spezialisiert.

Zu dem traditionell angesiedelten Handwerk zählen die Gärtnerei, Baumschule, Bauunternehmen, Schlosserei, Elektrobetrieb und der Vertrieb und die Reparatur von Kraftfahrzeugen. Neben Einzelhandelseinrichtungen (Gemischtwaren) gibt es 2 Gasthöfe in Schierau und Priorau sowie einen Imbiss. Verschiedene Dienstleister sind ebenfalls in der Gemeinde ansässig.

Mit aktuellem Stand gibt es nach Angaben der Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde Schierau 41 angemeldete Gewerbe, davon 15 in Priorau, zwölf in Schierau, elf in Möst, zwei in Niesau und eins in Bahnhof Marke. Insgesamt sind davon drei dem primären und 13 dem sekundären Sektor zuzurechnen. Bei sechs der angemeldeten Gewerbe handelt es sich um eine Handelstätigkeit.

3.5.2 Erwerbstätigkeit und Erwerbsstruktur

Nach Wirtschaftsabteilungen sowie nach Wohn- und Arbeitsort aufgeschlüsselt ergibt sich für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Schierau folgendes Bild:

Tabelle 13 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort (Stand 30. Juni 2004)

Wirtschaftsabteilung [1)]	30. Juni 2004	
	Arbeitsort	Wohnort
Primärsektor	**26**	**25**
A Land- und Forstwirtschaft	26	25
C Bergbau, Gew. von Steinen und Erden	-	-

Wirtschaftsabteilung [1]	30. Juni 2004	
	Arbeitsort	Wohnort
B Fischerei	-	-

Wirtschaftsabteilung [1]	30. Juni 2004	
	Arbeitsort	Wohnort
Sekundärsektor	**39**	**86**
F Baugewerbe	12	44
D Verarbeitendes Gewerbe	27	42
E Energie- und Wasserversorgung	-	.
Tertiärsektor	**36**	
G Handel, Instandh. u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern	.	31
H Gastgewerbe	-	11
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	.	18
J Kredit- und Versicherungsgewerbe	-	.
K Grundstücks-, Wohnungswesen, Vermietung	.	19
L Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	7	25
M Erziehung u. Unterricht	-	11
N Gesundheits-, Veterinär-, Sozialwesen	25	27
O Erbring. sonst. öffentl. u. persönl. Dienstleistungen	-	14
P Private Haushalte	-	-
Q Exterritoriale Org. u. Körperschaften	-	-
Insgesamt [2]	**101**	**272**
davon Nichtpendler	40	
Einpendler	61	
Auspendler		232
Pendlersaldo	-171	

Quelle: Auswertung des Statistischen Landesamtes Sachsen- Anhalt aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Dateistand 12/2004, vorläufige Angaben
. = aus Datenschutzgründen geheim zu halten
- = nicht vorhanden
[1] Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)
[2] einschließlich der Fälle ohne Angabe des Wirtschaftszweiges

Zum 30. Juni 2004 waren 232 der in der Gemeinde Schierau wohnhaften sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Auspendler, das sind ca. 85 %. Von den am Arbeitsort Beschäftigten waren 61 Einpendler, das entspricht ca. 60 %. Innerhalb von Schierau sind nur 40 Anwohner tätig (Nichtpendler). Der überwiegende Teil der berufstätigen Bevölkerung geht einer Beschäftigung im Umland nach. Die Arbeitsplätze in der Gemeinde dagegen werden zu ca. 3/5 von Einpendlern genutzt. Das ergibt sich u.a. aus der engen Verflechtung zu den Städten Dessau und Wolfen/Bitterfeld.

Größte Arbeitgeber im Ort sind die AgrarGmbH und das Seniorenzentrum.

Zur Arbeitslosigkeit liegen für die Einwohner der Gemeinde Schierau folgende Angaben der Bundesagentur für Arbeit vor:

Tabelle 14 durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Schierau im Vergleich zum Landkreis 2004

Schierau	insgesamt		männlich		weiblich	
	92	100,0%	46	50,0%	46	50,0%
davon Arbeiter	63	68,5%	42	91,3%	21	45,7%
davon Angestellte	30	32,6%	4	8,7%	26	56,5%
davon unter 25	10	10,9%	6	13,0%	4	8,7%
davon über 55	9	9,8%	5	10,9%	4	8,7%
davon Langzeitarbeitslose	33	35,9%	15	32,6%	17	37,0%
Landkreis Bitterfeld	11.318	100,0%	5.441	100,0%	5.877	100,0%
davon Arbeiter	7.252	64,1%	4.648	85,4%	2.604	44,3%
davon Angestellte	4.066	35,9%	793	14,6%	3.273	55,7%
davon unter 25	1.340	11,8%	750	13,8%	530	9,0%
davon über 55	1.105	9,8%	512	9,4%	594	10,1%
davon Langzeitarbeitslose	4.805	42,5%	1.899	34,9%	2.909	49,5%

Quelle: www.arbeitsagentur.de - Statistik

Der prozentuale Anteil der Langzeitarbeitslosen und der unter 25-jährigen Arbeitslosen liegt unter dem Kreisdurchschnitt, der Anteil der über 55-jährigen entspricht dem des Kreises.

Tabelle 15 Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Schierau im Vergleich zum Landkreis seit 1998

Schierau	1998		2000		2002*	
insgesamt	94	100,0%	84	100,0%	82	100,0%
davon unter 25	14	14,9%	11	13,1%	6	7,3%
davon über 55	16	17,0%	16	19,0%	10	12,2%
davon Langzeitarbeitslose	27	28,7%	19	22,6%	23	28,0%
Landkreis Bitterfeld						
insgesamt	13.638	100,0%	12.604	100,0%	11.382	100,0%
davon unter 25	1.529	11,2%	1.541	12,2%	1.631	14,3%
davon über 55	3.127	22,9%	2.465	19,6%	1.513	13,3%
davon Langzeitarbeitslose	4.412	32,4%	4.029	31,97%	3.949	34,7%

Quelle: www.arbeitsagentur.de - Statistik

Tabelle 16 Entwicklung der Arbeitslosenquote im Landkreis und im Land 1998-2004

Arbeitslosenquote	1998			2000			2002			2004		
	ges.	m.	w.	ges.	m.	w.	ges.	m.	w.	ges.	m.	w.
Landkreis Bitterfeld	25,8	21,2	30,6	23,9	20,4	27,6	22,5	20,1	25.0	23,4	21,9	24,9
Sachsen -Anhalt	21,7	19,1	24,5	21,4	19,8	23,2	20,9	20,3	21,5	21,7	21,4	22,1

Quelle: www.arbeitsagentur.de - Statistik

Die Arbeitslosenquote im betrachteten Zeitraum stieg an. Sie liegt im Landkreis Bitterfeld über dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt und ist mehr als doppelt so hoch wie die bundesdeutsche Quote.

3.5.3 Gewerbliche Bauflächen

Ebenso wie bei den Wohnbauflächen ist für die Bedarfsermittlung bei Gewerbeflächen von der Bevölkerungsprognose, hier speziell im erwerbsfähigen Alter, einer Arbeitsmarktprognose, der Wirtschafts- und Erwerbsstruktur sowie einer absehbaren Entwicklung der ansässigen Betriebe auszugehen.

Die Beschäftigtenstruktur der Gemeinde war in den letzten Jahren maßgeblich der Umstrukturierung in Land- und Forstwirtschaft, und der Industrie im Raum Dessau und Bitterfeld/Wolfen und dem damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen beeinflusst.

Innerhalb der Ortsteile ist nur eine geringe Anzahl von Anwohnern tätig. Der überwiegende Teil der berufstätigen Bevölkerung geht einer Beschäftigung im Umland nach.

örtlicher Gewerbeflächenbedarf

Aus regionalplanerischer Sicht ist der Schwerpunkt für gewerbliche Bauflächen klar im Bitterfeld/Wolfener Raum sowie in Dessau zu sehen.

Ein Großteil der Erwerbstätigen Schieraus wird weiterhin Auspendler sein. Die Gewerbeansiedlung konzentriert sich, jeweils auch in Verbindung mit landwirtschaftlichen Anlagen, auf die Standorte im Norden von Möst und im Osten von Priorau bzw. ist in kleinerem Umfang auf Mischstandorte in den einzelnen Ortschaften begrenzt. Sie sollen in erster Linie dem Erhalt und der möglichen Erweiterung ortsansässiger Betriebe dienen und im geringen Umfang eine Neuansiedlung ermöglichen.

Bei einem Orientierungswert von ca. 50 m² Gewerbefläche je Einwohner würde bei maximal 780 prognostizierten Einwohnern ein Bedarf von 3,9 ha gewerblicher Baufläche entstehen.

Flächenpotential

Für die Ortslage Möst war Anfang der 1990er Jahre am nördlichen Rand angrenzend an die Stallanlage die Entwicklung eines Gewerbegebiet vorgesehen. Es wurde zunächst gegenüber dem Aufstellungsbeschluss und in Abwägung der Stellungnahmen in der Flächenausweisung reduziert und mit der vorliegenden Überarbeitung bzw. im Rahmen des Änderungsverfahrens nach § 26 NatSchG LSA (alt) noch einmal hinsichtlich des Bedarfs überprüft und ganz auf die Ausweisung verzichtet. Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde nicht weiter verfolgt.

Im Nordosten der Ortslage Priorau wurde im Entwurf Planungsstand 6/2006 eine zwischenzeitlich nicht genutzte Stallanlage in Verbindung mit dem ehemaligen Reparaturstützpunkt als mögliche Fläche für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung betrachtet. Gegenwärtig wird der Standort jedoch wieder genutzt und soll auch künftig als Stallanlage dienen, so dass er als potentielle Gewerbefläche nicht mehr zur Verfügung steht.

Damit können sich nur innerhalb der historischen Ortslagen, die gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete darstellen, nicht wesentlich störende Gewerbe ansiedeln. So könnten gegenwärtig leerstehende größere Nebengebäude dafür genutzt werden, Dienstleistungen, die sich im Zusammenhang mit der Erholungs- und Freizeitfunktion neu entwickeln, innerhalb des Bestandes unterzubringen.

3.6 Soziale Infrastruktur

Innerhalb der letzten Jahre hat sich die soziale Infrastruktur immer mehr auf die zentralen Orte konzentriert, so dass in der Gemeinde Schierau verschiedene öffentliche Einrichtungen geschlossen wurden.

Bildung und Erziehung

Die Gemeinde Schierau verfügt über eine Kindertagesstätte im OT Schierau, Niesauer Weg 1, die vollständig ausgelastet ist. Hier werden gegenwärtig Kinder aus der gesamten Verwaltungsgemeinschaft betreut.

In der Gemeinde gibt es keinen Schulstandort mehr, die Schule wurde geschlossen. Die Kinder werden in Raguhn, dem zugeordneten Grundzentrum, eingeschult.

In Raguhn gibt es eine Grund- und Sekundarschule, weiterführende Gymnasien sind in Bitterfeld/Wolfen vorhanden, ebenso berufsbildende Einrichtungen und eine Schule für Lernbehinderte.

Den nächsten Jugendklub gibt es in Raguhn.

Kulturelle Einrichtungen

In der Gemeinde sind verschiedene Vereine tätig.

Als Räumlichkeiten stehen die Gaststätten in Schierau und Priorau mit angrenzendem Saal zur Verfügung.

Im übrigen kann das Angebot der angrenzenden zentralen Orte genutzt werden.

Öffentliche Verwaltung

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Raguhn, Rathausstraße 16 mit einer Außenstelle in Jeßnitz. Das Gemeindeamt ilm Ortsteil Schierau wurde geschlossen, hier gibt es im Gebäude des Kindergartens noch ein Gemeindebüro mit wöchentlichen Öffnungszeiten.

Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Altenpflege

Die medizinische Betreuung erfolgt über niedergelassene Ärzte in Raguhn. Die nächsten Krankenhäuser zur stationären Behandlung befinden sich in Bitterfeld und in Dessau.

Im ehemaligen Gutsgelände von Priorau befindet sich das Seniorenzentrum Priorau. Es verfügt über ca. 50 Plätze in Trägerschaft der pro civitate gGmbH.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sind verschiedene mobile Pflegedienste tätig.

Regelmäßige Treffen für Senioren finden im Gemeindeamt statt.

Kirchen

Eine evangelische Kirche befindet sich in Priorau. Die Kirche von Schierau ist nur noch als Ruine erhalten. Gemeindearbeit findet in Räumlichkeiten der Agrargesellschaft statt. In Möst und Niesau befinden sich keine Räumlichkeiten für die kirchliche Arbeit.

Trauerhallen gibt es auf den Friedhöfen in allen Ortsteilen.

Freizeit, Sport und Erholung

Für die sportliche Betätigung stehen ein Spielplatz sowie eine kleine Kegelbahn in der Freizeitanlage in Niesau zur Verfügung. In Schierau befindet sich angrenzend an den

Kindergarten ein Bolzplatz und nördlich von Priorau ein Sportplatz, der jedoch eher selten genutzt wird.

Eine Sporthalle gibt es in Raguhn.

Innerhalb des angrenzenden Landschaftsraumes gibt es vielfältige Möglichkeiten zur naturnahen Erholung.

Sonstiges

In Priorau und Schierau sind Feuerwehrgerätehäuser vorhanden, die von Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden. Das Gebäude in Schierau wird gegenwärtig ausgebaut, das Gerätehaus in Priorau wurde bereits erneuert und an den Stand der Technik angepasst.

In Wolfen befindet sich die nächste Polizeistation.

3.7 Verkehrsflächen

3.7.1 Motorisierter Individualverkehr

Die Autobahn BAB 9 Nürnberg-Berlin durchschneidet das Gemeindegebiet von Südwest in Richtung Nordosten im Bereich der Mosigkauer Heide. Die Ortslagen werden nicht berührt. Die nächste Autobahnauffahrt (Dessau-Süd) befindet sich im Zuge der B 184.

Die Autobahn BAB 9 ist Bestandteil des Verkehrsprojektes "Deutsche Einheit", der Ausbau im betroffenen Streckenabschnitt ist abgeschlossen.

Das Oberzentrum Dessau ist von Schierau aus direkt über die Kreisstraße K 2050 zu erreichen. Diese Straße verbindet außerdem die Ortsteile Möst, Schierau und Priorau direkt mit dem südlich angrenzenden Grundzentrum Raguhn. Die Ortslage Niesau wird durch eine Straße, die von Schierau oder Möst aus zu erreichen ist, erschlossen. Sie endet in Niesau.

Westlich läuft parallel zur K 2050 die Bundesstraße B 184 und bildet südlich der Anbindung an die BAB 9 einen Abschnitt der Gemeindegrenze. Sie ist sowohl über Raguhn als auch über Möst-Haideburg gut zu erreichen.

Südlich des Gemeindegebietes führen die L 136 und L 140 in Ost-West-Richtung, so dass das Gebiet insgesamt verkehrsstrukturell gut erschlossen ist.

Folgende überschlägige Entfernungen ergeben sich vom innerhalb des Gemeindegebietes zentral gelegenen Ortsteil Schierau aus:

Priorau	1,7 km	
Möst	1,8 km	
Niesau	1,5 km	
Raguhn (Grundzentrum und VG-Sitz)	5,8 km	
Wolfen	12,0 km	
Bitterfeld (Mittelzentrum)	17,0 km	
Dessau (Oberzentrum)	ca. 10,0 km	(bis Zentrum)
Autobahnauffahrt Dessau-Süd	4,2 km	

Für die das Gemeindegebiet erschließende Kreisstraße K 2050 sind keine Veränderungen in der Trassenführung (Ortsumgehung) vorgesehen. Sie ist in der Lage, den Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr im Plangebiet zu bewältigen, da auch nur ein geringer Anteil von Schwerverkehr zu verzeichnen ist. Innerhalb der Ortslagen ist der ausreichend breite Straßenraum für alle Verkehrsteilnehmer entsprechend sicher zu gestalten. Durch eine

angemessene Begrünung ist die Qualität des Straßenraumes und der angrenzenden Randbereiche zu erhöhen.

3.7.2 Öffentlicher Personenverkehr

Straßenverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll eine Alternative zum Individualverkehr darstellen. Besonders in ländlichen Gebieten ist hierbei eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Verkehrsbedienung zu sichern. Bussysteme sollen auf die Haltepunkte des Schienenverkehrs und auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden (entsprechende Aussagen finden sich im REP).

Der Straßenpersonennahverkehr ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (§ 1 ÖPNVG LSA). Aufgabenträger sind hier gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Bitterfeld wird vorwiegend durch die Regionalverkehr Bitterfeld – Wolfen GmbH (RVB) durchgeführt.

Die Linie 773 Möst-Priorau-Raguhn-Jessnitz-Wolfen-Salzfurtkappelle (Vetter GmbH Regionalverkehr) führt durch alle Ortsteile. Die Haltestellen befinden sich jeweils zentral und sind entsprechend sicher ausgebildet.

Der reguläre Linienverkehr auf der Buslinie 402 Salzfurtkapelle-Wolfen-Nord-Jeßnitz-Raguhn-Schierau-Dessau wurde komplett eingestellt und durch ein Anrufbusangebot (stündlich zwischen 5:00 und 19:00 Uhr) ersetzt.

Schienenverkehr

Im westlichen Randbereich der Gemarkung verläuft die Bahnstrecke 6411 Trebnitz – Leipzig (Bahn-km 29,4 bis 34,27) der Deutschen Bahn AG. Es handelt sich dabei um eine zweigleisige elektrifizierte Hauptbahn, Güterzugvorrangstrecke mit regionalem Schienenpersonenverkehr. Die Strecke ist mit punktförmig wirkender Zugbeeinflussung ausgerüstet. Die zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt 120 km/h, die Leitgeschwindigkeit 160 km/h.

In Planung befinden sich Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik. Im Zuge der Errichtung eines elektronischen Stellwerkes im Bahnhof Dessau soll die Strecke 6411 im Abschnitt Bitterfeld-Dessau zukünftig aus der Betriebszentrale Leipzig gesteuert und überwacht werden. In diesem Zusammenhang werden auch die vorhandenen Bahnübergänge im Bahn-km 30,495 und 34,275 erneuert. Im Rahmen der schrittweisen Erneuerung der vorhandenen Bahnanlagen soll die Leitgeschwindigkeit von 160 km/h hergestellt werden.

Die Ortslagen der Gemeinde Schierau sind nicht direkt an das Bahnnetz angebunden. Der nächste Haltepunkt befindet sich in Raguhn bzw. Marke (Strecke Dessau-Halle bzw. Dessau-Leipzig) 5 bzw. 2,5 km von Schierau entfernt.

Über diese Strecken erfolgt in Bitterfeld die Anbindung an das überregionale Netz.

3.7.3 Parkplätze

Größere Auffang- bzw. Zentrumsparkplätze sind nicht vorgesehen. Es wird auf eine dezentrale Aufstellung orientiert. Innerhalb des Straßenraumes besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Stellplätze für Besucher einzuordnen. Am Zugang zum Freizeitbereich in Niesau befindet sich ein öffentlicher Parkplatz.

Ansonsten sind die Grundstücksgrößen innerhalb der Ortslage ausreichend, um den privaten ruhenden Verkehr aufzunehmen.

3.7.4 Rad- und Wanderwege

Radwege sollen dem alltäglichen Nahverkehr sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen und:

- Gemeinden und Ortsteile mit benachbarten Zentralen Orten (Standorte der Grundversorgung) verbinden
- Wohngemeinden mit den Arbeitsplatzschwerpunkten verbinden
- durch attraktive Landschaftsbereiche führen und für die Naherholung wirksam werden.

Für die Anbindung der Ortsteile an Raguhn als Grundzentrum und Schulstandort ist in diesem Zusammenhang ein Radweg begleitend zur K 2050 wünschenswert.

Die Anbindung kann auch für den Raum Wolfen/Jeßnitz/Raguhn eine Alternative zum Radweg entlang der B 184 nach Dessau darstellen. Die K 2050 verläuft in einigen Bereichen sehr kurvenreich und ist relativ schmal. Dadurch entstehen besonders nach Kurven Gefahrensituationen.

Innerhalb der Gemarkung gibt es keine Rad- und Wanderwege von überregionaler Bedeutung. Jedoch ist das Wegenetz besonders im Zusammenhang mit dem "sanften Tourismus" von regionaler Bedeutung. Es verbindet die einzelnen Orte und Erholungsbereiche untereinander und ist in die Gesamtregion "Dessau-Wörlitzer Kulturkreis" bzw. Biosphärenreservat eingebunden.

Schwerpunkte sind die Wanderwege im Bereich der Mosigkauer Heide sowie die Naturlehrpfade im Biosphärenreservat. In diese Wegenetze sind an exponierten Stellen Aussichtspunkte und Ruhepunkte einzubinden.

Innerhalb des Gemeindegebietes verlaufen gemäß Freizeit- und Wanderkarte des Landkreises Bitterfeld folgende markierte Wanderwege bzw. tangieren die Gemarkung im Randbereich:

- Muldeauenwanderweg von Dessau nach Bitterfeld (Bitterfeld-Jeßnitz-Raguhn-Priorau-Dessau/Süd)
- Zesen-Gedenkweg (Raguhn-Schierau, innerhalb der Gemarkung identisch mit vg.)
- Auenweg Untermulde (Bf. Marke-Schierau-Niesau-Törten)

Der letztgenannte Wanderweg verläuft durch die (erweiterte) Kernzone des Naturschutzgebietes „Untere Mulde". Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung darf die Kernzone nur auf Wegen betreten werden, die im Gelände durch entsprechende Markierung ausdrücklich zum Betreten freigegeben sind. Eine Markierung wurde bisher von der zuständigen Behörde nicht ausgebracht. Zudem könnte die Ausweisung des Weges insbesondere unter dem Aspekt des Ausbaus mit einer wassergebundenen Decke unter die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 der Verordnung über das NSG „Untere Mulde vom 16. Dezember 2003 fallen.

Eine Prüfung in der Örtlichkeit durch die Biosphärenreservatsverwaltung ergab, dass der Weg zum Teil nur noch als (zugewachsener) Pfad verläuft, so dass ein Ausbau erforderlich wäre. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Dem Hinweis der Behörde wird mit der Planfassung für die Genehmigung entsprochen, in dem der „Auenweg Untermulde" nicht mehr in den FNP übernommen wird (siehe auch Punkt 4.7).

Die Biosphärenreservatsverwaltung hat um Schierau/ Niesau den Auenpfad „Muldeaue" errichtet, ausgeschildert und unterhält diesen auch. Er verläuft zum Teil entlang des Auenweges Untermulde, berührt jedoch die Kernzone nicht.

Durch einen gezielten Ausbau des Wanderwegenetzes lässt sich die Vorrangnutzung Naturschutz mit einer untergeordneten extensiven Erholungsnutzung verbinden.

3.8 Technische Infrastruktur

3.8.1 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die MIDEWA, Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH. Die wasserwirtschaftliche Versorgung mit Trinkwasser ist auf den ausgewiesenen Flächen möglich.

Die Versorgung erfolgt von Raguhn aus mit Fernwasser. Die Hauptleitungen (DN 100) verlaufen in der Gemarkung Schierau überwiegend innerhalb des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes vom Bahnhof Marke nach Schierau und von da nach Möst, Niesau und Priorau. Für diese Leitungen ist außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ein Arbeits- und Schutzstreifen von mindestens 4 m (beidseitig 2 m) vorzusehen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Leitung beeinträchtigen.

Im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind zurzeit keine das Gemeindegebiet betreffenden Maßnahmen vorgesehen. Das Gebiet wurde in den 80iger Jahren wasserwirtschaftlich neu erschlossen.

Für die Brandbekämpfung muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend den Technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für die einzelnen Plangebiete der Grundschutz für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten. Dafür ist nach geltenden Rechtsvorschriften die Kommune zuständig.

Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung, übernimmt jedoch keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann.

Abwasser

Die Gemeinde Schierau gehört dem Abwasserzweckverband "Raguhn-Zörbig" an.

Die Ortslagen von Schierau, Priorau und Möst sind abwasserseitig erschlossen. Der Anschluss an das zentrale Netz ist abgeschlossen. Die Abwässer werden der Kläranlage Raguhn zugeleitet. Für einige abseits gelegene Grundstücke, so das Torhaus nördlich von Möst, erfolgt weiterhin eine dezentrale Entsorgung über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben (Bestandsschutz).

Auch für den Ortsteil Niesau soll die Entsorgung nach gegenwärtigem Kenntnisstand weiterhin über Einzelkläranlagen erfolgen.

Die Bebauung im Bereich des Bahnhofs Marke ist über die Ortslage Schierau an das Abwassernetz angebunden.

Östlich der Ortslage Priorau befindet sich die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes auf Schierauer Gemarkung. Pumpstationen befinden sich in den Ortslagen Schierau, Priorau und Möst.

3.8.2 Energieversorgung

Elt

Die Energieversorgung erfolgt durch die enviaM.

Vom Umspannwerk Marke aus durchquert eine Trasse von 110 kV-Leitungen das Gemeindegebiet in Richtung Norden, wobei der Ortsteil Möst tangiert wird (Bernburg/Nord-Marke sowie Marke-OrC-PieN und Marke-CON-Roßlau, 4systemig). Eine weitere 110 kV-Trasse verläuft zwischen Schierau und Priorau in südwestlicher Richtung (Marke-Bitterfeld/Mitte-Piesteritz/Nord). Für die 110-kV-Leitungen gelten nach Stellungnahme der enviaNetz Schutzstreifen von ca. 50 m (d.h. jeweils 25 m links und rechts der Leitungsachse, in denen eventuelle Beschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind.

Das Umspannwerk Marke, das von der Vattenfall Europe Transmission GmbH betrieben wird, befindet sich südöstlich angrenzend innerhalb der Gemarkung Marke. Dort enden auch die 380-kV-Freileitung Ragow-Marke/Lauchstädt. Sie betreffen damit die Gemarkung Schierau nicht.

Des weiteren betreibt die EnviaM Verteilnetzanlagen des 20-kV-Mittel- und des 0,4-kV-Niederspannungsnetzes. In den einzelnen Ortslagen (außer Niesau) befinden sich Trafostationen, von denen aus die Versorgung über Freileitungen und Erdkabeln erfolgt. Die Trafostation für den Ort Niesau befindet sich östlich der Ortslage am Hochwasserdeich. Von dort aus erfolgt die Versorgung Niesaus mittels Freileitung. Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Gas

In der Gemeinde befinden sich keine Gasleitungen in der Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH. Dies trifft auch für Anlagen und Leitung in Rechtsträgerschaft der Vereinigten Energiewerke AG zu.

Innerhalb der Gemarkung verlaufen jedoch folgende Ferngasleitungen der Verbundnetz-Gas AG:

- Ferngasleitung 214 (DN 800) westlich von Schierau und weiter zwischen Niesau und Möst
  Schutzstreifen: 10 m
- Ferngasleitung 202 (DN 800/63) südlich von Priorau
  Schutzstreifen: 10 m
- Ferngasleitung 109 (stillgelegt) südlich von Priorau
  Schutzstreifen: 3 m
- Korrosionsschutzanlage 214.00/02
  Schutzstreifen Kabel/Anodenfeld/Schaltschrank: 1 m/4 m/1 m
- Korrosionsschutzanlage 202.00/01 (stillgelegt)
  ohne Schutzstreifen

Die Anlagen liegen mittig in den vg. Schutzstreifen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Der Rechtsbereich (bezogen auf den Schutzstreifen) der VNG-Anlagen muss jederzeit für notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich sein.

Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens jedoch nicht näher als 2,5 m
- kleinkronige Bäume sowie tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m

- großkronige Bäume im Abstand von 10 m.

Weiterhin verläuft durch das Gemeindegebiet südlich und östlich von Priorau eine Erdgasfernleitung der WINGAS GmbH. Die Erdgashochdruckleitung JAGAL, DN 1200 / MOP 100 bar, befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10 m Breite und ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgt i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Leitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Im Schutzstreifen sind alle Baumaßnahmen und sonstige Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand beeinträchtigen oder gefährden. Der Betreiber ist über alle geplanten Maßnahmen im Nahbereich (bis 20 m Abstand zur Leitung) zu informieren. Die Zugänglichkeit der Leitung muss für Kontrollen, die turnusmäßige Beseitigung des Bewuchses sowie eine regelmäßige Befliegung jederzeit gewährleistet sein.

Weitere Einschränkungen im Nährungsbereich der Gasleitungen sind den jeweiligen Vorschriften der Betreiber zu entnehmen und bei konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen.

3.8.3 Fernmeldewesen

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Dt. Telekom. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien. Diese verlaufen innerhalb bzw. angrenzend an das bestehende Straßennetz und erschließen das gesamte Plangebiet. Die Anbindung von Möst (mit Torhaus Möst und Möster Berg) und Niesau an Schierau sowie der Kläranlage und der Korrosionsschutzanlage an Priorau erfolgt über straßen- bzw. wegbegleitende Freileitungen.

Bei der Aufstellung von Bebauungs- bzw. Sanierungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien bei Netzerweiterungen vorzusehen.

3.8.4 Richtfunkverbindungen

Über das Gemeindegebiet verlaufen von Marke aus verschiedene Richtfunkstrecken der Vattenfall Europe Transmission GmbH, in deren Bereich sich Einschränkungen für die maximal zulässige Bau- und Bewuchshöhe ergeben.

- Marke – Gölsdorf — Höhenbeschränkung 70 m
- Marke – Vockerode — Höhenbeschränkung 30 m
- Marke – Zschornewitz — Höhenbeschränkung 45 m

Der Mindestabstand zwischen den Flügelspitzen von Windkraftanlagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m.

Der Richtfunkmast Marke befindet sich innerhalb der Gemarkung Schierau angrenzend an das Umspannwerk Marke (außerhalb der Gemarkung).

Die Richtfunkstrecke Raguhn - Apollensdorf der Verbundnetz Gas AG tangiert das Gemeindegebiet im Südosten.

3.8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet erfolgt, soweit sie der Entsorgungspflicht des Landkreises Bitterfeld unterliegt, zentral und durch einen vom Landkreis beauftragten Dritten.

Bei folgenden Planungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (hier insbesondere Rückwärtsfahren und Wenden von Müllfahrzeugen) zu beachten.

Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d.h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden von der Planung nicht berührt. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterliegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Abfällen sind gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, hier das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) in der derzeit gültigen Fassung, sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsnormen und Verordnungen einzuhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 4 KrW-/AbfG besteht die Pflicht zur Verwertung von Abfällen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgen.

Im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, hier die Technischen Regeln (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA" Nr. 20 Stand 06. November 2003), einzuhalten. Dabei handelt es sich um Vorsorgewerte, die aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes festgelegt wurden. Bei auftretenden Bodenkontaminationen ist die untere Abfallbehörde zu informieren.

3.8.6 Produktenleitungen

Südlich bzw. östlich von Priorau wird das Gemeindegebiet von den Rohölpipelines Heinersdorf-Spergau I und II mit Fernmeldekabel der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt gequert. Die Leitungen haben beidseitig einen Schutzstreifen von 10 m.

Alle die MVL-Anlagen ggf. beeinträchtigenden Planungen/Baumaßnahmen sind gesondert und mit detaillierten Angaben zu beantragen. Die Kosten daraus resultierender Veränderungen sind zu übernehmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen bzw. Bepflanzungen nicht möglich. Mit fremden Gebäuden und Anlagen ist ein Mindestabstand zum Schutzstreifen von 25 m jedoch mindestens dem 1,05fachen deren lichter Höhe einzuhalten.

Die Wasserstoff-Fernleitung Bitterfeld - Rodleben der Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben verläuft angrenzend außerhalb der Gemarkung westlich entlang der B 184.

3.9 Freiraum und Grünstruktur

Innerörtliche Grünflächen

Siedlungsbedingt verfügen die Ortschaften der Gemeinde Schierau über zahlreiche Grünflächen auch innerhalb der Siedlungsbereiche. Diese Grünflächen sind in ihrer Ausprägung dörflichen Charakters und haben einen entsprechend hohen ökologischen Wert. Im Einzelnen lassen sich zu den Ortschaften folgende Aussagen treffen :

Die Ortslage **Schierau** wird durch den Verlauf eines Niederungsgebietes durch markante und unterschiedlich strukturierte Grünzüge gegliedert. Der Grünbereich reicht vom Süden, wo sich

die Stillinge Priorau-Schierau als FND anschließen, in den Ort hinein, verengt sich im Bereich des Dorfplatzes und verläuft entlang des Angers weiter in östliche Richtung.

Im Nordwesten schließt sich Richtung Niesau eine Gehölz- bzw. Waldfläche an, in der sich auch eine ehemalige slawische Wallanlage befindet. Im Übrigen wird Schierau von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben, zu der Wirtschaftsgärten im rückwärtigen Bereich der Bebauung den Übergang bilden.

Die Ortslage von **Priorau** ist umgeben von Acker- und Weideflächen mit einzelnen Solitärgehölzen. Im Osten bildet der schmale Grünlandbereich entlang der Mulde den Hintergrund, während im Westen der Steilhang der Muldeaue unmittelbar an die Ortslage grenzt. Im Nordwesten von Priorau ist ein zusammenhängender Auenwaldbestand erhalten, der über den ehemaligen Gutspark und den Baumbestand des alten Kirchhofs bis in die Ortslage hinein wirkt.

Die größte Freifläche im Ort bildet der zweiseitig von Linden gesäumte Kirchplatz. An einem weiteren kleinen Platz an der Einmündung der Bachstraße befand sich ehemals der Dorfteich. Heute sind die innerörtlichen Kleingewässer verrohrt. Die Straßen sind überwiegend einseitig mit Linden bestanden. Einige prägnante Einzelbäume sind ebenso wie die Hausgärten wichtiger Bestandteil des Ortsbilds.

Möst ist von Acker- und Weideflächen umgeben, zu denen innerhalb der historischen Ortslage große Hausgärten überleiten. Den wesentlichen Baumbestand im Ort bilden die Linden entlang der Hauptstraße, meist nur noch einseitig erhalten. Die Aufweitung am Dorfteich wird von alten Weiden dominiert. Hier schließt sich westlich die Festwiese an. Am Nordrand der historischen Ortslage bildet der Friedhof eine weitere öffentliche Grünfläche.

In den letzten Jahren wurden neue Anplanzungen entlang des angrenzenden Wegenetzes vorgenommen.

Die Erschließungsstraße von **Niesau** verfügt über einen breiten Seitenraum, der zum Teil von Bäumen bestanden ist. Rückwärtig bilden große Wirtschaftsgärten den Abschluss, im Südwesten reichen die Stillinge Niesau (geplantes NSG) bis an die Ortslage heran. Nach Rückbau der ehemaligen Stallanlage bildet der Freizeitbereich mit naturnah gestalteten Grünflächen den nordöstlichen Übergang zur Mulde.

Sportplätze

Die vorhandenen Sportanlagen östlich von Schierau sollen weiter bestehen bleiben, da sie für die Freizeitgestaltung der Einwohner von Bedeutung sind. Außerdem befindet sich nördlich der Ortslage Priorau ein Sportplatz, der ebenfalls weiter genutzt wird.

Bei kleinen Gemeinden wird für Sportplätze von einem Bedarf von 8,5 m²/EW ausgegangen. Das ergibt bei einer Zielgröße von 850 Einwohnern 7.225 m² Sportplatzfläche. Im Bestand steht eine Fläche von ca. 1 ha zur Verfügung. Damit ist der Bedarf gedeckt.

Bolzplatz nördlich des Kindergartens in Schierau

Spielplätze

Im Bereich der zurückgebauten Stallanlage in Niesau wurde eine Freizeitanlage mit Spielplatz errichtet. Bei einem Ansatz von 1 m²/EW ergibt sich ein Bedarf von 850 m², der in etwa dem Bestand entspricht.

Friedhöfe

In der Gemeinde sind 4 Friedhöfe vorhanden. Sie befinden sich zum Teil außerhalb der Ortslagen.

Der Schierauer Friedhof liegt westlich des Ortes am Weg zum Bahnhof Marke. Auf dem Friedhof ist eine Kapelle vorhanden. Der Friedhof von Priorau liegt südlich der Ortslage an der

Kreisstraße K 2050. Die Friedhöfe von Möst und Niesau befinden sich im Randbereich der Ortslagen.

Als Bedarf werden im Praxishandbuch der Bauleitplanung 3,5 m²/EW angegeben. Bei einer planerischen Zielgröße von 850 EW würden dem 2.975 m² Friedhofsfläche entsprechen. Die Größe der vorhandenen Friedhöfe liegt mit ca. 1,3 ha weit über dem Bedarf.

Gärten

In der Gemarkung bestehen keine Kleingartenanlagen. Der Bedarf wird durch die ortstypischen großen Hausgärten gedeckt.

Private Grünflächen besonderer Bedeutung stellen die großen Gärten am Rand der Ortschaften dar. Sie unterstützen die Einbindung in die Landschaft. Das Ortsbild wird vom gewachsenen Übergang Bebauung/Garten/Feldflur wesentlich mitgeprägt Diese zum Teil großräumigen Grünbereiche sind charakteristisch für die dörflichen Strukturen der Ortsteile. Die mit wertvollem Baumbestand versehenen Gärten werden gleichzeitig gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt. Der Erhalt dieser ökologisch hochwertigen Bereiche mit vereinzelt vorkommenden Streuobstwiesen ist anzustreben.

Grundsätzliche Planungsziele leiten sich aus den jetzigen Defiziten ab. Diese sind besonders in den von einer intensiven Land- und Forstwirtschaft betroffenen Bereichen zu verzeichnen.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Biotopvernetzung.

Als Nutzung bietet sich die extensive Landbewirtschaftung und teilweise die Naherholung an.

4 Plandarstellung

4.1 Ausweisung von Bauflächen innerhalb von Schutzgebiete

Die Verordnung eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes beinhaltet Anforderungen sowie Verbote hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet. Die Schaffung von Baurecht (Bebauungsplan) bzw. von vorbereitendem Baurecht (Flächennutzungsplan) in Landschaftsschutzgebieten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist seitens des Gesetzgebers nicht geregelt. Eine baurechtliche Überplanung dieser Flächen bedarf zur Herstellung des rechtsverbindlichen Baurechts grundsätzlich eines förmlichen Änderungsverfahrens gemäß § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (alt). Dieses wurde durch die Gemeinde parallel zum Flächennutzungsplanverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Ziel dieses Änderungsverfahrens war eine Befreiung der betreffenden Flächen von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Unterschied zur Herausnahme oder Entlassung von Flächenteilen aus einem Landschaftsschutzgebiet außerhalb eines Biosphärenreservates die mit Baurecht versehenen Flächen auch nach Rechtskraft der Änderungsverordnung im Geltungsbereich der Biosphärenreservatsverordnung verbleiben. Mit der Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Bebauung der Flächen wird somit aber gleichzeitig sichergestellt, dass Art und Umfang der baulichen Nutzung mit dem Schutzzweck der Schutzzone III vereinbar sind.

Wie bereits beschrieben befindet sich ein sehr hoher Anteil des Gemeindegebietes einschließlich aller Ortslagen innerhalb dieses Schutzgebietes.

In den Ortsteilen werden im FNP Flächen mit unterschiedlichen baulichen Nutzungen ausgewiesen, die trotz zum Teil bereits vorhandener Bebauung bauplanungsrechtlich Außenbereichslagen nach § 35 BauGB dargestellten. Für diese Flächen wurde vor der Herstellung von vorbereitendem Baurecht (Flächennutzungsplan) ein Änderungsverfahren gemäß § 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (alt) durchgeführt. Dabei wurden die betreffenden Flächen in der Ausgangssituation darstellen und die Notwendigkeit zur Ausweisung dieser Flächen begründet (Grundlage war der FNP mit Stand vom September 1997 und der darin ermittelte Flächenbedarf für Neuausweisungen). Im Laufe des Verfahrens ergaben sich Anpassungen u.a. an den fortgeschriebenen Bedarf und es kam zur Reduzierung von geplanten Neuausweisungen.

Letztendlich umfasste die Änderung 16 Einzelstandorte in allen Ortslagen.

Mit der vom Landkreis am 11. Dezember 2005 erlassenen *„Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 01. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2) für die Gemarkung Schierau im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bitterfeld"* (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld Ausgabe 10/2005 vom 28. Oktober 2005, S. 5f) wurde die naturschutzfachliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die vorbereitende Bauleitplanung in Außenbereichslagen der Zone III (LSG) des Biosphärenreservats Mittlere Elbe geschaffen.

Der Planungsabsicht der Gemeinde, eine lediglich 2.100 m² große gemeindeeigene Teilfläche des Flurstücks 15/8 im Ortsteil Möst außerhalb des Änderungsverfahrens zusätzlich im FNP als Dorfgebiet auszuweisen, wurde auf Grund der prädestinierten Lage und unerheblichen Flächeninanspruchnahme aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls zugestimmt.

Die geplanten Bauflächen wurden im vorliegenden Entwurf noch einmal wesentlich reduziert, so dass nur noch auf einen Teil der vg. Flächen zugegriffen wird.

4.2 Wohnbauflächen

Im vorliegenden Stand des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schierau werden ca. 1,13 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen. Neuausweisungen als Wohnbaufläche werden nicht mehr vorgenommen.

Der ermittelte Wohnbedarf kann innerhalb der gemischten Bauflächen gedeckt werden. Anteilig werden hier 0,84 ha Baufläche für eine neue Wohnbebauung ausgewiesen. Dieser Wert stellt eine Reduzierung der geplanten Fläche gegenüber dem Entwurf (Stand Juni 2006) um 5,35 ha dar.

Die Verteilung der weiterhin geplanten Bauflächen auf die einzelnen Ortsteile stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 17 Ausweisung von geplanten Wohnflächen entsprechend der Bedarfsermittlung innerhalb von Wohnbauflächen bzw. Dorfgebieten

Standort	Nutzungsart	gesamte Fläche	davon nicht bebaut	Nr. (Verfahren)
Schierau				
östlich Gartenstraße, Rückseite	MD *anteilig 50%*	1,00 ha	*0,50 ha*	12
Priorau				
an ehem. Ziegelei, südlich Bachstraße	MD *anteilig 50%*	0,46 ha	*0,23 ha*	1
Möst				
gemeindliche Wiese westlich des Teiches	MD *anteilig 50%*	0,21 ha	*0,11 ha*	Zustimmung UNB
Summe neuer Flächen für Wohnbebauung innerhalb von Wohnbauflächen und Dorfgebieten (anteilig)			**0,84 ha**	

Quelle: Antragsunterlagen Auslösungsverfahren, eigene Berechnungen

Am westlichen Ortsrand von **Schierau** werden östlich der Gartenstraße die gegenwärtig als Hausgärten der Grundstücke an der Hauptstraße genutzten Flächen in das Dorfgebiet einbezogen. Diese Fläche steht eingeschränkt für eine Neubebauung zur Verfügung.

Auf die Ausweisung der westlich der Gartenstraße gelegene Ackerfläche als Wohnbaufläche wird im vorliegenden Entwurf verzichtet, ebenso auf die am Ortseingang aus Richtung Priorau westlich der K 2050 geplante gemischte Baufläche (MD).

Mögliche Lücken könnten beidseitig der Hauptstraße Richtung Priorau, östlich der Bahnhofstraße, westlich der Gartenstraße sowie im Niesauer Weg bebaut werden (max. 10 WE bei ausschließlicher Bebauung mit Einfamilienhäusern).

Südlich der Bachstraße in **Priorau** wird eine Lücke innerhalb der Ortslage in die Dorfgebietsausweisung einbezogen.

Die Flächenausweisung am nördlichen Ortsrand wird auf die Ausdehnung der vorhandenen Bebauung (mit einer Baulücke) reduziert. Die östlich der K 2050 ausgewiesenen Bauflächen (W und MD) sowie die Fläche im rückwärtigen Bereich zwischen der Bebauung am Kirchplatz und der Feierabendheimstraße (MD) entfallen ebenfalls.

Lückenbebauung wäre beidseitig des Neuen Wegs sowie an der Raguhner Straße Richtung Schierau vorstellbar (maximal 6 WE bei ausschließlicher Bebauung mit EFH).

In **Möst** wird eine gemeindliche Wiese östlich des Dorfteiches in das angrenzende Dorfgebiet einbezogen. Die Ausweisung der Gärten am südwestlichen Ortseingang als Baufläche entfällt.

Für eine Lückenbebauung käme der Bereich Hauptstraße/ Bergweg in Frage, ggf. auch die Fläche der ehemaligen Gaststätte östlich des Dorfteichs (maximal 10 WE bei ausschließlicher Bebauung mit EFH).

In **Niesau** wird ebenfalls auf die Ausweisung der Fläche zwischen Ortslage und ehemaliger Stallanlage als Dorfgebiet verzichtet. Baulücken stehen in Niesau nicht zur Verfügung.

Mit dem Entwurf 6/2006 entfielen bereits ergänzende Wohnbauflächen angrenzend an die Siedlung im Südosten von Priorau und im Südwesten von Niesau.

Damit werden bei einem ermittelten Eigenbedarf von 28 WE bzw. 2,24 ha geplanter Wohnbaufläche im FNP Stand 11/2006 ausgewiesen:

- ca. 1,67 ha geplantes Dorfgebiet, davon anteilig 50 %, d.h.
  ca. **0,84 ha** für Wohnbebauung (entsprechen ca. **10 WE**)
- ca. 1,80 ha Baulücken im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortslagen als MD
  ca. **0,90 ha** anteilig für Wohnbebauung (entsprechen ca. **12 WE**)

Da die Baulücken gegenwärtig als private Gärten genutzt werden, ist nicht anzunehmen, dass sie in jedem Fall für eine künftige Bebauung zur Verfügung stehen. Andererseits kann man bei kleineren Lücken davon ausgehen, dass sie ausschließlich zur ergänzenden Wohnbebauung und nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen werden. Dagegen bietet sich die Fläche an der Hauptstraße/Bergweg in Möst im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Halle im rückwärtigen Bereich auch für eine überwiegend gewerbliche Nutzung an, zumal keine weiteren Gewerbeflächen geplant sind.

Insofern erscheint die Ausweisung der möglichen Bauflächen im Vergleich zum Eigenbedarf innerhalb des Planungshorizontes angemessen.

4.3 Gemischte Bauflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schierau werden ca. 5,05 ha als gemischte Baufläche und ca. 45,44 ha als Dorfgebiet ausgewiesen. Neuausweisungen sind davon ca. 0,84 ha.

Im Rahmen der Ausweisung als gemischte Bauflächen können bei der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Differenzierungen in Baugebiete vorgenommen werden.

Durch die Ausweisung von Dorfgebieten bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb der Ortslagen und der Wille der Gemeinde, diese Prägung der Siedlungen zu erhalten, unterstrichen.

Die Bereiche der Dorfkerne bieten sich zudem für die Ansiedlung nicht wesentlich störenden Gewerbes (Handwerk, Dienstleistungen) auch in Verbindung mit dem Tourismus an. Das stärkt die zentrale Funktion des alten Ortskerns und bietet bei behutsamem Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz eine Gewähr für die Erhaltung der Raumstrukturen.

Die historischen Bereiche in allen Ortsteilen werden als Dorfgebiet ausgewiesen, ebenso die kleinteiligen neu geplanten Flächen, da sie Bestandteil der historischen Quartiere sind.

Da innerhalb der neu ausgewiesenen Flächen sowohl Wohnbebauung als auch landwirtschaftliche bzw. andere gewerbliche Nutzungen unterzubringen sind, ist die Zusammenstellung der neu beplanten Flächen dem Punkt 4.2 zu entnehmen.

Im Laufe des naturschutzrechtlichen Verfahrens wurde auf die Ausweisung der im Entwurf von 1997 noch dargestellten gemischten Bauflächen östlich von Möst, im Nordwesten von Schierau

und im Bereich der Stallanlage von Niesau verzichtet und damit die geplante Fläche mit Stand 6/2006 um ca. 2,5 ha reduziert. Der vorliegende Stand reduziert die ausgewiesene Fläche noch einmal um 5,74 ha (siehe auch Tabelle 22).

Als gemischte Baufläche ausgewiesen wird Marke, Bahnhof. Dabei handelt es sich um eine bereits überwiegend sowohl für Wohnzwecke als auch gewerblich genutzte Fläche, die aber nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gemeinde Schierau steht. Die benachbarte Gemeinde Marke verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem die angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche, Versorgungsfläche (Umspannwerk) und gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind.

4.4 Gewerbeflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schierau werden mit dem vorliegenden Stand keine gewerblichen Bauflächen/ Gewerbegebiete mehr ausgewiesen.

Nicht störende Gewerbebetriebe können innerhalb der Dorfgebiete bzw. gemischten Bauflächen untergebracht werden. Als geplante Flächen stehen die bereits unter Punkt 4.2 in Tabelle 17 aufgelisteten Flächen ebenfalls im Umfang von 0,84 ha anteilig zur Verfügung.

Das im Entwurf von 1997 noch dargestellte Gewerbegebiet am Ortsausgang von Möst entfiel im Ergebnis des Änderungsverfahrens, das Gewerbegebiet nordöstlich Priorau (Stall- und Siloanlage) wird ebenso wie der Stall in Möst nunmehr als SO Landwirtschaft dargestellt.

Im Übrigen sind gewerbliche Nutzungen auf die gemischten Bauflächen bzw. Dorfgebiete konzentriert.

Die Gärtnerei bzw. Baumschule im Südosten von Priorau ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig und wird daher nicht als gewerbliche Fläche sondern als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

4.5 Sonderbauflächen

Landwirtschaft

Die Stallanlagen in Möst und im Nordosten von Priorau als Hauptstandort der Agrargenossenschaft werden entsprechend dem Bestand als sonstiges Sondergebiet Landwirtschaft gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen (ca. 4,97 ha). Auf Grund der Nähe schutzbedürftiger Nutzungen sind möglichen Erweiterungen jedoch relativ enge Grenzen gesetzt.

Die kleineren Stallanlagen innerhalb der Ortslagen von Möst und Priorau werden in die Dorfgebiete einbezogen.

Wochenendhausgebiete

Als Wochenendhausgebiet wird die bestehende Bungalowsiedlung am Möster Berg dargestellt. Sie hat eine Größe von insgesamt 4,13 ha.

Windkraftanlagen (WKA)

In Gemeinden, die in windhöfigen Gebieten liegen (>5m/sec. in 10 m Höhe bzw. 6,1 m/sec. in 30 m Höhe im Jahresdurchschnitt) und die aufgrund der landschaftlichen Situation für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) geeignet sind, sollen Flächen für WKA bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. In solchen Gemeinden besteht grundsätzlich ein Planungserfordernis, weil ohne eine Bauleitplanung bei der Vielzahl der bereits gestellten und

der zu erwartenden Anträge auf Errichtung von WKA die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht steuerbaren Entwicklung und damit einer unvermeidbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild besteht und die wünschenswerte Akzeptanz dieser umweltfreundlichen Art der Energieerzeugung insbesondere in Fremdenverkehrsgebieten auf Dauer gefährdet würde.

Seit dem 01. Januar 1997 gehören WKA zu den privilegierten Vorhaben des Außenbereiches (§ 35 Abs. 1 Nr. 7).

§ 35 Abs. 3 sagt weiter: *„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 4 bis 7 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist."*

Die Gemeinde Schierau hat sich im Rahmen der Flächennutzungsplan-Erstellung mit diesem Aspekt auseinandergesetzt. Von grundlegender Bedeutung für die Entscheidungsfindung war hierbei die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bzw. Biosphärenreservats.

Daher ist es Wille der Gemeinde die Errichtung von WKA grundsätzlich zu unterbinden, u.a. um nicht weitere Ackerflächen zu verlieren und das Bild einer bedeutenden Kulturlandschaft zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund werden im Flächennutzungsplan keine Flächen für WKA ausgewiesen.

Der Regionalplan „Anhalt" sieht innerhalb des Gemeinde weder ein Vorrang- noch ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen vor.

Dazu heißt es unter 5.7 *„Zur Verwirklichung einer geordneten Errichtung von Windparks in der Region ist eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ... zu sichern, mit der Folge, dass sie an anderen Stellen des Planungsraumes ausgeschlossen sind."*

4.6 Gemeinbedarfsflächen

Als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen wird das Seniorenzentrum in Priorau einschließlich der unmittelbar angrenzenden Freiflächen mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,35 ha (Nr. 9 des Änderungsverfahrens).

Aufgrund der geringen Flächengröße und der allgemeinen Zulässigkeit innerhalb einer gemischten Baufläche nur mit einem Symbol gekennzeichnet werden:

- Kindertagesstätte und Gemeindeamt in Schierau, Niesauer Weg 1
- Kirche in Priorau
- Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in Schierau und Priorau
- Gaststätten in Schierau und Priorau (für kulturelle Zwecke)

4.7 Verkehrsflächen

Als Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. als örtliche Hauptverkehrszüge werden im FNP dargestellt:

Straßenverkehr

- als Autobahn die BAB 9 im Westen und Nordwesten der Gemarkung
- die Kreisstraße K 2050 einschließlich ihres innerörtlichen Verlaufs in der Ortslage von Schierau, Priorau und Möst
- die Verbindungsstraßen Schierau – Niesau und Schierau (Niesauer Weg) - Möst einschließlich der Anbindung Niesau

- weitere innerörtliche Hauptstraßen in Schierau und Priorau

Schienenverkehr

die Bahnstrecke Bitterfeld – Dessau im Osten der Gemarkung

Rad- und Wanderwege

- Muldeauenwanderweg
- Auenpfad „Muldeaue"

Der Radweg begleitend zur K 2050 Möst – Schierau – Priorau und weiter Richtung Raguhn bedarf noch näherer Abstimmung und wird daher nicht in der Planzeichnung dargestellt.

4.8 Technische Infrastruktur

Entsprechend dem unter Punkt 3.8 beschriebenen Bestand wurden die folgenden ober- und unterirdische Hauptversorgungsleitungen im Plan gekennzeichnet. Leitungen die innerhalb von (innerörtlichen) Straßenkorridoren verlaufen und für andere Nutzungen nicht gesondert zu berücksichtigen sind, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Der Trassenverlauf wurde aus Übersichtsplänen übernommen und dient lediglich der Orientierung. Die genaue Lage ist beim jeweiligen Betreiber zu erfragen. Bei geplanten Maßnahmen sind auf der Grundlage des exakten Leitungsverlaufs konkrete Abstimmungen erforderlich.

Bei Erneuerungen des Leitungsnetzes sind hinsichtlich Verlegung und Material die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Trinkwasser

Nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden die Hauptleitungen (DN 100) in ihrem Verlauf außerhalb des innerörtlichen Straßennetzes sowie im Randbereich der Ortslagen Schierau und Priorau.

Abwasser

Dargestellt wurden die Hauptleitungen (Druckleitungen) in ihrem Verlauf außerhalb des Straßennetzes zwischen Bahnhof Marke und Schierau, Möst und Schierau, Marke und Priorau, Raguhn und Priorau sowie von Schierau und Priorau zur Kläranlage. Die Kläranlage des AZV westlich von Priorau wird flächenmäßig als Versorgungsanlage für Abwasser gekennzeichnet.

Energieversorgung

Folgende 110 KV-Leitungen wurden im Plan gekennzeichnet:

- Bernburg/Nord - Marke
- Marke – OrC - PieN und Marke – CON - Roßlau (4systemig)
- Marke-Bitterfeld/Mitte-Piesteritz/Nord

Die Sicherheitsstreifen von jeweils 25 m links und rechts der Leitungen wurden aus Gründen der Lesbarkeit nicht gesondert dargestellt.

Weiterhin wurde das Mittelspannungsfreileitungsnetz zwischen den einzelnen Ortslagen nachrichtlich übernommen. Die Trafostationen werden mit Symbol gekennzeichnet.

Richtfunkstrecken

- Marke – Gölsdorf Höhenbeschränkung 70 m
- Marke – Vockerode Höhenbeschränkung 30 m
- Marke – Zschornewitz Höhenbeschränkung 45 m
  (alle Vattenfall Europe Transmission GmbH)
- Raguhn – Apollensdorf der Verbundnetz Gas AG

Ferngas- und Produktenleitungen

Im FNP dargestellt werden:

- Ferngasleitung 214.00 (DN 800) sowie Korrosionsschutzanlage mit Kabel/Anodenfeld/Schaltschrank (214.02) westlich von Schierau und weiter zwischen Niesau und Möst
- Ferngasleitung 202.00 (DN 800) südlich von Priorau (beide Verbundnetz-Gas-AG, in einem Schutzstreifen von 10 m) sowie
- Ferngasleitung 109 und Korrosionsschutzanlage 202.00/01 (beide stillgelegt, ebenfalls VNG AG)
- Erdgashochdruckleitung JAGAL (DN 1200, MOP 100 bar) südlich und westlich von Priorau der Wingas GmbH in einem Schutzstreifen von 10 m
- H_2-Leitung Rodleben-Bitterfeld südlich von Priorau
- Rohölpipeline Heinersdorf-Spergau I und II mit Fernmeldekabel südlich und östlich von Priorau (Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, mit einem Schutzstreifen von jeweils 10 m beidseitig der Leitung

4.9 Wasserflächen/Wasserwirtschaft

Im Planteil des Flächennutzungsplanes sind der Flusslauf der Mulde (Gewässer I. Ordnung) sowie die größeren Stillgewässer als Wasserflächen dargestellt.

Als Oberflächengewässer II. Ordnung sind den Unterhaltungsverbänden zugeordnet:

Tabelle 18 Übersicht zu den Gewässern II. Ordnung

Unterhaltungsverband „Mulde"		Unterhaltungsverband „Taube/Landgraben"	
M 138	Stillingsgraben	M 159	Taube mit Taubequelle
M 139	Schunkegraben Niesau	M 160	Graben Möst
M 140	Überleiter Priorau	M 161	Graben Möst
M 141	Finkenberggraben	M 162	Graben Möst
M 142	Graben am Bruch Bad	M 163	Graben ohne Namen
M 143	Graben am Bruch Bad	M 164	Bruchgraben
M 144	Graben am Bruch Bad	M 165	Möster Bruchgraben
M 145	Graben Windmühlenberg	M 166	Klingborngraben
M 146	Schinderberggraben	M 167	Graben Möster Kiefern
M 147	Bienengraben	M 168	Schenkenbuschgraben
M 148	Graben ohne Namen		
M 149	Preisser Werden		
M 150	Graben Laukenhau		

Sie wurden im Plan durch Beschriftung gekennzeichnet.

Die Muldeaue innerhalb der eingedeichten Flächen ist gemäß § 96 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Mulde wurde nachrichtlich aus dem Raumordnungskataster übernommen. § 97 des WG LSA regelt die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete.

Der Überschwemmungsbereich ist für einen schadlosen Hochwasserabfluss freizuhalten. Im regionalen Entwicklungsprogramm sind diese Flächen als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Im Planungsraum handelt es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um Grünland bzw. Wald. Ortslagen sind nicht betroffen.

Aus dem Hochwasserschutzkonzept für die Mulde wurde die Deichrückverlegung Niesau/Schierau mit einer neuen Deichlänge von ca. 2,6 km übernommen und in der Planzeichnung als geplante Deichanlage und die dadurch gewonnene zusätzliche Retentionsfläche als geplantes Überschwemmungsgebiet (Vorrangfläche für den Hochwasserschutz gemäß Hochwasserschutzkonzeption) nachrichtlich übernommen.

Für die Gewässer erster Ordnung ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zuständig. Für die Gewässer zweiter Ordnung sind die Unterhaltungsverbände (UHV) "Mulde" und „Taube/Landgraben" unterhaltungspflichtig.

Bei den Gewässern erster Ordnung sind nach § 94 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Gewässerschonstreifen von 10 m Breite, für Gewässer zweiter Ordnung von 5 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. Im Gewässerschonstreifen darf Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Baumbestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die vorhandenen Deiche einschließlich der zugehörigen Anlagen sowie Schutzstreifen sind zu beachten. In den §§ 131 bis 134 des WG LSA sind entsprechende Bestimmungen aufgeführt. Gemäß § 134 Abs. 2 WG LSA dürfen in einer Entfernung bis zu 10 m von der jeweils wasser- und landseitigen Grenze des Deiches Anlagen der Ver- und Entsorgung, Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs weder errichtet noch wesentlich verändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 m und für Anlagen des Bodenabbaus bis zu 150 m.

4.10 Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen, die sich unterhalb der Mittelspannungsfreileitungen aus Schutzstreifen ergeben, sind aufgrund der Maßstäblichkeit und damit Lesbarkeit der Planung nicht gesondert gekennzeichnet. Das gleiche betrifft Sicherheitsabstände zu Gas- und Produktenleitungen. Die jeweilige Breite der Schutzstreifen ist den Ausführungen zum Leitungsnetz unter Punkt 3.8 zu entnehmen.

4.11 Altlasten

Im Flächennutzungsplan sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde die Flächen gekennzeichnet worden, für die eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann. Alle Verdachtsflächen nach MDALIS, auch die archivierten, werden in den Anlage 1und 2 gekennzeichnet (vgl. Tabelle 2 unter Pkt. 2.2.4).

Bei Arbeiten innerhalb der Flächen hat der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Art, Menge und den Zustand der erwarteten Gefahrstoffe sowie deren Gefährdungspotential im

Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu ermitteln, einen Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen und den Auftragnehmern bereits im Rahmen der Ausschreibung zu übergeben.

4.12 Landwirtschaft

Innerhalb der Gemarkung Schierau werden ca. 988,6 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Ausweisungen schließen Acker und Grünland sowie kleinere Feldgehölze mit ein, ebenso die Flächen der Gärtnerei südlich und östlich von Priorau, die sich bis zur Muldeaue erstrecken.

Bewirtschaftet werden die Flächen zu einem großen Teil von der Agrargesellschaft Schierau mbH mit Sitz in Schierau.

Die überwiegende Nutzung ist Acker. Die Bewirtschaftung erfolgt in großen Schlägen, angebaut wird hauptsächlich Getreide und Futter zur Versorgung der Rinderbestände in den Stallanlagen in Möst und Priorau, einzelne Flächen sind Ackerbrachen.

Grünlandflächen befinden sich im unmittelbaren Überschwemmungsbereich zwischen den Deichen sowie im äußeren Auenbereich. Im Überschwemmungsbereich werden sie auf Grund der Belastung nicht bewirtschaftet.

Der Wiedereinrichter in Möst betreibt überwiegend Pflanzenproduktion. Pferdezucht ist im privaten Bereich in Möst angesiedelt, Schafzucht wurde wegen der kontaminierten Flächen im Auenbereich aufgegeben.

Eine Sonderkultur stellt die Baumschule südöstlich von Priorau dar, die sich bis an die Mulde erstreckt. Obstbaumbestand befindet sich in Hausgärten und als Allee entlang der K 2050.

In allen Ortsteilen gibt es noch (Klein)Tierhaltung im Nebenerwerb bzw. für den Eigenbedarf, Splitterflächen werden als Grabeland genutzt. Letztere werden innerhalb des Ortes in die Darstellung als Grün- bzw. Gartenflächen einbezogen.

Die historischen Ortslagen der vier Ortsteile wurden als Dorfgebiete (MD) ausgewiesen, um den Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Die großflächigen Stallanlagen im Nordwesten von Möst sowie im Nordosten von Priorau, in denen der Hauptviehbestand der Agrargesellschaft untergebracht ist und die weiterhin zur Rinderhaltung genutzt werden, wurden als Sondergebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Damit sind die Standorte als Entwicklungsschwerpunkt langfristig gesichert.

Die Forderung nach umweltgerechter Landwirtschaft einschließlich der Anreicherung der entsprechenden Flächen mit Grünstrukturen ergibt sich u. a. aus der Sicht des Grundwasserschutzes, des Biotopverbundes, des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und besonders des Bodenschutzes. Sie findet innerhalb der Gemarkung Schierau auch auf Grund der Lage im LSG bereits weitgehend Berücksichtigung.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Bitterfeld sieht innerhalb der Gemarkung Schierau folgende Ziele und Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Pflege des Grün- bzw. Ackerlandes und zur Flurgehölzentwicklung vor:

- Erhaltung und Nutzung des Grünlands (westlich der Taube)
- Mulchen/Offenhaltung des Grünlands (i.d.R. auf kontaminierten Flächen im NSG Untere Mulde...)
- Umwandlung von Acker in Grünland (um Niesau zwischen Stillingen und Mulde, nördlich der Kläranlage, südwestlich von Priorau und südöstlich zwischen der K 2050 und der Mulde, östlich Bahnhof Marke)
- Erhaltung und Nutzung des Ackerlands mit Pflanzung von Solitärbäumen und Baumgruppen und Pflege und Erhaltung des Obstbaumbestand entlang der K 2050

Insbesondere der Umwandlung von Acker in Grünland steht jedoch entgegen, dass die Ackerflächen für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind, so dass diese Maßnahme innerhalb der Gemarkung wenn überhaupt dann nur kleinteilig zur Anwendung kommen kann.

4.13 Wald/Forstwirtschaft

Im Flächennutzungsplan wurden ca. 1.563,5 ha Waldfläche ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den aktuellen Bestand.

Entsprechend der naturräumlichen Untergliederung finden sich im Plangebiet zwei unterschiedliche Waldbereiche.

Wichtigste zusammenhängende Waldflächen sind die Teile der Mosigkauer Heide im Nordwesten der Gemarkung, die von ausgedehnten Kiefernforsten dominiert werden, zum Teil mit anderen Baumarten durchmischt. Diese Flächen können als Wirtschaftswald eingestuft werden.

Der Auenwald der Mulde ist überwiegend Hartholzwald mit den Hauptarten Siel-Eiche und Esche sowie Hainbuche. Er steht größtenteils unter Naturschutz. Hier handelt es sich überwiegend um Schon- und Sonderforsten mit Schutzfunktionen (Naturschutz, Wasserschutzgebiet).

Östlich von Schierau und nördlich von Priorau befinden sich private Waldflächen.

Für die Nadelwälder der Mosigkauer Heide wird eine schrittweise Umwandlung zu standortgerechten, naturnahen Mischwäldern angestrebt. Im Bereich der Muldeauen sind dem Standort angepasste Hart- bzw. Weichholzauwälder vorgesehen.

Der Landschaftsrahmenplan sieht für die Waldentwicklung innerhalb der Gemarkung hauptsächlich folgende Ziele und Maßnahmen (siehe auch Punkt 4.12):

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder;
  betrifft überwiegend die Auenwälder im Norden, westlich und östlich von Schierau, nördlich von Raguhn
- Umwandlung von Forsten in naturnahe Wälder
  überwiegend westlich der Bahn, Mosigkauer Heide

4.14 Naturschutz, Landschaftspflege

4.14.1 Ökologisches Netz „Natura 2000"

Zur Wahrung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse werden in den Mitgliedsstaaten Besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Ziel dieser Ausweisung ist die Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes – NATURA 2000 – innerhalb der Gemeinschaft. Grundlagen für den Aufbau dieses Schutzgebietsystems bilden die FFH- Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG).

Die Gemeinde Schierau ist von dem Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet DE 4239-302 „Untere Muldeaue" sowie dem FFH-Gebiet DE 4239-301 „Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst" betroffen. Beide FFH-Gebiete sind mit der Entscheidung der Kommission vom 07. Dezember 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 382 vom 28.12.2004) in die Gemeinschaftsliste aufgenommen.

Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie ist das SPA (special protected areas) – Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" (DE 4139 401). Das Vogelschutzgebiet gehört unmittelbar nach Meldung an die EU-Kommission und der nationalen Unterschutzstellung durch die Mitgliedsstaaten dem Netz NATURA 2000 an.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schierau ist das vg. SPA-Gebiet weitgehend identisch mit dem FFH-Gebiet „Untere Muldeaue". Sie umfassen das NSG „Untere Mulde", das geplante NSG „Möster altes Wasser" sowie weitere eingedeichte Bereiche nördlich von Möst.

Das FFH-Gebiet „Taube-Quellen und Auengebiet bei Möst" umfasst weitgehend die Flächen des NSG „Taubequellen", der NSG „Möster Birken" und „Steinhorste" (einschließlich geplanter Erweiterung) sowie verbindend den Lauf der Taube.

Das Biosphärenreservat "Mittlere Elbe" ist Bestandteil des BR „Mittelelbe", das am 02. Februar 2006 verordnet wurde und gehört dem von der UNESCO anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe" an.

4.14.2 Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale

Als Kernflächen der überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheit "Untere Muldeaue Dessau-Bitterfeld" liegen die im folgenden beschriebenen Gebiete innerhalb der Gemarkung Schierau:

NSG 120 Untere Mulde

Das NSG umfasst im Landkreis Bitterfeld den Muldelauf von der Kreisgrenze im Norden bis zum Muldensteiner Berg, einschließlich flussnaher Waldgebiete, Weidenheger und Wiesen; flächige Erstreckung erreicht das Reservat in den Muldeauwäldern nördlich Möst. Deutlich reliefierte und reich strukturierte Auen mit vielfältig standörtlichen Differenzierungen bilden die Voraussetzung für vielgestaltige Vegetationsausstattung und einer artenreichen Tierwelt. Die Vegetation reicht von Auenwäldern, Wiesen und Weiden, Wasserpflanzengesellschaften und Röhrichten bis zu Uferstaudenfluren und kurzlebigen Fluren auf trockenfallenden Sandbänken der Mulde. Ein natürlicher Flusslauf und zahlreichen Altwässer bieten hervorragenden Lebensraum für den Elbebiber (*Castor fiber albicus*). Das NSG besitzt großen Wert als Brut- (Flussregenpfeifer, Baumfalke, 5 Spechtarten, 4 Grasmückenarten), Durchzugs- (3 Drosselarten, Grünschenkel) und Überwinterungsgebiet (u.a. Stockenten, Erlenzeißig, Gimpel, Raubwürger).

Innerhalb des NSG liegt westlich vom Forsthaus Törten und nördlich des Altwassers Am Kuper eine Kernzone. Sie hat eine Größe von insgesamt 208 ha wovon etwa zweidrittel innerhalb der Gemarkung Schierau liegen. Sie wird durch einen Eichen-Hainbuchen-Auewald charakterisiert.

Schutzziel:

- Erhaltung einer charakteristischen naturnahen Auelandschaft mit stark mäandrierendem Flusslauf, Altwässern, Auewäldern und Wiesen;
- Erhaltung eines wertvollen Lebensraums für den geschützten Elbebiber und zahlreiche geschützte Vogelarten;
- Das Totalreservat dient der Sicherung der natürlichen Entwicklung der Eichen-Hainbuchen-Ausbildung des Auewaldes.

NSG 119, Möster Birken, *54,38 ha*

Das Gebiet umfasst einen Moorkomplex am südöstlichen Rand der Mosigkauer Heide mit den sich anschließenden Bruch- und Auewäldern; die Vegetation beinhaltet entsprechend der Standortdifferenzierung von nassen Kleinseggenriedern über Bruchwälder bis zum Stiel-eichen-Hainbuchenwald ein typisches Vegetationsmosaik dieser Landschaft in noch natur-naher Zusammensetzung; es kommen ca. 40 Singvogelarten als Brutvögel vor (u.a. alle 5 Grasmückenarten, Feldschwirl, Fitis, 4 Spechtarten, Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke); als Überwinterer ist der Raubwürger hervorzuheben. Laubfrösche sind ebenfalls zu finden.

Schutzziele:

- Erhaltung eines typischen Vegetationsmosaiks auf armen, unterschiedlich grundwasserbeeinflussten Standorten;
- Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften in der Muldeaue;
- Entwicklungsflächen.

NSG 162, Taubequellen, *48,50 ha*

Die Taubequelle befindet sich am westlichen Rand des Muldetales, westlich von Schierau. In den Niederungen haben sich Niedermoorböden entwickelt. Es finden sich vielfältige Waldstrukturen wie Stieleichen-Birken-Wald, Hänge-Birken, Hainbuche und Berg-Ahorn. Die Kraut- Strauch-schicht ist nur gering entwickelt. Im Frühjahr und Frühsommer werden weite Teile des NSG überflutet. Dementsprechend haben sich u.a. Sumpf-Haarstrang, Wasser-Schwertlilie, Sumpfdotterblume und ähnliche feuchte Böden bevorzugenden Pflanzenarten angesiedelt. Bedingt durch die Dämme der Biber stehen Teile des Waldes am nördlichen Rand des NSG ständig unter Wasser und sterben ab. Diese abgestorbenen Bäume bieten wiederum zahlreichen höhlenbewohnenden Vögeln ideale Brut- und Nistbedingungen (Spechte, Sumpfmeise etc.) Es wurden ungefähr 41 nistende Vogelarten festgestellt. Als Grünland wird der Ostteil des NSG genutzt.

Schutzzweck:

- Erhaltung, Sicherung und ungestörte Entwicklung der vom Hangwasserzufluss sowie durch die Bautätigkeit des Bibers geprägten Quellbereiche, insbesondere der naturnahen Waldbestände und Feuchtgebiete als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbstregulierende Ökosysteme mit den dazugehörenden Totholzanteilen sowie den charakteristischen Pflanzengesellschaften;
- die Entwicklung des nicht naturnahen Waldbestandes zu naturnahem, standortgerechtem Wald;
- Erhaltung und Förderung des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes;
- Erhaltung und Förderung des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rast-raum für z.T. seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tiere sowie als Wuchsort für seltene und gefährdete Pflanzen und Pflanzengesellschaften;
- die Bewahrung der relativen Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störungsempfindlicher Arten.

NSG 187, Steinhorste*, 39,00 ha,*

Das NSG befindet sich zwischen der BAB 9 und der Landstraße Dessau-Törten-Möst nördlich von Möst angrenzend an das NSG Möster Birken. Es handelt sich dabei um eine große Stromaue, die parallel zum Fluss verläuft. Die vermoorten Niederungen, welche durch die Taube gequert werden, stellen einen alten Muldelauf, der zur Saale entwässert. Charakteristisch für dieses Gebiet sind die großen Feuchtwiesen im Süden des NSG, die früher intensiv beweidet wurden. Hier finden sich auch die für die Dessau- Wörlitzer- Kulturlandschaft typischen alten Solitäreichen und Eichengruppen. Neben den Feuchtwiesen finden sich Reste alter Erlenbuchenwälder. Waldbestände sich ansonsten an den Rändern der Niederung sowie gering vielfältige Altholzbestände nur in unmittelbarer Nähe zur BAB 9 im Südosten des NSG vorhanden. Durch die Biberbauten sind große Teile der Wiesen überflutet, sodass sich hier eine große Laubfroschpopulation sowie ein Massenlaichplatz für Erdkröten herausgebildet hat. Des weiteren wurden Kammmolch, Knoblauch- und Wechselkröte nachgewiesen.

Der **Schutzzweck** ist der Schutz eines Abschnittes des Bachlaufes der Taube und seiner angrenzenden Auenbereiche mit seinen naturnahen bzw. natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere:

- Erhaltung und Förderung der natürlichen Auendynamik einschließlich der Feuchtgebiete, die durch die Bautätigkeit des Bibers entstanden sind, auch als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastplatz für seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten

sowie als Lebensraum standorttypischer und teilweise gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;

- Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher, standortgerechter und strukturreicher Waldgesellschaften unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation sowie die ungestörte Entwicklung durch natürliche Sukzession bis hin zu natürlichem Wald;
- Erhaltung und Entwicklung einer Landschaft mit hohem Natur- und Bildungswert.

***gepl. NSG Altes Wasser Möst**, 78,32 ha*

Das geplante NSG befindet sich nördlich von Niesau und grenzt an das NSG Untere Mulde an. Es handelt sich um ein großes Muldealtwasser mit eutropher Verlandungsserie; Submersvegetation, Schwimmblattzone, Röhrichte, Grossseggenriede, Weidengebüsche, Erlenbruchinitialen sowie Hartholzauwald.

***gepl. NSG 39, Stillinge bei Niesau**, 20,89 ha*

Die Stillinge befinden sich westlich von Niesau

Schutzzweck nach § 17 NatSchG LSA ist:

- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart eines Altwassers der Mulde mit ausgedehntem Schilfbestand, Ufergehölzen und angrenzenden Feuchtwiesen, dass von einem natürlichen Bachlauf durchflossen wird, sowie einer extensiv genutzten Wiese mit Trockenrasencharakter.

Insbesondere beinhaltet der Schutzzweck:

- Schutz und Förderung der standorttypischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastraum für seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tiere sowie als Wuchsort für seltene und bedrohte Pflanzen und Pflanzengesellschaften.

***NDF 3, Kolk bei Möst**, 0,41 ha*

Der Kolk bei Möst östlich der Ortslage besitzt als Flachwasserteich am Westufer einen ausgeprägten Rohrkolbengürtel. Im Uferbereich stocken solitäre Eichen und Weiden. Bedeutsam ist der Kolk als Laichplatz für Amphibien (besonders für die Rotbauchunke) sowie zahlreiche im Wasser lebende Insektenarten (wie Libellen, Schwimm- und Wasserkäfer).

***NDF 7, Stillingsbereich (Freileitung)**, 4,30 ha*

Der Bachabschnitt der Stillinge zwischen Schierau und Priorau ist in diesem Bereich mosaikartig strukturiert und somit wertvoller Teil eines Feuchtgebietverbundsystems. Im Südteil geht die Ufervegetation (z.T. mit Sumpf-Vergißmeinnicht bestanden) direkt in angrenzende Extensivweiden über. Landschaftsprägend sind an der Südgrenze solitäre Kopfweiden und Eschen. Im Zentralteil unter den Hochspannungsleitungen entstand nahe der Biberburg durch Wasserstau ein ca. 0,8 ha großer Flachwasserbereich mit Erlenaufwuchs und Seggenbulten. Im Norden schließen sich Erlengruppen und bis maximal 25 m breite Schilfröhrichte sowie Kopfweiden an.

Der kleinräumige Strukturwechsel verschiedener Pflanzengesellschaften (Schwimm-, Ufer-, Seggen-, Schilfröhricht-, Erlen- und Wiesengesellschaften) sowie die Biberansiedlung erhöht den Artenreichtum des Gebietes.

***NDF 9, Feuchtgebiet Marke**, 5,18 ha*

Das Gebiet befindet sich unmittelbar nordwestlich des Bahnhofs Marke. Die Grube entstand 1971-1983 durch Kiesabbau. Im FND befinden sich kleine Restwässer und Sümpfe, der Bewuchs ist durch einen lichten Bestand von Weiden und Rohrkolben geprägt. Das Gebiet ist insbesondere für verschiedene Vogelarten von Bedeutung.

4.14.3 Arten- und Biotopschutz

Durch die untere Naturschutzbehörde sind gegenwärtig folgende Biotope nach § 37 NatSchG LSA registriert und in die Planzeichnung des FNP nachrichtlich übernommen worden:

Tabelle 19 Geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA

Lfd. Nr.	Nummer im Verzeichnis	Bezeichnung	Biotoptyp
1	GB_0023BTF	Kleingewässer Kleine Adria BAB 9	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie II.6 – Verlandungsbereich stehender Gewässer II.8 - Kleingewässer
2	GB_0034BTF	Streuobstwiese Saufang/Sieben Stücke Möst	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie II.
3	GB_0035BTF	Gebüsch trockenwarmer Standort Saufang/Sieben Stücke Möst	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie II. –
4	GB_0044BTF	Naturnaher Bach- und Flussabschnitt Finkenbach Schierau	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie II.4 – Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen II.7 – Naturnaher Bach- und Flussabschnitt II.22 - Auwälder
5	GB_0048BTF	Streuobstwiese Niesauer Weg Schierau	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie
6	GB_0050BTF	Streuobstwiese Priorau	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie
7	GB_0054BTF	Naturnaher Bachabschnitt Stillinge Schierau	§ 37 NatSchG LSA i.V.m. Biotoptypenrichtlinie II.7 – Naturnaher Bach- und Flussabschnitt

Quelle: Untere Naturschutzbehörde Landkreis Bitterfeld (Oktober 2005)

Im Übrigen ist der Bestand an § 37 Biotopen innerhalb der Naturschutzgebiete fast flächendeckend aber auch darüber hinaus sind weitere geschützte Biotope zu verzeichnen.

Ein Schwerpunkt wird bei der Enthaltung der Biotope liegen, die eine sehr große Bedeutung für den Artenschutz haben. Die Biotope sind vor allem als potentielle Biotopverbundflächen von Bedeutung.

4.14.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises werden den verschiedenen Landschaftseinheiten Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen.

Mosigkauer Heide

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder, insbesondere der Pfeifengras-

Eichenwälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder, Erlenbruch-, -Erlen-Eschen-Wälder sowie der Buchenhorste

- Erhaltung und Pflege von natürlichen bzw. naturnahen Wäldern auf den Steilhängen des Urstromtalrandes
- Umwandlung von Kiefernforsten in naturnahe Wälder
- Anlage von Waldmänteln
- Entwicklung naturnaher Wälder auf Abgrabungsflächen
- Erhaltung und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Trockengebüschen auf den Steilhängen des Muldeurstromtales
- Sicherung des natürlichen Charakters der Fließgewässer
- Sicherung des natürlichen oder naturnahen Charakters der Standgewässer

Möster Niederterrassen

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder
- Umwandlung von Kiefernforsten in naturnahe Wälder
- Anlage von Staudenfluren auf Trassenbahnen
- Erhaltung und Nutzung des Ackerlandes

Schierauer Niederterrasse

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder
- Umwandlung von Forsten in naturnähere Wälder

Törtener Aue

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Auenwälder
- Umwandlung von Pappel-Forsten in Auenwälder
- Entwicklung von Weichholzauen auf kontaminierten Wiesenflächen
- Mulchen/Offenhaltung des Grünlandes auf kontaminierten Flächen zur Sicherung des Landschaftsbildes der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft
- Sicherung des natürlichen bzw. des naturnahen Charakters der Mulde
- Sicherung des natürlichen und naturnahen Charakters der Altgewässer bzw. Sanierung/Entschlammung der Altgewässer
- Gehölzfreihaltung von Flutrinnen innerhalb des Waldes

Taubeniederung

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder, insbesondere der Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Wälder, der Taubequellgebiete der Moorwälder, der Möster Birken, sowie der Auenwälder; Offenhaltung der Moorvegetation in den Möster Birken
- Umwandlung von Forsten in naturnähere Wälder
- Pflanzung von Solitärbäumen und -gruppen
- Erhaltung und Nutzung des Grünlandes
- Extensivierung des Grünlandes
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Sicherung des natürlichen bzw. naturnahen Charakters der Fließgewässer
- Renaturierung der Fließgewässer

Schierau-Priorauer Aue

- Erhaltung und Pflege natürlicher bzw. naturnaher Wälder
- Umwandlung von Ackerland in Wald

- Pflege und Erhaltung von Obstbaumalleen
- Pflege und Erhaltung von Solitärbäumen und -gruppen
- Pflanzung von Solitärbäumen und -gruppen
- Anlage von Hecken
- Anlage, Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen
- Erhaltung und Nutzung des Grünlandes
- Grünlandsukzession auf kontaminierten Flächen im Überflutungsbereich
- Mulchen/Offenhaltung des Grünlandes auf kontaminierten Flächen im Überflutungsbe-reich zur Sicherung des Landschaftsbildes der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Erhaltung und Nutzung des Ackerlandes
- Sicherung des natürlichen und naturnahen Charakters der Mulde
- Sanierung von Fließgewässern (Spittelwasser)
- Sicherung des natürlichen und naturnahen Charakters der Standgewässer, Entschlammung von Altwassern

Ökologische Gestaltung innerhalb der Siedlungsgebiete

In den Siedlungsgebieten ist eine möglichst intensive Durchgrünung zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass städtische und dörfliche Ruderalfluren nicht generell durch Ziergehölze und Zierrasen ersetzt werden. Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Anteil einheimischer Gehölze verwendet wird.

Die Versiegelung der Böden ist wo möglich zurückzubauen. Das anfallende Oberflächenwasser ist umfänglich zu versickern.

Für spezifische Tierarten der Städte und Dörfer sind geeignete Lebensräume zu erhalten und zu gestalten.

Garten- und Grabeland sind extensiv zu bewirtschaften. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist entscheidend zu verringern. Auf Kleinäcker des Grabelandes sollen sich artenreiche Wildkrautfluren entwickeln können. Anfallende Biostoffe sind zu kompostieren.

Der Obstanbau ist möglichst umfänglich mit Hochstämmen durchzuführen, so dass Siedlungen von Gehölzgärten umgeben werden. Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen. Für charakteristische Staudenfluren sind Standorte vorzuhalten.

In den Gartenländern können Kleinteiche nach ökologischen Prinzipien angelegt werden.

4.15 Denkmale

Die unter Punkt 2.2.3 aufgeführten archäologischen Kulturdenkmale wurden entsprechend der Darstellung im Raumordnungskataster nachrichtlich in den Plan übernommen. Weiterhin wurde das Dessau-Wörlitzer Gartenreich als Denkmalbereich gekennzeichnet.

5 Eingriffe und Ausgleichbarkeit

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 18 BNatSchG). Das BNatSchG regelt darüber hinaus in § 21 das Verhältnis zur Bauleitplanung, wonach bei zu erwartenden Eingriffen beispielsweise bei der Aufstellung von Bauleitplänen über Vermeidung, Ausgleich

und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist. Das Baugesetzbuch verweist unter § 1a Abs. 3 zum einen auf die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und zum anderen auf den Abwägungsprozess, in den Vermeidung und Ausgleich zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einzustellen sind. Der Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erfolgt im Flächennutzungsplan durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 5 BauGB.

Die Untersuchungen und Betrachtungen zu geplanten Vorhaben müssen bereits für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes so detailliert sein, dass die Auswirkungen der beabsichtigten Vorhaben in den Grundzügen beurteilt werden können.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Schierau liegt nicht vor. Daher wurde in den nachfolgenden Ausführungen Bezug auf die Nutzungsanalyse und Biotopmanagement mit integriertem Pflege- und Entwicklungsplan im südlichen Bereich des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, Zone II Abschlussbericht vom Dezember 1997 bzw. Den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen werden die nachfolgenden Betrachtungen zu Eingriffen und deren Ausgleichbarkeit ausführlich dargestellt.

Es ist festzustellen, dass im FNP Flächenumwidmungen vorgesehen sind, deren Umsetzung Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, die planerisch noch nicht eingehender betrachtet worden sind. Ist ein Ausgleich nicht innerhalb der Gebiete möglich, ist er vorrangig innerhalb der ausgewiesenen Maßnahmeflächen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biosphärenreservatsverwaltung durchzuführen.

Die Maßnahmefläche an der Mulde südlich Priorau (M 4) wurde nachrichtlich aus der Zielkonzeption des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Biosphärenreservat Mittlere Elbe entnommen (Zieltyp Hartholzaue).

Darüber hinaus kommen innerhalb der verschiedenen Landschaftseinheiten die unter Punkt 4.14.4 beschriebenen Maßnahmen in Betracht.

6 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

6.1 Belange der regionalen Entwicklung

Der vorliegende Flächennutzungsplan wurde an die Zielvorgaben der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Die unter § 2 ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung fanden Berücksichtigung.

Die entsprechenden konkreten Vorgaben der Landes- bzw. Regionalplanung werden, wie unter Pkt. 2.1 erläutert, in die Flächennutzung der Gemeinde eingestellt.

Der übergeordneten Bedeutung dieser Nutzungen wird in den jeweiligen Bereichen entsprochen.

6.2 Belange der geordneten städtebaulichen Entwicklung

Entsprechend den Inhalten des Flächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2 BauGB und unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 dargelegten Planungsgrundsätze hat sich die Gemeinde nach Abwägung der verschiedenen Belange zu folgenden, hier noch einmal zusammengefassten, Darstellungen entschlossen:

Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse wird durch die Zuordnung von Bauflächen bzw. Baugebieten unter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte entsprochen.

Die Ausweisung von Flächen für eine Wohnbebauung erfolgt entsprechend der absehbaren Wohnbedürfnisse der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde sowie im Sinne einer Ortsabrundung. Die Neuausweisung von Bauflächen zur Abrundung der Ortslagen wirkt zudem einer Zersiedelung entgegen. Dabei wird auch die wachsende Bedeutung der Flächennutzungsplanung durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens für aus dem bestätigten Flächennutzungsplan hergeleitete Bebauungspläne für eine im Planungszeitraum bedarfsgerechte und nachhaltige Flächenzuweisung berücksichtigt.

Der Erhaltung und Fortentwicklung der einzelnen Ortsteile wird durch Abrundung und spezielle vorrangige Funktionszuweisung entsprochen. Spezifische Raumstrukturen finden in der Art der Flächennutzung sowie in der Ausweisung spezieller Grünflächen (z.B. Hausgärten) ihren Niederschlag.

Mit der Ausweisung der Ortskerne als gemischte Baufläche kann für die erhaltenswerte Bausubstanz einer entsprechender Rahmen für die künftige Nutzung gesteckt werden; in diesem Zusammenhang wird auch den Belangen des Denkmalschutzes und der Erhaltung des Ortsbildes entsprochen.

Eine sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch bedarfsgerechte Ausweisung für neue Bauflächen erreicht. Das minimiert die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen und schont allgemein die Ressource Boden und sichert damit letztendlich auch den Fortbestand anderer Nutzungen, wie der Landwirtschaft, da diese Flächen für eine Bebauung nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege orientieren sich an bereits vorhandenen wertvollen Strukturen. Aufzubauende Grünstrukturen dienen den übergeordneten Zielen einer Biotopvernetzung.

Die Ausweisung von gemischten Bauflächen (MD) für eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung erfolgt unter Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfs der Gemeinde zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Ort und einer differenzierten Wirtschaftsstruktur.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Ausweisung der entsprechenden Flächen, eine Minimierung der Inanspruchnahme durch Neuzuweisungen sowie eine Ausweisung von Sonder- und Dorfgebieten, gemischten Bauflächen innerhalb der Ortslagen, die auch die Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe erlauben, berücksichtigt.

Grundsätzliche negative Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Einschränkungen für die Verfügbarkeit anderer Flächen im Gemeindegebiet, z.B. auch für landwirtschaftliche Nutzungen, ergeben sich u.a. durch die Vorbelastungen am Standort. Sie werden durch die Planung jedoch nicht verstärkt. Entsprechende Regelungen werden getroffen, um Konflikte zu vermindern.

7 Flächenbilanz

Die Bodenfläche der Gemeinde Schierau nach Nutzungsarten gliedert sich wie folgt:

Tabelle 20 Flächen nach der Art der aktuellen Bodennutzung Schierau im Vergleich zum Landkreis Mansfelder Land

Nutzungsart	Schierau		Landkreis
	absolut [ha]	relativ	relativ
Gebäude- und Freifläche	49	1,64%	8,53%
Betriebsfläche	0	0,00%	4,35%
Erholungsfläche	3	0,10%	2,20%
Verkehrsfläche	99	3,32%	4,38%
Landwirtschaftsfläche	1.159	38,84%	49,93%
Waldfläche	1.567	52,51%	25,25%
Wasserfläche	75	2,51%	4,30%
Flächen anderer Nutzung	32	1,07%	1,06%
Bodenfläche insgesamt	2.984	100,00%	100,00%

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen - Anhalt, Statistische Berichte , Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung, Stand 31.12. 2004 (A V j/ 04)

Diese Zahlen dokumentieren die Prägung des Planungsgebietes durch die Land- und Forstwirtschaft.

Der überdurchschnittlich hohe Anteil an Waldflächen ergibt sich aus der Lage des gesamten westlichen Gemeindegebietes innerhalb der Mosigkauer Heide.

Folgende Flächenausweisungen finden sich im Planungsstand 11/2006 des FNP Schierau

Tabelle 21 Flächenbilanz zur Planzeichnung FNP

Art der Nutzung	Fläche	prozentual
Baufläche	50,69 ha	1,69%
davon: Wohnbaufläche	*1,13 ha*	
gemischte Baufläche	*4,12 ha*	
Dorfgebiet	*45,44 ha*	
Sondergebiet	12,10 ha	0,40%
davon: Erholung	*4,13 ha*	
Landwirtschaft	*7,97 ha*	
Fläche für Gemeinbedarf	1,35 ha	0,04%
Versorgungsfläche	2,37 ha	0,08%
Verkehrsfläche (überörtliche)	47,66 ha	1,59%
davon: Straßen	*33,87 ha*	
Bahnanlagen	*13,79 ha*	
Grünfläche	268,30 ha	8,94%
einschließlich Maßnahmeflächen		
Wasserfläche	67,29 ha	2,24%
Fläche für Landwirtschaft	988,57 ha	32,93%
einschließlich Maßnahmeflächen		
Fläche für Wald	1.563,48 ha	52,08%
Summe	3.001,81 ha	100,00%

Die zum Teil größeren Abweichungen in der Flächenbilanz zu den bisherigen Planungsständen ergeben sich aus der erstmalig digitalen Bearbeitung und Übertragung auf eine aktuelle Kartengrundlage.

Teil II

8 Umweltbericht

8.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Das Baugesetzbuch sieht in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Gemeindegebiet von Schierau liegt südlich von Dessau und umfasst eine Fläche von 2.890 ha. Die Gemeinde Schierau besteht aus den Ortsteilen Schierau, Priorau, Möst und Niesau. Administrativ gehört Schierau zum Landkreis Bitterfeld.

Die Gemarkung ist vorwiegend von den umgebenden forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Ferner liegt der überwiegende Teil im Biosphärenreservat Mittelelbe.

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die sich aus der beabsichtigten räumlichen und strukturellen Entwicklung Schieraus ergebenden Arten der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Bewohner für die nächsten 10-15 Jahre darzustellen. Die Darstellung erfolgt in den Grundzügen, d.h. es werden Entwicklungscharakteristika für die gesamte Kommune entwickelt und festgelegt; es werden keine Detailbetrachtungen (z.B. einzelner Grundstücke und deren Entwicklungspotentiale) durchgeführt. Konkrete Entwicklungsdarstellung von Einzelgebieten obliegen dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan.

Innerhalb des Plangebietes stellt die große Anzahl hochwertiger Naturräume, die nach Naturschutzrecht unter Schutz stehen, eine Eigenheit dar, die im Bezug auf die Planung und weitere Entwicklung der Flächen besonders zu berücksichtigen ist.

Im Flächennutzungsplan werden Festlegungen zum Bestand, der Überplanung und Neuausweisung von Flächen unterschiedlicher Nutzungsart gemäß § 5 BauGB getroffen.

In der Flächenbilanz (Tabelle 21) sind die Flächengrößen und -anteile der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächennutzungen zusammengestellt. Mit den Ausweisungen im Flächennutzungsplan werden verschiedene Vorhaben und Projekte vorbereitet, die eine Inanspruchnahme von Grund und Boden zur Folge haben.

Die Ausweisung neuer Bauflächen erfolgt entsprechend dem Entwicklungsbedarf der Gemeinde innerhalb des Planungshorizontes und in Abrundung der vorhandenen Strukturen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ausweisungen, die parallel zum bisherigen Aufstellungsverfahren des FNP bereits im Änderungsverfahren zu den Regelungen des Biosphärenreservats betrachtet wurden, zusammengestellt.

Bei diesen Flächen handelt es sich um kleine Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, welche gegenwärtig überwiegend als Acker- oder Gartenland, zum Teil auch baulich genutzt werden. Verbindliche Planungen gibt es für die Standorte nicht.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde ein Teil der im Entwurf mit Stand 6/2006 noch ausgewiesenen potentiellen Bauflächen wieder in seiner bestehenden Nutzung dargestellt.

Tabelle 22 Ausweisung von Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen

Nr.	Standort	Bestand	Planung 6/2006	Planung 11/2006	Änderg.	Fläche [ha]
	Priorau					
1	an ehem. Ziegelei, südlich Bachstraße	Grabeland, Obstwiese	MD	MD	X	0,46
2	nordöstlicher Ortsrand	Siloanlage	G	SO- LW		1,60
3	nordöstlicher Ortsrand	Stallanlage	G	SO-LW		1,40
4	nordöstlicher Ortsrand	Gärten, Wiese	MD	Gärten		1,20
5	nördlicher Ortsausgang, östlich der Raguhner Straße	Acker Wohnhaus mit Garten	W	LW, MD	X	*0,3
6	nördlicher Ortsausgang, westlich der Raguhner Straße	Wohnhäuser mit Hausgärten	MD	Gärten, MD	X	*0.5
7	nördlicher Ortsrand, westlich Raguhner und südlich Feierabendheimstraße	Grabeland, Wiese	Grün/ Garten	Grün/ Garten		0,80
8	nördlich Bebauung Kirchplatz bis Feierabendheimstraße	Wiese, Gärten	MD	Grün/ Garten		3,30
9	nordwestlicher Ortsrand	Pflegeheim mit Außenanlagen	Gemein-bedarf	Gemein-bedarf		1,20
10	nördlich der Ortslage	Sportplatz	Grün/ Sportpl.	Grün/ Sportpl.		0,65
	Schierau					
11	südlicher Ortsrand, westlich Hauptstraße	Acker	MD	LW		0,54
12	westlicher Ortsrand, östlich Gartenstraße	Hausgärten	W	MD	X	1,00
13	westlicher Ortsrand, westlich Gartenstraße	Acker	W	LW		1,27
	Niesau					
14	zwischen östlichem Ortsrand und Freizeitanlage (ehem. Stallanlage)	Garten, Grabeland	MD	Grün/ Garten		0,70
	Möst					
15	südwestlicher Ortsrand	Hausgärten, Wiese	MD	Garten		1,2
	Gemeindewiese westlich Teich	Wiese	MD	MD	X	0,2

Quelle: Antragsunterlagen Änderungsverfahren, eigene Erfassung

Damit handelt es sich nur noch bei einem Teil der ursprünglich untersuchten Flächen um Nutzungsänderungen.

Bei einem großen Teil der vg. Flächen handelt es sich um Nutzungsänderungen. Mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan wird die Bebaubarkeit der Flächen vorbereitet. Die Standorte sind daher einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Weitere mit Nutzungsänderungen verbundene Ausweisungen stellen die Maßnahmeflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Da diese Ausweisungen nicht mit neuen

Flächenversiegelungen verbunden und darüber hinaus keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden sie nicht in die Umweltprüfung eingestellt.

8.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Folgende allgemein gültige Fachgesetze und Fachplanungen mit Bezug zum Umweltschutz fanden im Flächennutzungsplan Anwendung:

Tabelle 23 Fachgesetze und Fachtexte

Schutzgut	Fachgesetze/Fachtexte	Aussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutz gesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz des Landes Sachsen–Anhalt	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch verantwortlich für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

	Landeswaldgesetz	Gesetzeszweck ist u.a.: den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt , die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und zu sichern.
Boden	Bundesbodenschutz gesetz	Ziele BbodSchG sind: - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasser- schutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen - die Vorsorgereglungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen durch Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Wassergesetz für das Land Sachsen–Anhalt	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit als auch dem Nutzen einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten.
Luft	Bundesimmissionsschutz gesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen–Anhalt	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und somit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für gesunde Erholung

Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Naturschutzgesetz des Landes Sachsen–Anhalt	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur - und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen–Anhalt Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Schutz von Kulturgütern- und objekten bzw. Flächen mit besonderer Architektur bzw. von besonderer kulturhistorischer Bedeutung Schutz und Erhaltung von Kulturlandschaften und –landschaftsbestandteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau und Bodendenkmäler. Schutz von Naturdenkmalen (Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit

Quelle: jeweilige Gesetzestexte, Begleitheft zum VHW -Vertiefungsseminar zum BauGB 2004

Die allgemeinen raumordnerischen Festlegungen des **Raumordungsgesetzes (ROG)** (Punkt 2.1.1) sowie des **Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** (Punkt 2.1.2) fanden bezogen auf den Flächennutzungsplan Schierau Anwendung.

Für die Erstellung des Flächennutzungsplanes wurden ferner die für Schierau spezifischen Rahmenbedingungen aus dem **Gesetz zum Landesentwicklungsplan** (Punkt 2.1.3) und zum **Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** (Punkt 2.1.4) berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren in Form der Landschaftsplanung.

Dazu lag der **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Bitterfeld** (Stand 12/1995) als übergeordnete Planung mit direktem Bezug zum Umwelt- und Naturschutz vor. Hier werden in gutachterlicher Form Natur und Landschaft beschrieben, Schutzflächen dargestellt und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Artenschutz und anderer Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit den zahlreichen Schutzgebieten des Untersuchungsgebietes benannt.

Ferner stand die **Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Bitterfeld** (Stand 10/2001) zur Verfügung. Ziel ist die großräumige und überregionale Sicherung und Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und des damit verbundenen Arten- und Biotopschutzes.

Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet von Schierau liegt nicht vor.

Nähere Informationen zu den einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes und deren Leistungsfähigkeit wurden dem **Abschlussbericht zur Nutzungsanalyse und des Biotopmanagements mit integrierter Pflege- und Entwicklungsplanung im südlichen Bereich des Biosphären-reservates Mittlere Elbe, Zone III- Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Bitterfeld (Stand 1997)** entnommen, dessen Betrachtungsbereich sich weitgehend mit dem Gemeindegebiet deckt und durch Informationen aus „Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts" (Fischer 1997) ergänzt.

Als Anlage zum Antrag für das Änderungsverfahren für einzelne Flächen gemäß § 26 NatSchG LSA (alt) liegt eine Flächencharakteristik mit Fotodokumentation (Stand 03/2004) der betroffenen Bereiche vor. Diese wurden zur Beschreibung und Bewertung des Bestandes einzelner Schutzgüter und der zu erwartenden Auswirkungen der Planung herangezogen.

Für die Gemarkung Schierau existiert beim Landkreis Bitterfeld ein **Altlastenkataster** (Punkt 2.2.4) in welchem die Altlastenverdachtsflächen erfasst und nach BBodSchG eingestuft sind. Die Altlastenflächen und Einzelstandorte der Gemarkung Schierau wurden tabellarisch im Begründungstext erfasst und nach ihrem derzeitigen Zustand beschrieben. Mögliche Konfliktpunkte mit derzeitigen oder geplanten Nutzungen bzw. mit den Nutzungen unmittelbar angrenzender Bereiche wurden ebenfalls beschrieben und bewertet sowie Handlungsbedarf bei neuen Nutzungen aufgezeigt. Alle nicht archivierten Altlastenverdachtsflächen wurden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Beschreibung und Bewertung der Flächen und Einzelstandorte erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Bitterfeld.

Die Ergebnisse der Fachplanungen und Untersuchungen werden in die nachfolgenden Ausführungen eingestellt. Aus der Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z.B. Biotoptyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit spiegelt sich der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung der Auswirkungen wieder, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

8.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltsituation

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Die Gemeinde hatte innerhalb der letzten Jahre eine relativ stabile Einwohnerzahl von ca. 850 Einwohnern, die sich auf die vier Ortslagen verteilen. Die allgemeine Tendenz zur Überalterung der Bevölkerung ist, wenn auch abgeschwächt, auch in Schierau zu erkennen.

Im Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist festzustellen, dass es sich um ländliche und kleinteilig strukturierte Ortslagen handelt. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen

Produktionsstandorte sind keine größeren gewerblichen oder industriellen Anlagen in der Gemarkung oder in deren unmittelbarer Nähe vorhanden.

In die Bewertung ist auch das Ortsbild einzubeziehen (siehe dazu Punkt 3.2). Die Ortsrandlagen werden überwiegend durch den Übergang zu großen, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen geprägt, zum Teil auch durch massive Stallkomplexe.

Die Wohngebäude sind häufig Bestandteil kleinerer Zwei- und Dreiseithöfe, nach 1945 entstanden in den Randlagen Siedlungshäuser (auch Neubauernstellen). Die ältesten Gebäude bestehen meist aus Fachwerk, ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind Klinker- bzw. Ziegelbauten typisch. Bei der Bebauung handelt es sich fast ausschließlich um ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhausbebauung stellt eine Ausnahme dar, Geschosswohnungsbau gibt es in den Ortslagen nicht.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist das Plangebiet differenziert zu betrachten. Das Potential der ausgeräumten Ackerlandschaften als gering zu bewerten. Dagegen bieten die ausgedehnten Wald- und Auenlandschaften mit ihren verschiedenen Schutzgebieten, die z.T. Bestandteil der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft sind, für die Bevölkerung leicht erreichbare qualitativ sehr hochwertige naturnahe Erholungsräume.

Ferner tragen öffentliche Grünflächen zur Stärkung der Erholungsfunktion bei. In allen Ortsteilen erfüllen die großen Hausgärten neben der Versorgungs- auch eine Erholungsfunktion.

Bewertung

Bei der Gemeinde Schierau handelt es sich um eine ländliche Region mit kleinteiligen dörflichen Strukturen, die traditionell durch Landwirtschaft geprägt ist.

Die Anlagen zur Tierhaltung befinden sich in der Regel in Randlage der Orte und beeinträchtigen so kaum die visuelle Wahrnehmung des direkten Wohnumfeldes.

Durch das Fehlen industrieller Anlagen sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch industrielle Schadstoffimmissionen und Lärm zu erwarten. Von der Landwirtschaft und der Tierhaltung gehen jedoch bei ungünstiger Windrichtung Geruchsbelästigungen durch Gülle und Abfälle der Stallanlagen, durch Ausbringen der Gülle auf die Felder sowie durch Lärmbelästigungen von an- und abfahrende Land- und Erntemaschinen aus.

Auch von dem Klärwerk östlich Priorau sind witterungsbedingte Geruchsbelastungen der Luft bei ungünstigen Windrichtungen nicht auszuschließen.

Die Wohn- und Wohnumfeldsituation kann in Gänze betrachtet jedoch in Verbindung mit dem hochwertigen Landschaftsraum, welcher die Ortslagen umgibt, als hoch eingestuft werden.

Neue Flächen für eine Wohnbebauung werden nur kleinteilig und an den Eigenbedarf der Kommune angepasst ausgewiesen. Es erfolgt in erster Linien eine Nachverdichtung und Ergänzung bestehender Standorte zur sinnvollen Abrundung des Ortsbildes.

Die Einzelstandorte werden in Verbindung mit den gewachsenen Ortslagen innerhalb von Dorfgebieten bzw. in Benachbarung von solchen ausgewiesen.

Auf Grund der Kleinteiligkeit und der Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Gewerbegebiete werden im vorliegenden Entwurf nicht mehr dargestellt. Eine gewerbliche Nutzung mit geringem Störpotential ist innerhalb der gemischten Bauflächen/Dorfgebiete möglich.

Im Bezug auf den Lebensraum des Schutzgutes Mensch ist festzuhalten, dass es sich bei den Altlastenflächen im Untersuchungsgebiet vorwiegend um Hausmülldeponien und Ablagerungen

von Produktionsflächen aus der Landwirtschaft handelt, welche z.T. schon seit Jahren beräumt und anderen Nutzungen zugeführt sind. Detaillierte Angaben sind dem Pkt. 2.2.4 des Begründungstextes zu entnehmen. Die Altlastenverdachtsflächen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Neu ausgewiesene Wohnflächen sind von diesen Standorten nicht betroffen.

8.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen. Dabei sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Pflanzen und Tiere und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu betrachten.

Die folgenden Angaben stellen eine Zusammenfassung der Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Bitterfeld, der Planungen des Biotopverbundsystems des Landkreises sowie des Abschlussberichts zur Nutzungsanalyse des Biosphärenreservates Mittlere Elbe dar. Diesen können detaillierte Angaben entnommen werden. Spezielle Aussagen zu den Arten und Lebensgemeinschaften innerhalb der Schutzgebiete finden sich unter Punkt 4.14 der Begründung.

Schutzgut Pflanzen

Für die Gemarkung Schierau ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung die nachfolgend beschriebene potentiell natürliche Vegetation zu erwarten.

Das **Stromtal der Mulde** wäre längs des Flusslaufes und der Flutrinnen von Weiden-Pappeln Auwäldern (=Weichholzaue) geprägt. Die Verlandungszonen würden von Erlen-Eschen-Wäldern gesäumt. Die Hartholzaue bestünde aus einem Mosaik aus Stieleichen-Ulmen-Auwald mit höherem Eschenanteil und auf den nicht regelmäßig überschwemmten Auenstandorten von Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald.

Die potentiell natürliche Vegetation der **Mosigkauer Heide** ist auf den nährstoffarmen Sanden ein subkontinentaler, winterlindenreicher Traubeneichen-Hainbuchen-Wald, der auf den grundwassernahen Böden im Ostteil lokal an Stieleichen-Waldkiefern-Wald angrenzt.

Bedingt durch die starke anthropogene Beeinflussung in Form der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der daraus resultierenden Überformung der Landschaft und Vegetation finden sich in der Muldeaue oftmals nur noch Fragmente der natürlichen Vegetation. In der Mosigkauer Heide dominieren ebenfalls forstlich geprägte Bestände (vorwiegend Kiefer). Nur in einem schmalen Streifen entlang des Muldetales sind Erlen-Eschen-Wälder im Komplex mit Eichen-Ulmen-Auewäldern ausgebildet.

Zur gegenwärtig vorhandenen Vegetation innerhalb der einzelnen Landschaftsbereiche werden in der für das Biosphärenreservat vorliegenden Planung folgende Aussagen getroffen.

Die früher vorherrschende Waldgesellschaft des **Törtener Muldetals** war der Eschen-Eichenwald, der charakteristische Wald der Hartholzaue, der sich im Gebiet der unteren Mulde zugunsten eines hohen Hainbuchenanteils entwickelte. Diese Bestände kommen nur noch kleinflächig innerhalb der Altarme und Flutrinnen bzw. in größeren Beständen innerhalb der Naturschutzgebiete vor. Den größten Teil der bewaldeten Flächen nehmen die meist auf wechselfeuchten, lehmigen, grund- und stauwasserbedingten Böden stockenden Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder ein. Großflächig eingeschlossen in diese Waldform befinden sich verschiedene Ausbildungsformen schwarzerlenreicher Bruchwälder. Im Bereich der

Abflussniederung der Taube sind Reste von Erlen-Eschenwäldern erhalten. Den größten Teil nehmen Wiesen ein.

Die Weiden-Pappelwälder der Weichholzaue sind fast ausschließlich in Wiesenland überführt worden. An den Ufern der Mulde finden sich noch galerieartige Weidenbestockungen. Die Niederterrasseninseln weisen keine naturnahen Laubwälder sondern Kiefernforste und Pappelpflanzungen auf. In den Möster Birken leiten Birken- und Erlenbruchwälder zu offener Moorvegetation über.

Auf den nährstoffärmeren, in der Regel wechseltrockenen Standorten der **Mosigkauer Heide** stockt von Natur aus ein Kiefern-Eichenwald, der heute weitgehend von Kiefernforsten ersetzt ist. Nur kleinflächig finden sich andere Bestände. Der Steilhang bis Raguhn weist eine vielfältige Vegetation auf, zu der auch Reste der Ulmen-Hainbuchenwälder gehören. In anderen Bereichen wurde der Laubwald durch Kiefernforste ersetzt oder ganz gerodet.

Im Gebiet der **Möst-Retzauer Ackerebene**, zu dem auch die Ortslagen zu rechnen sind, begleiten den Fluss außendeichs (NSG Untere Mulde) schmale Grünlandflächen. Stellenweise sind größere zusammenhängende Waldflächen erhalten geblieben. Im Bereich der Taubequellen wachsen Erlen-Eschenwälder, an die sich nach Osten Kiefernforsten auf Niederterrassenstandorten mit Birken- und Robinieneinmischungen anschließen. Die größeren Waldflächen nördlich von Priorau und nordöstlich von Schierau gehören zu den Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern, in denen viele Arten der Feldschicht auf früher hier stockende Hartholzauenwälder hinweisen.

Der Übergang zwischen den Siedlungen und der umgebenden Landschaft wird überwiegend durch große Hausgärten geprägt. Aufgrund der Siedlungsstruktur sind die Ortslagen stark durchgrünt.

Schutzgut Tiere

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im FFH- Gebiet „Untere Muldeaue", im FFH-Gebiet „Taubequelle und Auengebiet bei Möst" sowie im Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby–Lödderitzer Forst".

Zu den vg. und weiteren Schutzgebieten wurde unter Punkt 4.14.2 bereits auf die dort vorkommenden spezifischen Tierarten eingegangen, dies soll an dieser Stelle noch durch einige allgemeine Aussagen ergänzt werden.

Im Biosphärenreservat Mittlere Elbe wurden insgesamt 132 unterschiedliche Vogelarten, davon mehr als zwei Drittel Brutvögel nachgewiesen. Davon sind 47 in der Roten Liste des Landes Sachsen – Anhalts bzw. Deutschlands erfasst. Im Zusammenhang mit der Gemarkung Schierau ist festzustellen, dass neben dem NSG „Untere Mulde" u.a. die Naturschutzgebiete Taubequelle, Möster Birken sowie die geplanten NSG Stillinge Niesau und der Steilhang Raguhn-Schierau als Brutstätten bevorzugt werden. Diese Gebiete bieten ungestörte Brutorte in der sonst stark landwirtschaftlich geprägten Umgebung.

Von den hier 47 auf den Roten Listen erfassten Vogelarten sind allein 24 in den Schutzgebieten des Untersuchungsgebietes sowie dem angrenzenden Steilhang Raguhn-Schierau zu finden (z.B. Eisvogel, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel etc.). Eine Auswahl zur Verteilung gefährdeter Brutvogelarten kann den vg. Quellen entnommen werden.

Die auf der Roten Liste stehenden Elbebiber finden im Untersuchungsgebiet mit seinen Erlen-Bruchwäldern hervorragende Nahrungsquellen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich 6 Arten von Reptilien und Amphibien der Roten Liste (z.B. Wechselkröte, Laubfrosch, Ringelnatter).

Schutzgebiete

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen zahlreichen Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutz bzw. FFH-

Richtlinie werden unter dem Punkt 2.2.2 tabellarisch zusammengefasst und unter Punkt 4.14 der Begründung ausführlich beschrieben.

Bewertung

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt wesentlich von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vornutzung ab.

Das Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl ökologisch bedeutender Natur- und Landschaftsräume auf, die auf Grund ihrer Vielfalt und Besonderheiten von außergewöhnlich hoher Qualität sind.

Die Ortslagen und weite Teile der angrenzenden Flächen sind aber auch stark durch jahrzehntelange intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Als negativ ist die teilweise Überformung durch die intensive Bewirtschaftung zu werten, auch was das Vorhandensein von Waldflächen in nicht artgerechten Zusammensetzungen betrifft.

Ausgeräumtes Offenland hat durch die intensive Bewirtschaftung an Bedeutung verloren. Die Vegetation ist überwiegend durch Kulturen in Fruchtfolge gekennzeichnet. Innerhalb großer, ausgeräumter Schläge sind fehlende Habitatstrukturen für die Tierwelt zu verzeichnen.

Der Waldbestand Schieraus kann jedoch insgesamt als strukturreich bezeichnet werden. Durch gezielte Pflegemaßnahmen und Anpflanzung standorttypischer Arten sowie die Umwandlung von Forsten, Weideland und landwirtschaftliche Flächen in naturnahen Wald kann eine Entwicklung stabiler Bestände erreicht werden.

Bemerkenswert ist das Vorkommen von zahlreichen Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste die im Zusammenhang mit Ausweisungen von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Biotopen geschützt sind. Diese Schutzgebiete bieten ihnen optimale Lebensbedingungen, daher sind alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung zu ergreifen.

Die mit dem Flächennutzungsplan vorbereitete Flächeninanspruchnahme ist hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere folgendermaßen zu bewerten.

Die Flächenausweisungen zur Abrundung des Ortsbildes finden nur auf Flächen, die in Verbindung mit dem Änderungsverfahren zu den Regelungen des Biosphärenreservats betrachtet wurden, statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde bereits festgestellt, das durch die Nutzung der Flächen keine naturschutzrechtlich besonders wertvollen Räume beeinträchtigt werden.

Die vg. Flächen wurden noch einmal wesentlich reduziert. Sie sind bereits durch eine Nutzung als privater Garten/ Grabeland bzw. Acker oder Grünfläche überprägt, bzw. weisen Versiegelungen durch vorangegangene Nutzungen auf.

Insgesamt ist festzuhalten, das die geplante geringfügige Neuausweisungen von Bauflächen und damit einhergehende zusätzliche Versiegelungen wenig Einfluss auf die existierende Flora und Fauna haben wird. Partiell werden Lebensräume eingeschränkt. Dafür sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Ausweisung von Kompensationsflächen (sofern möglich in unmittelbarer Nähe oder auf der geplanten Baufläche) vorzusehen.

Neben der Lage innerhalb des Biosphärenreservats, die jedoch jeden möglichen geplanten Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage betreffen würde, werden von den neu ausgewiesenen Flächen keine weiteren Schutzgebiete berührt.

8.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen im Naturhaushalt. Zum einen dient er Menschen, Tieren und Pflanzen als Lebensgrundlage und -raum. Zum anderen wirkt er im Bezug zum Grundwasser als Schutz, Filter und Puffer gegenüber Umweltschadstoffen, wobei er durch diese Filterfunktion selbst belastet wird.

Im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) heißt es unter § 2 Abs. 2:

Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. *natürliche Funktionen als*
   a) *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,*
   b) *Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
   c) *Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,*
2. *Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie*
3. *Nutzungsfunktionen*

Die Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte wird unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter (8.3.7) mit betrachtet.

Als wesentliche und bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen sind damit unter diesem Punkt die folgenden natürlichen Funktionen zu berücksichtigen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion

Diese hängen stark vom vorkommenden Bodentyp und der Bodenart ab.

Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind an die standörtlichen Bedingungen gebunden. So bestimmen das Ausgangsmaterial und die Umweltfaktoren die vorkommenden Bodenarten.

Auf der weichselkaltzeitlichen Niederterrasse sind Sand-Braunpodsole entstanden. Teilweise sind holozäne Dünen vorhanden, die Sand-Ranker tragen. Nach Süden zu werden diese pleistozänen Sedimente mit Grundmoräneninseln durchsetzt, in die bei hochanstehendem Grundwasser Deck-Lehmgleye eingestreut sind. Südwestlich von Dessau befindet sich eine Tieflehm-Staugley-Insel.

Die gesamte Talsohle der Mulde ist mit schluffigen Hochflutsedimenten bedeckt. Die ufernahe Zone der Mulde ist oft nur von einer geringmächtigen Auelehmdecke überzogen. Grobkörniger Flusssand und stellenweise Kies treten am Ufer und im Strom selbst an die Oberfläche. In der Muldeaue tritt überwiegend Lehm mit unterschiedlichem Sandanteil auf (Auelehm-Vega). In den stehenden Gewässern der Altarme bildeten sich Gleymoore sowie Muddeböden.

Die Bodenwertzahlen liegen bei grundwasserfernen Standorten (z. B. Sand-Braunerde) unter 30, bei Tieflehm- und Lehmstandorten ebenso wie bei Auelehmstandorten zwischen 35 und 55. Mit Ausnahme der Waldflächen sind das überwiegend Böden mittlerer Qualität. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist an die Bodenverhältnisse angepasst.

Große Teile des Untersuchungsgebietes werden im Landschaftsrahmenplan als ökologisch wertvolle Auenböden eingestuft, die Bereiche entlang der Mulde sogar als sehr wertvoll. Diese Auenböden sind potentielle Überschwemmungsgebiete. Auf Grund der Bodenkontamination durch Schadstoffe die das Muldewasser mit sich führte, ist die Grünlandnutzung nur sehr eingeschränkt überwiegend in landschaftspflegerischer Form möglich. Nördlich Möst und an der westlichen Gemarkungsgrenze sind wertvolle grundwasserbestimmende Sandstandorte sowie wertvolle Moorböden vorhanden.

Die Ackerflächen bei Möst und Schierau werden als nur mäßig anfällig für die Winderosion eingeschätzt, während die Gebiete nördlich Raguhn als schutzbedürftig gegenüber Winderosion angesehen werden.

Bewertung

In der Schierau-Priorauer Aue beschränkt sich die Nutzung auf Wiesen- und Weideflächen; in der Törtener Aue nur noch auf Wiesenflächen, die lediglich zur Pflege und Erhaltung bewirtschaftet werden. Im Bereich der Möster und Schierauer Niederterrassen (zwischen Törte und Möst sowie Taubequelle) ist die Landwirtschaft sogar ohne Bedeutung. Somit kann hier davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktion durch Verdichtung, das Einbringen von Düngemitteln, Gülle oder Pestiziden nicht bzw. nicht mehr beeinträchtigt wird. Der Einsatz von Agrochemikalien ist in den meisten Bereichen auf ein Mindestmaß beschränkt, bzw. sollten da, wo sie noch nötig sind, sehr behutsam verwendet werden.

Die Böden sind in vielen Bereichen durch Vegetation bestanden, die den Boden gegen Schadstoffeintrag oder Erosion durch Wind und Wasser schützen. Das Verbot von Kahlschlägen beispielsweise in der Törtener Aue, wirkt einer Bodenerosion durch Wind und Wasser ebenfalls entgegen. In den Bereichen des Untersuchungsgebietes, deren Boden anfällig für Winderosion ist, sollten Pflanzungen von erosionsmindernden Gehölzen vorgenommen werden.

In den Überschwemmungsgebieten der Mulde ist mit Bodenkontaminationen durch den Ein-trag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen, die das Muldewasser mit sich führt. Der Boden des Untersuchungsgebietes ist organogener Baugrund mit oberflächennahem Grundwasserstand. Er ist als gering belastbar einzuschätzen. Bei baulichen Aktivitäten sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bauobjekte und des Bodens zu ergreifen.

Auf die Altlastenproblematik wurde bereits unter Pkt. 8.3.1 des Umweltberichtes und unter Pkt. 2.2.4 des Begründungstextes eingegangen.

Durch die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Planungen sind in geringem Umfang zusätzliche Verdichtungs- und Versiegelungsmaßnahmen zu erwarten, die sich kleinräumig nachteilig auf die Bodenfunktionen (z.B. Wasserableitungsfunktion, Lebensraum für Tiere und Pflanzen) auswirken können.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen durch die mehr oder weniger intensive Bewirtschaftung bereits beeinträchtigt ist. Daher ist von einer geringen Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auszugehen. Besonders wertvolle Böden, werden nicht für eine Bebauung beansprucht.

Um die Zersiedlung der Landschaft, den Flächenverbrauch und die weitere Versiegelung von Flächen mit den daraus erwachsenden negativen Einflüssen auf die Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Neuausweisung in Abrundung der Ortslage auf bereits erschlossenen Flächen.

8.3.4 Schutzgut Wasser

Im Naturhaushalt kommen dem Wasser unterschiedliche Aufgaben zu. Man unterscheidet in Grundwasser und Oberflächenwasser. Als Schutzziel sind die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern und die Sicherung von Quantität und Qualität des Grundwassers relevant.

Zu berücksichtigende Funktionen des Schutzgutes sind:

- die Grundwasserdargebots-, -schutz- und -neubildungsfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Das Plangebiet kann in diesem Zusammenhang folgendermaßen beschrieben werden:

Oberflächenwasser

Größtes Fließgewässer ist die Mulde, die die östliche Grenze des Gemeindegebietes bildet und bei Dessau in die Elbe mündet. Sie hat das Landschaftsgebiet innerhalb der Gemarkung entscheidend beeinflusst. Der Muldelauf vermittelt den Eindruck einer natürlichen Flusslandschaft. Die Wasserführung ist sehr schwankend. Bei Hochwasser, aber auch bei niedrigem Wasserstand, wird das Flussbett durch Seitenerosion verändert. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind vielfach Deiche vorhanden. Die Flächen innerhalb des Dammes werden bei Hochwasser regelmäßig überflutet.

In der Aue entstanden durch den stark mäandrierenden Flusslauf zahlreiche Altarme, die sich in unterschiedlichen Verlandungsstadien befindlichen und nicht mehr mit der Mulde verbunden sind.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich neben der Mulde als zweites größeres Oberflächengewässer die Taube, die im NSG Taubequelle entspringt und ebenfalls in die Elbe mündet.

Sie wurde in Teilabschnitten begradigt bzw. verlegt und dient, ergänzt durch eine Vielzahl von Gräben, der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen.

Grundwasser

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet steht sehr oberflächennah an. Dies trifft besonders für das Frühjahr zu, hier steht das Grundwasser oft weniger als 2 m unter Gelände. Lediglich südwestlich von Schierau und zwischen Priorau und Raguhn gibt es Bereiche mit Grundwasserständen zwischen 2 - 5 m unter Gelände. In letzter Zeit ist ein Grundwasserrückgang um ca. 1 m zu verzeichnen.

Die normale Grundwasserfließrichtung führt zur Mulde hin.

Durch das Einschneiden der Talaue in die pleistozänen Hochflächen liegt der Grundwasserstand am Auenrand relativ hoch und sinkt zum Fluss hin ab. In Flussnähe erreicht der Grundwasserspiegel die Oberfläche. Im Bereich der Möster Birken, beispielsweise, sind am Auenrand Hangquellemoore entstanden, da hier das Grundwasser bereits am Auenrand an die Oberfläche tritt.

Im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes sinkt der Grundwasserspiegel auf 2-10 m unter Geländeoberfläche. Westlich des Steilhangs von Raguhn zum Bahnhof Marke vergrößert sich der Grundwasserabstand auf mehr als 10 m.

Mulde und Taube wurden im Untersuchungsgebiet in die Gewässergüteklasse II eingestuft. Außer für diese beiden Gewässer liegen für die anderen kleineren Gewässer des Untersuchungsgebietes keine Gewässergütedaten vor.

Bewertung

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist mit Hinblick auf den geringen Grundwasserflurabstand im überwiegenden Teil der Gemeinde sehr hoch. Auf Grund der großen Anzahl von Fließgewässern innerhalb der Gemarkung sowie der Feuchtbiotope und Gleyen ist davon auszugehen, dass das Grundwasser hinsichtlich des direkten Schadstoffeintrages über die Wasserflächen stark gefährdet ist. Es besteht hier kein Schutz durch stärkere Erd- bzw. Gesteinschichten.

Zur Grundwasserneubildungsrate liegen keine Informationen vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt wurde.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes der Mulde wurden im FNP gekennzeichnet. Die Ortslagen der Gemarkung Schierau und damit auch die ergänzenden Bauflächen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet der Mulde.

Mit Hinblick auf die Neuausweisungen von Bauflächen ist in den Teilen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen, in denen bisher nicht besiedelte Landschaftsteile mit einer Flächenutzung belegt und zusätzlich neue Flächen versiegelt werden. Diese Auswirkungen werden jedoch auf Grund der „Größe" der Teilbereiche im Verhältnis zum Gemeindegebiet, der Lage und der ortstypisch möglichen geringen Bebauungsdichte für die geplante Wohnnutzung insgesamt zu vernachlässigen sein.

Bei den konkreten Planungen ist eine Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort anzustreben, um die Niederschläge im unmittelbar betroffenen Bereich wieder dem Grundwasser zuzuführen.

Oberflächengewässer werden von den Ausweisungen nicht berührt.

8.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele in der Vermeidung von Luftverunreinigungen, der Erhaltung von Reinluftgebieten und des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu sehen. Zu berücksichtigen sind damit:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulierungsfunktion.

Insbesondere die Reliefbedingungen sowie die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen führen kleinräumig zur Modifizierung der Mesoklimaverhältnisse und bestimmen die lokalklimatischen Wirkungen (Leistungsfähigkeit). Unter klimatologischer Leistungsfähigkeit wird das Regenerationsvermögen verstanden, durch lokale Wind-/Luftaustauschprozesse klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken. Eine große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Erhalt und der Entwicklung der potentiellen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie der entsprechenden Abflussbahnen zu.

Der Landkreis Bitterfeld, zu dem auch das Untersuchungsgebiet zählt liegt an der Ostgrenze des mitteldeutschen Trockengebietes im Bereich des Ostdeutschen Binnenlandklimas. Das Untersuchungsgebiet kann hier zum stark kontinental geprägten Binnenlandklima gezählt werden. Diese klimatischen Bedingungen zeichnen sich durch relativ hohe Julitemperaturen von rund 18 °C – 19 °C sowie mit Niederschlägen zwischen 526 mm (Wolfen) – 560 mm (Dessau) aus. Die Niederschläge sind schon wesentlich höher als der westlich angrenzenden Gebiete, die bereits im Regenschatten des Harzes liegen. Im gesamten Untersuchungsgebiet tritt sehr häufig Nebel auf.

Nutzungs- und funktionsbedingt lassen sich innerhalb des Gemeindegebietes folgende Klimatypen unterscheiden:

Klima im Siedlungsbereich

Aufgrund der im Siedlungsbereich vorherrschenden Bebauungsdichte kommt es zu einer erhöhten Wärmeausstrahlung. Das äußert sich durch im Vergleich zum Umland erhöhten Temperaturen und in einer geringeren Luftfeuchte. Hinzu kommen verstärkte Luftverunreinigungen u. a. durch Hausbrand und Verkehr. Diese Faktoren führen insgesamt zu einer negativen Beeinflussung des Wohlbefindens der Menschen. Kalt- und Frischluftaustausch mit dem Umland können diese Extreme mildern. Wesentliches Element hierfür stellen Gewässerläufe, Talauen/Teiche innerhalb bebauter Bereiche dar, die einen Kalt- bzw. Frischluftstrom bis weit innerhalb der Siedlungen ermöglichen können. Innerhalb der Siedlungskörper kommt den Grün- und Freiflächen (Parks, Gärten, Friedhöfe) eine nicht zu unterschätzende klimameliorative und ausgleichende Funktion zu.

Die Ortslagen innerhalb des Gemeindegebietes sind dörflich geprägt und weisen eine hohe Durchgrünung auf. Die Ortsränder werden überwiegend durch Gärten bzw. Obstwiesen gebildet.

Waldklima

In geschlossenen Waldbeständen mit einer Größe von mindestens 250 m Durchmesser kommt es zur Ausbildung eines gemäßigten Waldklimas. Innerhalb der Waldflächen wird staubfreie, wenig mit Schadstoffen belastete, relativ kühle und feuchte, sauerstoffreiche Luft produziert.

Ausgedehnte Waldbestände befinden sich im Norden und Nordwesten der Gemarkung innerhalb des Törtener Muldetals und der Mosigkauer Heide.

Grünlandklima

Ein Grünlandklima bildet sich auf Wiesen, jungen Brachflächen sowie bewachsenen landwirtschaftlichen Flächen aus. Große Temperaturschwankungen durch Ein- und Ausstrahlungen werden gemindert. Eine erhöhte Evapotranspiration frischt trockene, warme Luft der näheren Umgebung wirkungsvoll auf. Jedoch haben diese Flächen, im Vergleich zu Waldflächen kaum filternde Eigenschaften. Insgesamt verfügt dieser Klimatyp über eine mittlere Leistungsfähigkeit. Er ist vorrangig innerhalb der Muldeaue sowie der Niederung der Taube anzutreffen.

Bodenklima

Ackerflächen ohne Bewuchs sind den Ein- und Ausstrahlungsprozessen unmittelbar ausgesetzt. Dieser Klimatyp wird durch hohe Temperaturschwankungen und fehlende Filterwirkung gegenüber Luftströmungen charakterisiert. Dieser Klimatyp wird durch eine hohe nächtliche Kaltluftproduktionsrate charakterisiert. Temperaturdifferenzen zwischen Flächen unterschiedlicher Klimatypen bewirken die Ausbildung lokaler Windsysteme, sog. Ausgleichsströmungen. In der Ebene lagern diese Kaltluftmassen stabil am Boden, in Hangbereichen hingegen fließen sie rasch ab. Das Luftaustauschpotential dieser Fläche ist daher sehr hoch. Großflächig ist dieser Klimatyp in der Möst-Retzauer Ackerebene anzutreffen.

Darüber hinaus sind bei der Beurteilung der klimatischen Situation im Untersuchungsgebiet Bereiche herauszustellen, denen aufgrund ihrer Nutzung eine klimameliorative Wirkung zukommt. Neben den straßenbegleitenden Baumreihen sind das auch die linienhaften Gehölzausprägungen entlang von Gräben. Aber auch die Obstwiesen und die Kleingärten werden hervorgehoben. Diesen kleinteiligen Strukturen kommt innerhalb der ausgeräumten Ackerflur aus klimatischer Sicht eine große Bedeutung zu.

Bewertung

Nach Auskunft des Landkreises Bitterfeld Fachbereich Umweltschutz liegen keine Luftmessdaten für das Untersuchungsgebiet vor. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes gibt es keine industriellen Anlagen, welche die Luftqualität beeinträchtigen. Die BAB 9 führt westlich durch das Untersuchungsgebiet. Von hier können lokale Luftbelastungen durch Autoabgase auftreten, die sich auf Grund der Entfernung und der dazwischen liegenden Waldflächen nicht auf die Ortslage auswirken.

Durch die Landwirtschaft sind lokal begrenzte Beeinträchtigungen durch Geruchsbelastungen ausgehend von den Stallanlagen und das Ausbringung von Gülle auf den Feldern sowie temporäre Staubemissionen zu erwarten.

Die Muldeauen sowie die Ackerflächen südlich der Ortslage Schierau bilden wichtige Sammelbecken für die Kaltluft aus den Kaltluftentstehungsgebieten der Lößhoch- und Ackerflächen. Auch Wiesen, Brachen und bepflanzte Ackerflächen tragen, wenn auch in geringem Maße, zur Frischluftproduktion bei. Es ist darauf zu achten dass Frischluftströme nicht durch zu hohe senkrechte Bauwerke beeinträchtigt werden. Die Waldbereiche nehmen eine wichtige klimatische Bedeutung hinsichtlich des Luftaustausches in Siedlungs- und Flurbereichen ein, da sie ein gemäßigtes Waldklima ausbilden. Ferner üben die Kronen eine Filterwirkung aus und setzen die Windgeschwindigkeit herab.

Die für eine neue Bebauung ausgewiesenen Flächen in Ortsrandlage befinden sich in einem Übergangsbereich zwischen dem offenem Freilandklima der Umgebung und dem Klima innerhalb kleinteilig strukturierter Siedlungsbereiche. Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und Luftreinhaltung spielen ebenso wie die Wärmeregulierungsfunktion auf den zu bebauenden Teilflächen keine Rolle. Belastungen sind durch Staubimissionen aus angrenzender ackerbaulicher Nutzung bzw. Hausbrand zu verzeichnen.

Da es sich bei der Ausweisung neuer Bauflächen im Plangebiet um Dorfgebiete auf kleinteiligen Flächen handelt, ist nicht davon auszugehen, dass sich Betriebe mit erhöhten Emissionen ansiedeln werden. Durch die Lage an bereits vorhandenen Erschließungsstraßen bzw. –wegen wird sich das örtliche Verkehrsaufkommen kaum erhöhen. Sensible Bereiche werden nicht für eine Bebauung ausgewiesen.

8.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird maßgeblich von der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft bestimmt. Unterstützt werden diese Eigenschaften noch durch die prägenden Faktoren Relief, Vegetation sowie stehende und fließende Gewässer. Die Wirkung aller dieser Faktoren wird stark durch den Einfluss des Menschen und daraus entstehender Überformungen der Ursprünglichkeit der Landschaft bestimmt. Ein attraktives Landschaftsbild und der damit verbundene Erholungswert hängen maßgeblich von der abwechslungsreichen Strukturierung und Vielfalt der Landschaft ab. Dieses Erscheinungsbild wird noch gestärkt, wenn durch Kleinstrukturen Lebensräume für unterschiedliche Tierarten vorhanden sind.

Als Schutzziel ist damit die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und damit die landschaftsästhetische Funktion zu betrachten. Zudem ist die Erhaltung großer unzerschnittener Landschaftsräume von Bedeutung.

Die folgende Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt in Anlehnung an die das Gemeindegebiet bestimmenden Landschaftseinheiten (siehe auch Pkt. 3.1.1).

Das nahezu geschlossene Waldgebiet des **Törtener Muldetals** im Norden der Gemarkung gibt mit seinen Altwassern und Auenwiesen eine Vorstellung des früheren Landschaftsbildes und stellt den landschaftlich reizvollsten Teil des Gemeindegebietes dar. Die angrenzenden

Wiesenflächen mit vereinzelten Solitärgehölzen bilden den optischen Übergang zur offenen Landschaft.

Die von großen Ackerflächen geprägte **Möst-Retzauer Ackerebene** wird nur stellenweise von kleinen Gehölzinseln oder Baum- und Heckenpflanzungen entlang von Gräben und Wegen unterbrochen.

Die **Mosigkauer Heide** im Nordwesten wird hauptsächlich durch geschlossene Wald- und Forstgebiete bestimmt, wobei u.a. einzelne alte Starkeichen und an Wegen bzw. Wegkreuzungen vorhandene nicht einheimische Baumarten eine Besonderheit darstellen. Der monotone Charakter der großflächigen Kiefernforste wird im südlichen Teil durch Pflanzung von Laubholzarten aufgelockert.

Während sich die Ortslagen durch an die Bebauung angrenzende Hausgärten und Streuobstwiesen überwiegend harmonisch in die Landschaft einfügen, stellen die am Ortsrand von Möst und Priorau gelegenen großen Stallanlagen eine Störung dar. Ebenso beeinflussen die Hochspannungsleitungen, die das Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd und Ost nach West durchziehen, das Landschaftsbild negativ.

Von Raguhn bis Möst ziehen sich entlang der Straßen landschaftsbildprägende Alleen, Baumreihen, Solitär- und Obstbäume. Die Ortslagen sind stark durchgrünt und weisen in Möst und Priorau weit hin einsehbare Ortsrandlagen auf.

Vor allem an den westlichen, östlichen und nördlichen Grenzen der Gemarkung befinden sich die kleinteilig strukturierten Schutzgebiete mit ihren vielfältigen Tier und Pflanzenvorkommen.

Bewertung

Allgemein ist festzuhalten. dass sich das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet sehr vielseitig und für den Betrachter in großen Teilen sehr attraktiv präsentiert. Das Bild reicht von den ursprünglichen Naturräumen der Schutzgebiete über zu Grünland umgenutzten und zonierten Ackerflächen bis hin zu den relativ monotonen Weide- und Agrarlandschaften.

Allerdings beeinträchtigen die Hochspannungsleitungen, die das Untersuchungsgebiet im Westen und zwischen Priorau und Schierau queren, das Landschaftsbild ebenso negativ wie die großen Stallanlagen an den Ortsrändern von Möst und Priorau.

Die großen Hausgärten vornehmlich an den Ortsrändern tragen dagegen wesentlich zum fließenden Übergang der Siedlungslagen in den Landschaftsraum bei.

Im Allgemeinen sind die Bereiche im direkten Umfeld der Ortslagen, bedingt durch die vorausgegangene intensive landwirtschaftlichen Nutzung von ihrer Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes als sehr gering einzuschätzen (Ackerflächen). Ausnahmen bilden hier Schierau und Priorau, deren nördliche bzw. nordwestlichen Landschaftsbereiche als hoch einzustufen sind (Auenrestwälder). Die Bereiche entlang der Mulde werden in ihrer Wertigkeit laut Landschaftsplan als mittel bis sehr hoch eingestuft. Weiterhin von mittlerer Bedeutung ist die Mosigkauer Heide und von geringer Bedeutung die intensiv genutzten Grünlandflächen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten baulichen Maßnahmen zur Abrundung der Ortslagen keine störenden Einflüsse auf die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft zu erwarten sind.

Bei allen Standorten ist in der folgenden Planung auf eine Einbindung/ Eingrünung zu achten bzw. die Bebauung so zu gestalten, dass sie sich in den Charakter der bestehenden Siedlung einfügt.

Die Erholungsfunktion der Landschaft ist in jedem Fall zu schützen und zu stärken. Über geeignete Festsetzungen sind Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu verringern.

8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern versteht man Objekte, die gesellschaftlich, architektonisch oder archäologisch von Bedeutung sind. Dies können beispielsweise Kulturlandschaften oder -bestandteile, Stadt- und Ortsbilder oder auch schützenswerte Bau- und Bodendenkmale sein, die es zu erhalten gilt.

In der Gemarkung Schierau gibt es einige bauliche Flächen- und Einzeldenkmäler, welche sich vorwiegend innerhalb der bereits bebauten Ortlagen befinden. Zudem stehen ein Muldedeich, Wiesen und Alleen unter Schutz. Von dem Denkmalbereich des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches sind Flächen um die Ortschaften Niesau und Möst betroffen.

In der Gemarkung Schierau wurden auch schützenswerte vor- und frühgeschichtliche archäologische Denkmale gefunden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Siedlungen und Einzelfunde unterschiedlicher Epochen.

Die Denkmale sind im Begründungstext unter Pkt. 2.2.3 zusammengefasst dargestellt.

Zu Gunsten der Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes wurden nicht alle Einzeldenkmale im Plan dargestellt.

Bewertung

Beeinträchtigungen der Kultur – und Sachgüter durch die Planungen bzw. die hier betrachtete Neuausweisung von Bauflächen sind nicht zu erwarten.

Die Bereiche des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs werden von den Neuausweisungen ebenfalls nicht berührt.

8.3.8 Wechselwirkung

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig von der bestehenden Vorbelastung sowie der heutigen Ausprägung vor allem der biotischen Elemente. Es ist festzustellen, dass durch die verschiedenen Planungen die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft betroffen sind.

Die auf der Ebene des Flächennutzungsplans an unterschiedlichen Standorten vorbereiteten Vorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Schutzgut	planbedingte Auswirkungen	Priorau, Bachstr. (1)	Priorau. Ortsausg. (5/6)	Schierau, Gartenstr. (12)	Möst, gem. Wiese (16)
Mensch	• Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion	0	0	0	0
	• Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	0	-	-	-
Pflanzen und Tiere	• Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Umnutzung, Zerschneidung und randliche Störung	-	●	●	●
	• Beeinträchtigung von Biotopvernetzungsfunktion	-	-	-	-
Boden	• Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion	●	-	●	●
	• Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion	0	0	0	0
Wasser	• Einschränkung der Grundwasserneubildung	0	0	0	0
	• Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	-	-	-	-
Luft und Klima	• Veränderung der Durchlüftungsfunktion	0	0	0	0
	• Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion	0	0	0	0
	• Luftverunreinigung	-	-	-	-
Landschaft	• Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion	0	0	0	0
Kultur- und Sachgüter	• Beeinträchtigung der Funktion der Kultur- und Sachgüter	0	0	0	0
Wechsel-wirkung	• Aufgrund der Vorbelastungen keine Auswirkungen zu erwarten	0	0	0	0

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / - nicht erheblich / 0 neutral

Die ökologische Raumempfindlichkeit ist laut Landschaftsrahmenplan auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sehr gering. Im Bereich der Schutzgebiete wird sie als hoch bis sehr hoch eingestuft, sodass hier bei benachbarten Nutzungen, die an diese Schutzgebiet angrenzen, eine große Sorgfalt im Umgang mit Natur und Landschaft zu üben ist.

Ausschlaggebend für die Klassifizierung ist eine vorangegangene Bewertung der Strukturen und Biotope (Wälder, Gewässer, Acker etc.) nach verschiedenen Faktoren:

- der Bedeutung als Lebensraum für Tier und Pflanze
- Seltenheit/Einmaligkeit
- Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen
- Raumtypische Ausbildung

- Empfindlichkeit gegenüber Störungen
- Nutzungsabhängigkeit
- Regenerierbarkeit

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

8.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen, wie z.B. die Grundflächenzahl und Anordnung der überbaubaren Flächen, noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum lassen sich weiter kategorisieren und zwar in solche, bei denen bauliche Aktivitäten zu erwarten sind und solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderung zukünftige Frei- und Grünflächen vorsehen. In Bezug auf den hier zu betrachtenden Flächennutzungsplan sind die zu prüfenden Vorhaben der ersten Kategorie zuzuordnen.

Allgemein muss festgehalten werden, dass mit den in Tabelle 22 dargestellten Planungen Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sein werden. Durch die Ausweisung der Flächen 1, 5/6, 12 und 16 als Dorfgebiet ist hier eine (ergänzende) Bebauung, und damit einhergehende Bodenverdichtung und -versiegelung bisher weitgehend unbebauter Flächen möglich. Das bedeutet eine partielle Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion des Bodens, was wiederum einen Rückgang der Flora und Fauna in diesen Bereichen zur Folge hat.

Mit der vorliegenden Planung sind Umwelteinwirkungen durch die partielle Überbauung und die damit verbundene Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser und deren Funktionen zu erwarten.

Da mit der Ausweisung als Dorfgebiet eine anteilige Bebauung der bisher als Grün- oder Gartenland genutzten Flächen für gewerbliche Zwecke möglich ist, können Belastungen der Schutzgüter Mensch sowie Klima/Luft durch Emissionen nicht ganz ausgeschlossen werden. Da sich auf diesen Bauflächen jedoch nur *„das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe"* ansiedeln können, werden die abgegebenen Emissionen von vornherein begrenzt. Ebenso können von landwirtschaftlichen Betrieben Störungen ausgehen. Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind jedoch auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen, die in die Bewertung der Schutzgüter eingeflossen sind, zu nennen. Mögliche Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf der Ebene des vorliegenden FNP nicht darstellbar, da für die Flächen keine konkreten Entwicklungsziele vorliegen und die kleinteilige Betrachtung und Untersuchung Aufgabe des Bebauungsplanes und dessen Umweltberichtes ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schutzgüter durch die im Rahmen des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Maßnahmen in unterschiedlichem Maß betroffen werden, wobei auch auf Grund der vorhandenen Vornutzung sehr erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Auswirkungen können, wie bereits dargestellt, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Pflanzen erheblich sein, sich aber auch auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Klima/Luft sowie Wasser erstrecken können.

Die Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (FFH- und SPA-Gebiete), Naturschutzgebiet, Flächennaturdenkmal und besonders geschützte Biotope nach NatSchG LSA sowie landschftsbild und Kultur- und Sachgütern werden von der Planung nicht berührt.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Naturgüter und letztlich auch den Menschen, die insbesondere aus einer Intensivierung der Flächennutzung und damit verbundene Versiegelung

des Bodens sowie Emissionen und Immissionen aus möglichen gewerblichen (einschließlich landwirtschaftlichen) Nutzungen und zusätzlichem Verkehr resultieren können, sind ggf. durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu müssen die definierten Auswirkungen im jeweils nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Maßnahmen, die dort zu entwickeln und festzusetzen sind, bewältigt werden.

8.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die zur ergänzenden Bebauung vorgesehenen Flächen würden weiterhin als Grünfläche, Gärten bzw. Grabeland genutzt ggf. aus mangelndem Bedarf brach fallen.

Andererseits ist für die weitere, den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen der Bevölkerung angepasste Entwicklung Schieraus eine maßvolle Ergänzung bestehender Wohnstandorte durch Neuausweisungen notwendig. Diese steht in direktem Zusammenhang mit den nachgefragten Wohnstrukturen. Gleiches gilt für eine (eingeschränkte) gewerbliche Nutzung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine weitere Flächenentwicklung innerhalb der Gemeinde eingeschränkt, d. h. sie könnte nur im Bestand stattfinden, der nur noch wenige verfügbare Lücken für eine ergänzende Bebauung aufweist.

Das würde in Zukunft insbesondere hinsichtlich der Wohnraumentwicklung eingeschränkte Möglichkeit für die Deckung des Eigenbedarfs bieten. Das hätte eine erhöhte Abwanderung und ein Sinken der Einwohnerzahl zur Folge. Wenn innerhalb der Gemeinde keine Möglichkeit besteht, neues Wohneigentum zu schaffen, werden die Nachfragenden in andere Kommunen ziehen, die diese Flächen zur Verfügung stellen können.

8.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes neben den sehr groben quantitativen auch relativ detaillierte qualitative Aussagen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, z.T. auch auf Ausgleichsmaßnahmen, ableiten. Eine konkrete quantitative Festlegung ist erst auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes möglich.

Vermeidungsmaßnahmen

Im Lauf der Flächennutzungsplanung wurde mit dem Entwurf 6/2006 auf die Ausweisung ursprünglich vorgesehener Wohnbauflächen in Priorau und Niesau, gemischter Baufläche in Schierau und Möst sowie einer großen Gewerbefläche am nördlichen Ortsrand von Möst verzichtet. Mit dem vorliegenden Stand 11/2006 entfielen weitere Bauflächen (s. Tabelle 22).

Damit erfolgt eine Ausweisung nur noch an den Eigenbedarf innerhalb des Planungshorizontes abgepasst.

Bezüglich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erfolgt die Einordnung neuer Bauflächen innerhalb bereits überprägter Strukturen. Durch die Wahl der Standorte im naturschutzrechtlichen Änderungsverfahren wurden bereits besonders empfindliche Bereiche ausgeschlossen.

Zur Vermeidung teils erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der Ebene des Bebauungsplanes entsprechende ökologisch ausgerichtete Maßnahmekonzepte zu entwickeln. Im Rahmen dieser Konzepte sind z. B. vorhandene Obstbaumpflanzungen zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes zu sichern.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen ist zunächst festzustellen, dass mit der Planung von Flächen, die eine gewerbliche Nutzung zulassen, nach deren Realisierung immer auch zusätzliche Emissionen entstehen können. Ziel muss es sein, diese zu reduzieren. Die Vermeidung zukünftiger Belastungen der Menschen durch Gewerbelärm könnte nach rechnerischer Prüfung der Belastungen durch die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel geregelt werden, so dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschritten werden. Eine Vermeidung von Geruchsbelastungen, die von den zulässigen Nutzungen ausgehen können, kann durch die Einhaltung von Mindestabständen von diesbezüglich sensiblen Nutzungen geschehen. Auch diese Aspekte sind im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren zu bestimmen und festzusetzen.

Verringerungsmaßnahmen

Eine Verringerungsmaßnahme stellt die Anordnung der geplanten Bauflächen an vorhandenen Verkehrswegen dar.

Weitere Verringerungsmaßnahmen können erst im Rahmen der detaillierten Bebauungsplanung formuliert werden. Diese können sich u.a. auf den Schutz bestehender Gehölzstrukturen, des Niederschlagswassermanagement, das Ortsbild, aber auch die Wahl der entsprechenden Grundflächenzahl erstrecken. Dadurch können viele potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermindert werden.

So ist bei der Planung der Wohnstandorte ist auf eine ortstypische lockere Bebauung und starke Durchgrünung zu achten. Da es sich bei dem überwiegenden Teil der Flächen um Ortsrandlagen handelt, kommt der Ausbildung des Übergangs zur freien Landschaft eine besondere Bedeutung bei einer Begrenzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu.

Zudem ist auf eine Versickerung von Regenwasser vor Ort zu achten, um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion zu minimieren.

Ausgleichsmaßnahmen

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 18 BNatSchG sollten soweit möglich direkt im Bereich des Eingriffs durchgeführt werden. So sollten bei der verbindlichen Planung der Standorte innerhalb der Gebiete folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

Mit der geringen Bebauungsdichte sollte die historisch bedingte Struktur der großen Nutzgärten auch bei Planungen Berücksichtigung finden. Sie haben positiven Einfluss auf die Schutzgüter Klima/Luft, Flora und Fauna. Sie tragen zur Steigerung der Wohnumfeldqualität und Erholungsfunktion bei. Ferner gewährleisten sie den fließenden harmonischen Übergang der Siedlungsbereiche in die Landschaft und stärken das ortstypische Erscheinungsbild.

Innerhalb der Plangebiete können insbesondere in den Übergangsbereichen zur freien Landschaft oder in Verbindung mit vorhandenem Baumbestand, z.B. auch straßenbegleitend, ökologisch hochwertige Grünstrukturen geschaffen werden.

Für das Gewerbegebiet Schierau sind, sofern durch die Art der gewerblichen Nutzung notwendig, Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu ergreifen.

Für weitere, ggf. extern erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Lage der Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Landschaftsraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen,
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Entwicklungsziele der Pflege- und Entwicklungsplanung für das Biosphärenreservat,

- Pflege und Erhalt vorhandener wertvoller Strukturen (z.B. straßen- und wegbegleitende Obstbaumbestände)
- ökologische Aufwertung geringwertiger Flächen, z.B. intensiv genutzter Acker (soweit dies innerhalb der für die Landwirtschaft erforderlichen Flächen möglich ist) oder Grünland bzw. monostrukturierte Waldflächen,
- Schaffung eines Biotopverbunds zwischen den wertvollen Strukturen.

Darüber hinaus kommt der Entsiegelung von Flächen und deren Renaturierung eine besondere Bedeutung zu.

8.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standorte

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. die Darstellung von Alternativen lassen sich effektiv nur auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchführen und stellen somit ein wesentliches Instrument der Konfliktvermeidung dar, da insbesondere durch die Wahl eines entsprechenden Standorts die wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, vermieden werden können.

Bei den hier zu prüfenden Standorten handelt es sich um Abrundungen der einzelnen Ortslagen, die bereits im naturschutzrechtlichen Verfahren betrachtet und optimiert wurden. Dabei hat die Gemeinde auf einen großen Teil der ursprünglich geplanten Standorte verzichtet bzw. die ausgewiesenen Flächen im Laufe des Verfahrens erheblich verkleinert.

Planinhalte

Alternative Planungsmöglichkeiten ergeben sich nicht, da es sich wie bereits beschrieben um bedarfsgerechte Neuausweisungen unmittelbar anschließend an den Bestand handelt, der überwiegend bereits durch eine Mischnutzung mit besonderer landwirtschaftlicher Prägung bestimmt ist. Die Planungen der Standorte ist für die künftige städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der ohnehin schon schwachen ländlichen Region unabdingbar, um die Kommune zu stärken, das Geburtendefizit so gering wie möglich zu halten und künftige Abwanderungen zu vermeiden.

8.7 Zusätzliche Angaben

8.7.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertung mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen überlagert und den daraus resultierenden Konflikten bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Beeinträchtigungen und damit auch deren Erheblichkeit entschärfen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Anstelle des für das Gemeindegebiet fehlenden Landschaftsplanes konnten relevante Daten insbesondere der Nutzungsanalyse und dem Biotopmanagement sowie den Beschreibungen der einzelnen Schutzgebieten entnommen werden. Es lagen keine Luftmessdaten vor, da diese für diesen Bereich nicht erhoben werden.

8.7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch den Flächennutzungsplan werden erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet; diese werden aber erst durch den nachfolgenden Bebauungsplan rechtsverbindlich, sodass auch auf dieser Ebene erst entsprechende Maßnahmen zur Überwachung festzuschreiben sind.

Dennoch haben entsprechend § 4 (3) BauGB die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan stellt für die gesamte Gemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Der Plan enthält demnach die Vorstellungen der Gemeinde über die Nutzung der bebauten und bebaubaren Flächen sowie der auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen und umfasst einen Planungshorizont von 10 – 15 Jahren.

In den Umweltbericht werden nur Flächen mit Nutzungsänderungen eingestellt, für die seitens der Gemeinde eine Handlungsmöglichkeit besteht. Von daher sind Flächen, für die Baurecht besteht bzw. die nach anderen gesetzlichen Regelungen entwickelt werden, keiner Prüfung im Hinblick auf Umweltverträglichkeit im Rahmen des Umweltberichtes zu unterziehen.

In die Betrachtungen werden daher nur folgende für eine Neubebauung vorgesehene Flächen eingestellt:

Priorau		
1	Dorfgebiet	an der ehemaligen Ziegelei, südlich der Bachstraße
5	Wohngebiet	nördlicher Ortsausgang, östlich der Raguhner Straße (Bestand)
6	Dorfgebiet	nördlicher Ortsausgang, westlich der Raguhner Straße (Lücke)
Schierau		
12	Dorfgebiet	östlich der Gartenstraße
Möst		
16	Dorfgebiet	Gemeindewiese westlich des Teiches

Bei diesen genannten Vorhaben handelt es sich um kleinteilige Ergänzungsflächen zur Abrundung der Ortslagen, die sich gegenwärtig überwiegend als (zum Teil auch brach gefallene) Gärten, Wiesen, Grabeland aber auch als als Acker intensiv genutzte Flächen darstellen. Bei dem ausgewiesenen Gewerbegebiet handelt es sich um die Umnutzung und geringfügige Ergänzung eines landwirtschaftlichen Standorts.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar.

Im Ergebnis der Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter ist festzustellen, dass von den Neuausweisungen mehr oder weniger alle Schutzgüter mit Ausnahme des Landschaftsbildes sowie der Kultur- und Sachgütern in einem geringen Umfang betroffen sind. Als voraussichtlich „erheblichste" Umweltauswirkungen, die mit dem Flächennutzungsplan vorbereitet werden, sind die Bodenversieglung, die damit einhergehende Einschränkung bzw. der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen einzuschätzen. Ebenfalls, jedoch in sehr geringerem Umfang, ergeben sich Auswirkungen auf das Wasser und Luft/Klima.

Für die Schutzgüter Mensch und Luft sind bei einer künftigen gewerblichen Nutzung Auswirkungen zu ermitteln. Diese sind jedoch innerhalb der Gemarkung Schierau nur innerhalb von gemischten Bauflächen, also von Vornherein mit geringem Störgrad, möglich.

Im Zuge der Entwicklung der Bauflächen ist auch dem Orts- und Landschaftsbild durch die Entwicklung von Übergangsbereichen zwischen dem freien Landschaftsraum und den Bauflächen Rechnung zu tragen.

Verringerungsmaßnahmen können die Begrenzung der be- und überbaubaren Grundstücksfläche, den Schutz bestehender Gehölzstrukturen sowie die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort umfassen.

Ausgleichsmaßnahmen sollten die Vorgaben des Pflege und Entwicklungsplanes berücksichtigen und dort festgelegte Entwicklungsziele umsetzen.

Für die als erheblich zu bezeichnenden planbedingten Umweltauswirkungen müssen entsprechende Maßnahmen zur Umweltüberwachung auf der Ebene des Bebauungsplanes konzipiert werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft müssen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen sofern möglich direkt in den jeweiligen Plangebieten durchgeführt werde. Für Gebiete, in denen dies nicht möglich ist, sind sogenannte Kompensationsflächen außerhalb des jeweiligen Plangebietes vorgesehen.

Für Gewerbeflächen sind Vorkehrungen zum Schutz angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu treffen; ggf. sind Nutzungsbeschränkungen in den nachfolgenden Verfahren festzusetzen.

Über das Biospärenreservat bzw. LSG hinaus reichende Schutzgebiete, Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Abschließend ist festzuhalten, dass detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen den Planungen und den Schutzgütern sowie zum Ausgleich in den weiterführenden Bebauungsplänen festgeschrieben werden müssen.

9 Gesetzliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz – ROG
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Baugesetzbuch - BauGB
  neugefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 24 14) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3. des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung - PlanzV
  vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
  Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege
  vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
  in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG
  Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 09. Dezember 2004 (BGBl. S. 3214)

- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA
  vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128)
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – LPlG
  vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert am 18. September 2006 (GVBl. LSA S. 608)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – NatSchG LSA
  vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG LSA
  vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert am 23. Juli 2004 (BVGl. LSA S. 454)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – WG LSA
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)

- Landeswaldgesetz
  vom 13. April 1994 (GVBl. S. 520), zuletzt geändert am 08. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – BauO LSA
  vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 769)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt – StrG LSA
  vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)
- Nachbarschaftsgesetz – NbG
  vom 13. November 1997 (GVBl. LSA S. 958, zuletzt geändert am 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 87)
- Drittes Investitionserleichterungsgesetz
  vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Sonstige Quellen

[1] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt,
Veröffentlichungen und Berichte 1990 - 1996.

[2] Verwaltungsgemeinschaft Raguhn

[3] Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts, Herausgegeben vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Gustav Fischer Verlag; Jena 1997

[4] Nutzungsanalyse und Biotopmanagement mit integrierter Pflege- und Entwicklungsplanung im südlichen Bereich des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, Zone III- Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Bitterfeld – Abschlussbericht- 1997; BIANCON Gesellschaft für Biotop-Analyse und Consulting mbH Halle/Saale

[5] Landschaftsrahmenplan des Landkreises Bitterfeld 1995, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff

[6] Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Bitterfeld – Erläuterungsbericht- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt 2001, OEKOKART GmbH Halle

[7] Fotodokumentation und Flächencharakteristik - Flächennutzungsplan der Gemeinde Schierau, Änderungsverfahren gemäß §26 NatSchG LSA, acerplan März 2004

[8] Dorferneuerung Schierau, Ortsteile Möst/Priorau, Dipl.-Ing. Rheinländer - Büro für Stadtplanung Halle (Saale) 07/1993

[9] Dorferneuerung Schierau, Ortsteile Schierau/Niesau,Dipl.-Ing. Rheinländer - Büro für Stadtplanung Halle (Saale) 12/1995

Anlage 1

dem Bundesverkehrswegeplan (Stand 2004) unter der Kategorie „weiterer Bedarf" zu Grunde liegende Trasse der B 6n östlich der A 9